

haus
grund

Teilungs- Erklärung

Rottenburg Kreuzerfeld
Konrad-Adenauer-Straße

Bauabschnitt I

0600 Konrad-Adenauer-Str. 46-54

TEILUNGSERKLÄRUNG
und
KAUFVERTRAGSUNTERLAGEN

zur Begründung von Wohneigentum
an

141 WOHNUNGEN
des Grundbesitzes der



Hausgrund
Grundstücksverwertungsgesellschaft
mbH & Co KG
401 Hilden
Wohlauer Straße 32
Telefon (02103) 55031-34

IN ROTTENBURG AM NECKAR
Kreuzerfeld
Konrad-Adenauer-Straße

**Erklärung zur Begründung von Wohnungseigentum
durch Teilung gemäß § 8 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951**

I. Begründung von Sondereigentum

§ 1 GRUNDSTÜCK

1. Die Firma Hausgrund Grundstücksverwertungsgesellschaft mbH & Co KG mit dem Sitz in Hilden ist Eigentümerin der im Grundbuch von Rottenburg a.N., Heft A 85 Abt. I Nr. 1 und 2 eingetragenen Grundstücke der

Gemarkung Rottenburg
Flst. Nr. 7587 Konrad-Adenauer-Straße,
Bauplatz, 47 a 88 qm,

Flst. Nr. 7588/2 Konrad-Adenauer-Straße,
Bauplatz, 87 a 26 qm.

2. Auf diesen Grundstücken errichtet die Firma Hausgrund Grundstücksverwertungsgesellschaft mbH & Co KG mit dem Sitz in Hilden — nachstehend kurz Wohnungsunternehmen genannt — 2 Gebäude mit insgesamt 142 Wohnungen nebst zugehörigen, nicht Wohnzwecken dienenden Kellerräumen und Garagen. Diese Gebäude gelten als Grundstückseinheit im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

3. Zum grundbuchmässigen Vollzug beantragt das Wohnungsunternehmen die Vereinigung der Grundstücke Flst. Nr. 7587 und 7588/2 der Gemarkung Rottenburg im Grundbuch unter einer Grundbuchnummer.

§ 2 TEILUNG

1. Die Grundstückseigentümerin (Wohnungsunternehmen) teilt gemäß § 8 WEG das Eigentum an dem vereinigten Grundstück Flst. Nr. 7587 und 7588/2 der Gemarkung Rottenburg in 141 Miteigentumsanteile in der Weise, daß mit jedem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an einer in sich abgeschlossenen bestimmten Wohnung samt Kellerraum (und in den aufgeführten Fällen nebst einer Garage) verbunden ist, wie folgt:

**1 Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum**

531 / 100.000 stel,

- a) an der im Block A, Haus I, Erdgeschoß links
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 63,46 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet,

1

**2 Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum**

738 / 100.000 stel,

- a) an der im Block A, Haus I, Erdgeschoß Mitte links
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC,
1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 89,75 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet,

2

- 3 Miteigentumsanteil von 531 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block A, Haus I, Erdgeschoß Mitte rechts
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 63,46 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet, 3
-
- 4 Miteigentumsanteil von 738 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block A, Haus I, Erdgeschoß rechts
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC,
1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 89,75 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet, 4
-
- 5 Miteigentumsanteil von 535 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block A, Haus I, 1. Obergeschoß links
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 63,46 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet, 5

- | | | |
|---|---|---------------------|
| 6 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 769 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block A, Haus I, 1. Obergeschoß Mitte links gelegenen Wohnung , bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 6 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 6 |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | | |
| 7 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 535 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block A, Haus I, 1. Obergeschoß Mitte rechts gelegenen Wohnung , bestehend aus: 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 7 |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | | |
| 8 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 769 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block A, Haus I, 1. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung , bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 8 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 8 |

- 9 Miteigentumsanteil von 538 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block A, Haus I, 2. Obergeschoß links
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 63,46 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet, 9
-
- 10 Miteigentumsanteil von 773 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block A, Haus I, 2. Obergeschoß Mitte links
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC,
1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 89,75 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet, 10
- b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage
gelegenen
Garage
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet, 10
-
- 11 Miteigentumsanteil von 538 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block A, Haus I, 2. Obergeschoß Mitte rechts
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 63,46 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet, 11

| | | |
|---|--|---------------------|
| 12 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 773 / 100.000 stel, |
| | a) an der im Block A, Haus I, 2. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung , bestehend aus : 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 12 |
| | b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 12 |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | | |
| 13 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 541 / 100.000 stel, |
| | a) an der im Block A, Haus I, 3. Obergeschoß links gelegenen Wohnung , bestehend aus : 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 13 |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | | |
| 14 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 777 / 100.000 stel, |
| | a) an der im Block A, Haus I, 3. Obergeschoß Mitte links gelegenen Wohnung , bestehend aus : 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 14 |
| | b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 14 |

| | | |
|-------|--|---------------------|
| 15 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 541 / 100.000 stel, |
| | a) an der im Block A, Haus I, 3. Obergeschoß Mitte rechts gelegenen Wohnung , bestehend aus: 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 15 |
| ----- | | |
| 16 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 777 / 100.000 stel, |
| | a) an der im Block A, Haus I, 3. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung , bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 16 |
| | b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 16 |
| ----- | | |
| 17 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 546 / 100.000 stel, |
| | a) an der im Block A, Haus I, 4. Obergeschoß links gelegenen Wohnung , bestehend aus: 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 17 |

| | |
|--|--|
| <p>18 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block A, Haus I, 4. Obergeschoß Mitte links gelegenen Wohnung, bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>784 / 100.000 stel,</p> <p>18</p> <p>18</p> |
| ----- | |
| <p>19 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block A, Haus I, 4. Obergeschoß Mitte rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus: 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>546 / 100.000 stel,</p> <p>19</p> |
| ----- | |
| <p>20 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block A, Haus I, 4. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>784 / 100.000 stel,</p> <p>20</p> <p>20</p> |

| | | |
|----|---|---------------------|
| 21 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 571 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block A, Haus I, 5. Obergeschoß links gelegenen Wohnung , bestehend aus: 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 21 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 21 |
| | | |
| 22 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 784 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block A, Haus I, 5. Obergeschoß Mitte links gelegenen Wohnung , bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 22 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 22 |
| | | |
| 23 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 571 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block A, Haus I, 5. Obergeschoß Mitte rechts gelegenen Wohnung , bestehend aus: 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 23 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 23 |

| | | |
|---|--|---------------------|
| 24 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 784 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block A, Haus I, 5. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung , bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 24 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 24 |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | | |
| 25 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 571 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block A, Haus I, 6. Obergeschoß links gelegenen Wohnung , bestehend aus: 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 25 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 25 |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | | |
| 26 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 784 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block A, Haus I, 6. Obergeschoß Mitte links gelegenen Wohnung , bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 26 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 26 |

| | | |
|---|---|---------------------|
| 27 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 571 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block A, Haus I, 6. Obergeschoß Mitte rechts gelegenen Wohnung , bestehend aus: 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 27 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 27 |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | | |
| 28 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 784 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block A, Haus I, 6. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung , bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 28 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 28 |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | | |
| 29 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 937 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block A, Haus II, Erdgeschoß links gelegenen Wohnung , bestehend aus: 4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Abstellraum, 2 Loggien in einer Größe von 112,37 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 29 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 29 |

- 30 Miteigentumsanteil von 411 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block A, Haus II, Erdgeschoß Mitte
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
1 Wohnraum, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum,
1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 48,45 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet, 30
-
- 31 Miteigentumsanteil von 896 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block A, Haus II, Erdgeschoß rechts
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche mit Hauswirtschaftsraum,
1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Loggia
in einer Größe von 107,32 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet, 31
- b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage
gelegenen
Garage
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet, 31
-
- 32 Miteigentumsanteil von 945 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block A, Haus II, 1. Obergeschoß links
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Vorraum,
1 Bad, 1 Flur, 1 Abstellraum, 2 Loggien
in einer Größe von 112,37 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet, 32
- b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage
gelegenen
Garage
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet, 32

- 33 Miteigentumsanteil von 415 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block A, Haus II, 1. Obergeschoß Mitte
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
1 Wohnraum, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum,
1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 48.45 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. 33
bezeichnet,
-
- 34 Miteigentumsanteil von 905 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block A, Haus II, 1. Obergeschoß rechts
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche mit Hauswirtschaftsraum,
1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Loggia
in einer Größe von 107,32 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. 34
bezeichnet,
- b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage
gelegenen
Garage
im Aufteilungsplan mit Nr. 34
bezeichnet,
-
- 35 Miteigentumsanteil von 950 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block A, Haus II, 2. Obergeschoß links
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Vorraum,
1 Bad, 1 Flur, 1 Abstellraum, 2 Loggien
in einer Größe von 112.37 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. 35
bezeichnet,
- b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage
gelegenen
Garage
im Aufteilungsplan mit Nr. 35
bezeichnet,

| | | |
|-----------|---|---------------------|
| 36 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 418 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block A, Haus II, 2. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung , bestehend aus: 1 Wohnraum, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 48,45 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 36 |
| ----- | | |
| 37 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 909 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block A, Haus II, 2. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung , bestehend aus: 4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche mit Hauswirtschaftsraum, 1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Loggia in einer Größe von 107,32 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 37 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 37 |
| ----- | | |
| 38 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 955 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block A, Haus II, 3. Obergeschoß links gelegenen Wohnung , bestehend aus: 4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Abstellraum, 2 Loggien in einer Größe von 112,37 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 38 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 38 |

| | | |
|----|--|---------------------|
| 39 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 420 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block A, Haus II, 3. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung , bestehend aus: 1 Wohnraum, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 48,45 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 39 |
| | | |
| 40 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 914 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block A, Haus II, 3. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung , bestehend aus : 4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche mit Hauswirtschaftsraum, 1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Loggia in einer Größe von 107,32 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 40 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 40 |
| | | |
| 41 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 965 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block A, Haus II, 4. Obergeschoß links gelegenen Wohnung , bestehend aus : 4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Abstellraum, 2 Loggien in einer Größe von 112,37 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 41 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 41 |

- 42 Miteigentumsanteil von 424 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block A, Haus II, 4. Obergeschoß Mitte
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
1 Wohnraum, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum,
1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 48,45 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. 42
bezeichnet,
-
- 43 Miteigentumsanteil von 923 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block A, Haus II, 4. Obergeschoß rechts
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche mit Hauswirtschaftsraum,
1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Loggia
in einer Größe von 107,32 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. 43
bezeichnet,
- b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage
gelegenen
Garage
im Aufteilungsplan mit Nr. 43
bezeichnet,
-
- 44 Miteigentumsanteil von 965 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block A, Haus II, 5. Obergeschoß links
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Vorraum,
1 Bad, 1 Flur, 1 Abstellraum, 2 Loggien
in einer Größe von 112,37 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. 44
bezeichnet,
- b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage
gelegenen
Garage
im Aufteilungsplan mit Nr. 44
bezeichnet,

- 45 Miteigentumsanteil von 424 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block A, Haus II, 5. Obergeschoß Mitte
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
1 Wohnraum, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum,
1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 48,45 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet, 45
-
- 46 Miteigentumsanteil von 923 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block A, Haus II, 5. Obergeschoß rechts
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche mit Hauswirtschaftsraum,
1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Loggia
in einer Größe von 107,32 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet, 46
- b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage
gelegenen
Garage
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet, 46
-
- 47 Miteigentumsanteil von 965 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block A, Haus II, 6. Obergeschoß links
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Vorraum,
1 Bad, 1 Flur, 1 Abstellraum, 2 Loggien
in einer Größe von 112,37 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet, 47
- b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage
gelegenen
Garage
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet, 47

| | |
|---|--|
| <p>48 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block A, Haus II, 6. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung, bestehend aus: 1 Wohnraum, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 48,45 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>424 / 100.000 stel,</p> <p>48</p> |
| ----- | |
| <p>49 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block A, Haus II, 6. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus: 4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche mit Hauswirtschaftsraum, 1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Loggia in einer Größe von 107,32 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>923 / 100.000 stel,</p> <p>49</p> <p>49</p> |
| ----- | |
| <p>50 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block A, Haus II, 7. Obergeschoß links gelegenen Wohnung, bestehend aus: 4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Abstellraum, 2 Loggien in einer Größe von 112,37 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>965 / 100.000 stel,</p> <p>50</p> <p>50</p> |

| | | |
|---|--|-----------------------|
| 51 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 424 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block A, Haus II, 7. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung , bestehend aus : 1 Wohnraum, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 48,45 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 51 |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | | |
| 52 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 923 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block A, Haus II, 7. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung , bestehend aus : 4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche mit Hauswirtschaftsraum, 1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Loggia in einer Größe von 107,32 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 52 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 52 |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | | |
| 53 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 1.570 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block A, Haus II, Dachgeschoß gelegenen Wohnung , bestehend aus : 5 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Dusche, 1 WC, 1 Abstellraum, 1 Flur, 3 Terrassen in einer Größe von 138,54 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 53 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 53 |

54 Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum

531 / 100.000 stel,

- a) an der im Block B, Haus I, Erdgeschoß links
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 63,46 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet,

54

55 Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum

738 / 100.000 stel,

- a) an der im Block B, Haus I, Erdgeschoß Mitte links
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC,
1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 89,75 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet,

55

56 Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum

531 / 100.000 stel,

- a) an der im Block B, Haus I, Erdgeschoß Mitte rechts
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 63,46 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet,

56

- 57 Miteigentumsanteil von 535 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block B, Haus I, 1. Obergeschoß links
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 63,46 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. 57
bezeichnet.
-

- 58 Miteigentumsanteil von 769 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block B, Haus I, 1. Obergeschoß Mitte links
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC,
1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 89,75 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. 58
bezeichnet,
- b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage
gelegenen
Garage
im Aufteilungsplan mit Nr. 58
bezeichnet,
-

- 59 Miteigentumsanteil von 535 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block B, Haus I, 1. Obergeschoß Mitte rechts
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 63,46 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. 59
bezeichnet,

| | |
|---|--|
| <p>60 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus I, 1. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus : 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>769 / 100.000 stel,</p> <p>60</p> <p>60</p> |
| <hr/> | |
| <p>61 Miteigentumsanteil von. verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus I, 2. Obergeschoß links gelegenen Wohnung, bestehend aus : 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>538 / 100.000 stel,</p> <p>61</p> |
| <hr/> | |
| <p>62 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus I, 2. Obergeschoß Mitte links gelegenen Wohnung, bestehend aus : 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>773 / 100.000 stel,</p> <p>62</p> <p>62</p> |

- 63 Miteigentumsanteil von 538 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block B, Haus I, 2. Obergeschoß Mitte rechts
gelegenen
Wohnung, bestehend aus :
2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 63,46 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. 63
bezeichnet,
-
- 64 Miteigentumsanteil von 773 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block B, Haus I, 2. Obergeschoß rechts
gelegenen
Wohnung, bestehend aus :
3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC,
1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 89,75 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. 64
bezeichnet,
- b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage
gelegenen
Garage
im Aufteilungsplan mit Nr. 64
bezeichnet,
-
- 65 Miteigentumsanteil von 541 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block B, Haus I, 3. Obergeschoß links
gelegenen
Wohnung, bestehend aus :
2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 63,46 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. 65
bezeichnet,

| | | |
|---|---|---------------------|
| 66 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 777 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block B, Haus I, 3. Obergeschoß Mitte links gelegenen Wohnung , bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 66 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 66 |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | | |
| 67 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 541 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block B, Haus I, 3. Obergeschoß Mitte rechts gelegenen Wohnung , bestehend aus: 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 67 |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | | |
| 68 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 777 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block B, Haus I, 3. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung , bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 68 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 68 |

- 69 Miteigentumsanteil von 546 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block B, Haus I, 4. Obergeschoß links
gelegenen
Wohnung, bestehend aus :
2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 63,46 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. 69
bezeichnet,
-
- 70 Miteigentumsanteil von 784 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block B, Haus I, 4. Obergeschoß Mitte links
gelegenen
Wohnung, bestehend aus :
3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC,
1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 89,75 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. 70
bezeichnet,
- b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage
gelegenen
Garage
im Aufteilungsplan mit Nr. 70
bezeichnet,
-
- 71 Miteigentumsanteil von 546 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block B, Haus I, 4. Obergeschoß Mitte rechts
gelegenen
Wohnung, bestehend aus :
2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 63,46 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. 71
bezeichnet,

| | | |
|---|---|---------------------|
| 72 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 784 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block B, Haus I, 4. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung , bestehend aus : 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 72 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 72 |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | | |
| 73 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 571 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block B, Haus I, 5 Obergeschoß links gelegenen Wohnung , bestehend aus : 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 73 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 73 |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | | |
| 74 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 784 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block B, Haus I, 5. Obergeschoß Mitte links gelegenen Wohnung , bestehend aus : 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 74 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 74 |

| | | |
|---|---|---------------------|
| 75 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 571 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block B, Haus I, 5. Obergeschoß Mitte rechts gelegenen Wohnung , bestehend aus: 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 75 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 75 |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | | |
| 76 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 784 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block B, Haus I, 5. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung , bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 76 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 76 |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | | |
| 77 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 571 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block B, Haus I, 6. Obergeschoß links gelegenen Wohnung , bestehend aus: 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 77 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 77 |

| | | |
|---|--|---------------------|
| 78 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 784 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block B, Haus I, 6. Obergeschoß Mitte links gelegenen Wohnung , bestehend aus : 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 78 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 78 |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | | |
| 79 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 571 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block B, Haus I, 6. Obergeschoß Mitte rechts gelegenen Wohnung , bestehend aus : 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 79 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 79 |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | | |
| 80 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 784 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block B, Haus I, 6. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung , bestehend aus : 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 80 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 80 |

| | | |
|---|--|---------------------|
| 81 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 571 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block B, Haus I, 7. Obergeschoß links gelegenen Wohnung , bestehend aus : 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 81 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 81 |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | | |
| 82 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 784 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block B, Haus I, 7. Obergeschoß Mitte links gelegenen Wohnung , bestehend aus : 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 82 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 82 |
| <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> | | |
| 83 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 571 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block B, Haus I, 7. Obergeschoß Mitte rechts gelegenen Wohnung , bestehend aus : 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 83 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 83 |

| | | |
|-------|--|---------------------|
| 84 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 784 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block B, Haus I, 7. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung , bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 84 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 84 |
| <hr/> | | |
| 85 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 937 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block B, Haus II, Erdgeschoß links gelegenen Wohnung , bestehend aus: 4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Abstellraum, 2 Loggien in einer Größe von 112,37 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 85 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 85 |
| <hr/> | | |
| 86 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 411 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block B, Haus II, Erdgeschoß Mitte gelegenen Wohnung , bestehend aus: 1 Wohnraum, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 48,45 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 86 |

| | |
|--|--|
| <p>87 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus II, Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>762 / 100.000 stel,</p> <p>87</p> <p>87</p> |
| ----- | |
| <p>88 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus II, 1. Obergeschoß links gelegenen Wohnung, bestehend aus: 4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Abstellraum, 2 Loggien in einer Größe von 112.37 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>945 / 100.000 stel,</p> <p>88</p> <p>88</p> |
| ----- | |
| <p>89 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus II, 1. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung, bestehend aus: 1 Wohnraum, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 48,45 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>415 / 100.000 stel,</p> <p>89</p> |

| | |
|---|--|
| <p>90 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus II, 1. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus : 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>769 / 100.000 stel,</p> <p>90</p> <p>90</p> <hr/> |
| <p>91 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus II, 2. Obergeschoß links gelegenen Wohnung, bestehend aus : 4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Abstellraum, 2 Loggien in einer Größe von 112,37 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>950 / 100.000 stel,</p> <p>91</p> <p>91</p> <hr/> |
| <p>92 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus II, 2. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung, bestehend aus : 1 Wohnraum, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 48,45 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>418 / 100.000 stel,</p> <p>92</p> |

| | |
|--|--|
| <p>93 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus II, 2. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>773 / 100.000 stel,</p> <p>93</p> <p>93</p> |
| | |
| <p>94 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus II, 3. Obergeschoß links gelegenen Wohnung, bestehend aus: 4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Abstellraum, 2 Loggien in einer Größe von 112,37 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>955 / 100.000 stel,</p> <p>94</p> <p>94</p> |
| | |
| <p>95 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus II, 3. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung, bestehend aus: 1 Wohnraum, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 48,45 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>420 / 100.000 stel,</p> <p>95</p> |

| | |
|--|--|
| <p>96 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus II, 3. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>777 / 100.000 stel,</p> <p>96</p> <p>96</p> |
| ----- | |
| <p>97 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus II, 4. Obergeschoß links gelegenen Wohnung, bestehend aus: 4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Abstellraum, 2 Loggien in einer Größe von 112.37 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>965 / 100.000 stel,</p> <p>97</p> <p>97</p> |
| ----- | |
| <p>98 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus II, 4. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung, bestehend aus: 1 Wohnraum, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 48,45 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>424 / 100.000 stel,</p> <p>98</p> |

- 784 / 100.000 stel,
- 99** Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block B, Haus II, 4. Obergeschoß rechts
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC,
1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 89,75 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. **99**
bezeichnet,
- b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage
gelegenen
Garage
im Aufteilungsplan mit Nr. **99**
bezeichnet,
-
- 965 / 100.000 stel,
- 100** Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block B, Haus II, 5. Obergeschoß links
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Vorraum,
1 Bad, 1 Flur, 1 Abstellraum, 2 Loggien
in einer Größe von 112,37 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. **100**
bezeichnet,
- b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage
gelegenen
Garage
im Aufteilungsplan mit Nr. **100**
bezeichnet,
-
- 424 / 100.000 stel,
- 101** Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block B, Haus II, 5. Obergeschoß Mitte
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
1 Wohnraum, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum,
1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 48,45 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. **101**
bezeichnet,

| | |
|---|--|
| <p>102 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus II, 5. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>784 / 100.000 stel,</p> <p style="text-align: right;">102</p> <p style="text-align: right;">102</p> |
| ----- | |
| <p>103 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus II, 6. Obergeschoß links gelegenen Wohnung, bestehend aus: 4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Abstellraum, 2 Loggien in einer Größe von 112,37 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>965 / 100.000 stel,</p> <p style="text-align: right;">103</p> <p style="text-align: right;">103</p> |
| ----- | |
| <p>104 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus II, 6. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung, bestehend aus: 1 Wohnraum, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 48,45 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>424 / 100.000 stel,</p> <p style="text-align: right;">104</p> |

| | |
|---|--|
| <p>105 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus II, 6. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>784 / 100.000 stel,</p> <p>105</p> <p>105</p> |
| <hr/> | |
| <p>106 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus II, 7. Obergeschoß links gelegenen Wohnung, bestehend aus: 4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Abstellraum, 2 Loggien in einer Größe von 112,37 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>965 / 100.000 stel,</p> <p>106</p> <p>106</p> |
| <hr/> | |
| <p>107 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus II, 7. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung, bestehend aus: 1 Wohnraum, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 48,45 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>424 / 100.000 stel,</p> <p>107</p> |

108 Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum

784 / 100.000 stel,

- a) an der im Block B, Haus II, 7. Obergeschoß rechts
gelegenen

Wohnung, bestehend aus:
3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC,
1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 89,75 qm
nebst einem

Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet,

108

- b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage
gelegenen

Garage
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet,

108

109 Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum

531 / 100.000 stel,

- a) an der im Block B, Haus III, Erdgeschoß links
gelegenen

Wohnung, bestehend aus:
2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 63,46 qm
nebst einem

Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet,

109

110 Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum

738 / 100.000 stel,

- a) an der im Block B, Haus III, Erdgeschoß Mitte links
gelegenen

Wohnung, bestehend aus:
3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC,
1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 89,75 qm
nebst einem

Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet,

110

- 111 Miteigentumsanteil von 531 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block B, Haus III, Erdgeschoß Mitte rechts
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 63,46 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. 111
bezeichnet,
-
- 112 Miteigentumsanteil von 896 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block B, Haus III, Erdgeschoß rechts
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche mit Hauswirtschaftsraum,
1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Loggia
in einer Größe von 107,32 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. 112
bezeichnet,
- b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage
gelegenen
Garage
im Aufteilungsplan mit Nr. 112
bezeichnet,
-
- 113 Miteigentumsanteil von 535 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block B, Haus III, 1. Obergeschoß links
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 63,46 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. 113
bezeichnet,

| | |
|---|--|
| <p>114 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus III, 1. Obergeschoß Mitte links gelegenen Wohnung, bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>769 / 100.000 stel,</p> <p>114</p> <p>114</p> |
| ----- | |
| <p>115 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus III, 1. Obergeschoß Mitte rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus: 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>535 / 100.000 stel,</p> <p>115</p> |
| ----- | |
| <p>116 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus III, 1. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus: 4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche mit Hauswirtschaftsraum, 1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Loggia in einer Größe von 107,32 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>905 / 100.000 stel,</p> <p>116</p> <p>116</p> |

117 Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum

538 / 100.000 stel,

- a) an der im Block B, Haus III, 2. Obergeschoß links
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 63,46 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet,

117

118 Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum

773 / 100.000 stel,

- a) an der im Block B, Haus III, 2. Obergeschoß Mitte links
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC,
1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 89,75 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet,
- b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage
gelegenen
Garage
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet,

118

118

119 Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum

538 / 100.000 stel,

- a) an der im Block B, Haus III, 2. Obergeschoß Mitte rechts
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 63,46 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichnet,

119

| | |
|---|--|
| <p>120 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus III, 2. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus: 4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche mit Hauswirtschaftsraum, 1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Loggia in einer Größe von 107,32 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>909 / 100.000 stel,</p> <p>120</p> <p>120</p> |
| <hr/> | |
| <p>121 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus III, 3. Obergeschoß links gelegenen Wohnung, bestehend aus: 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>541 / 100.000 stel,</p> <p>121</p> |
| <hr/> | |
| <p>122 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus III, 3. Obergeschoß Mitte links gelegenen Wohnung, bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>777 / 100.000 stel,</p> <p>122</p> <p>122</p> |

- 123 Miteigentumsanteil von 541 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block B, Haus III, 3. Obergeschoß Mitte rechts
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 63,46 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. 123
bezeichnet,

-
- 124 Miteigentumsanteil von 914 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block B, Haus III, 3. Obergeschoß rechts
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche mit Hauswirtschaftsraum,
1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Loggia
in einer Größe von 107,32 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. 124
bezeichnet,
- b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage
gelegenen
Garage
im Aufteilungsplan mit Nr. 124
bezeichnet,

-
- 125 Miteigentumsanteil von 546 / 100.000 stel,
verbunden mit dem Sondereigentum
- a) an der im Block B, Haus III, 4. Obergeschoß links
gelegenen
Wohnung, bestehend aus:
2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC,
1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia
in einer Größe von 63,46 qm
nebst einem
Kellerraum im Untergeschoß
im Aufteilungsplan mit Nr. 125
bezeichnet,

| | |
|---|--|
| <p>126 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus III, 4. Obergeschoß Mitte links gelegenen Wohnung, bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>784 / 100.000 stel,</p> <p>126</p> <p>126</p> |
| ----- | |
| <p>127 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus III, 4. Obergeschoß Mitte rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus: 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>546 / 100.000 stel,</p> <p>127</p> |
| ----- | |
| <p>128 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus III, 4. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus: 4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche mit Hauswirtschaftsraum, 1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Loggia in einer Größe von 107,32 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>923 / 100.000 stel,</p> <p>128</p> <p>128</p> |

| | |
|--|--|
| <p>129 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus III, 5. Obergeschoß links gelegenen Wohnung, bestehend aus: 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>571 / 100.000 stel,</p> <p>129</p> <p>129</p> |
| ----- | |
| <p>130 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus III, 5. Obergeschoß Mitte links gelegenen Wohnung, bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>784 / 100.000 stel,</p> <p>130</p> <p>130</p> |
| ----- | |
| <p>131 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus III, 5. Obergeschoß Mitte rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus: 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>571 / 100.000 stel,</p> <p>131</p> <p>131</p> |

| | |
|---|--|
| <p>132 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus III, 5. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus: 4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche mit Hauswirtschaftsraum, 1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Loggia in einer Größe von 107,32 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>923 / 100.000 stel,</p> <p>132</p> <p>132</p> |
| <hr/> | |
| <p>133 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus III, 6. Obergeschoß links gelegenen Wohnung, bestehend aus: 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>571 / 100.000 stel,</p> <p>133</p> <p>133</p> |
| <hr/> | |
| <p>134 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus III, 6. Obergeschoß Mitte links gelegenen Wohnung, bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>784 / 100.000 stel,</p> <p>134</p> <p>134</p> |

| | |
|---|--|
| <p>135 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus III, 6. Obergeschoß Mitte rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus: 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>571 / 100.000 stel,</p> <p>135</p> <p>135</p> |
| ----- | |
| <p>136 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus III, 6. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus: 4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche mit Hauswirtschaftsraum, 1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flur, 1 Loggia in einer Größe von 107,32 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>923 / 100.000 stel,</p> <p>136</p> <p>136</p> |
| ----- | |
| <p>137 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus III, 7. Obergeschoß links gelegenen Wohnung, bestehend aus: 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>571 / 100.000 stel,</p> <p>137</p> <p>137</p> |

| | |
|---|--|
| <p>138 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus III, 7. Obergeschoß Mitte links gelegenen Wohnung, bestehend aus: 3 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 WC, 1 Flür, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 89,75 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>784 / 100.000 stel,</p> <p>138</p> <p>138</p> |
| ----- | |
| <p>139 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus III, 7. Obergeschoß Mitte rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus: 2 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Vorraum, 1 Abstellraum, 1 Loggia in einer Größe von 63,46 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>571 / 100.000 stel,</p> <p>139</p> <p>139</p> |
| ----- | |
| <p>140 Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum</p> <p>a) an der im Block B, Haus III, 7. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung, bestehend aus: 4 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche mit Hauswirtschaftsraum, 1 WC, 1 Vorraum, 1 Bad, 1 Flür, 1 Loggia in einer Größe von 107,32 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> <p>b) an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet,</p> | <p>923 / 100.000 stel,</p> <p>140</p> <p>140</p> |

| | | |
|------------|---|-----------------------|
| 141 | Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum | 1.626 / 100.000 stel, |
| a) | an der im Block B, Haus III, Dachgeschoß gelegenen Wohnung , bestehend aus: 5 Wohnräumen, 1 Eßplatz, 1 Küche mit Hauswirtschaftsraum, 1 Bad mit WC, 1 Dusche, 1 Vorraum, 1 WC, 1 Abstellraum, 1 Flur, 2 Terrassen in einer Größe von 143,61 qm nebst einem Kellerraum im Untergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 141 |
| b) | an der auf dem Grundbesitz in der Garagenanlage gelegenen Garage im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet, | 141 |

2. Die Räumlichkeiten sind in sich abgeschlossen im Sinne des § 3 Abs. II WEG und im genehmigten Aufteilungsplan mit den entsprechenden Nummern bezeichnet. Für Lage und Ausmaß des Sondereigentums ist der Aufteilungsplan maßgebend. Aufteilungsplan und Bescheinigung der Baubehörde gem. § 7 Abs. IV WEG sind beigelegt.

§ 3 GEGENSTAND DES WOHNUNGSEIGENTUMS, DES TEILEIGENTUMS UND DES GEMEINSCHAFTLICHEN EIGENTUMS.

1. Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört.
2. Teileigentum ist das Sondereigentum an den vorstehend in § 2 aufgeführten, nicht Wohnzwecken dienenden Raumeinheiten eines Gebäudes in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört.
3. Gemeinschaftliches Eigentum sind das Grundstück sowie die Teile, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes, die nicht im Sondereigentum stehen.
4. Gegenstand des Sondereigentums sind die im § 2 dieser Teilungserklärung bezeichneten Räume sowie die zu diesen Räumen gehörenden Bestandteile des Gebäudes, die verändert, beseitigt oder eingefügt werden können, ohne daß dadurch das gemeinschaftliche Eigentum oder ein auf Sondereigentum beruhendes Recht eines anderen Wohnungseigentümers über das nach § 14 WEG zulässige Maß hinaus beeinträchtigt oder die äußere Gestaltung des Gebäudes verändert wird. In Ergänzung dieser Bestimmung wird festgelegt, daß zum Sondereigentum gehören:
 - a) Der Fußbodenbelag mit Ausnahme des schwimmenden Estrichs und der Deckenanstrich der im Sondereigentum stehenden Räume,
 - b) die nicht tragenden Zwischenwände, nämlich, soweit vorhanden, ausschließlich die Trennwände zwischen Diele und Küche, jedoch nicht, soweit diese in den Umfassungswänden des WC-Raumes bestehen,
 - c) die Wandanstriche, Tapeten und der Wandbelag (Fliesen) sämtlicher zum Sondereigentum gehörenden Räume,
 - d) die Innentüren der im Sondereigentum stehenden Räume,
 - e) sämtliche innerhalb der im Sondereigentum stehenden Räume befindlichen Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände,
 - f) die Wasserleitungen vom Anschluß von dem aus der Wand heraustretenden jeweiligen Anschlußstutzen an,
 - g) die Versorgungsleitungen für Strom vom Verbindungsstück vom Austritt der Leitungen aus der Wand an,
 - h) die Entwässerungsleitungen von dem aus der Wand herausragenden Anschlußstutzen an,
 - i) die Balkone (Loggien) und Terrassen, die der jeweiligen Wohnung zugeordnet sind
 - k) die Vor- und Rücklaufleitungen der Heizkörper von dem aus dem Estrich herausragenden Anschlußstutzen an sowie die Heizkörper der Zentralheizung in sämtlichen zum Sondereigentum gehörenden Räumen,

- l) die Fensterbänke der im Sondereigentum stehenden Räume
5. Gegenstand des gemeinschaftlichen Eigentums sind insbesondere folgende Bestandteile der Wohnanlage:
- a) der Grund und Boden;
 - b) die Fundamente der Wohngebäude einschließlich der Kellerein- und -ausgänge und Kellermauern;
 - c) die Umfassungswände die tragenden Zwischenwände und die Mauern oder sonstigen Bestandteile, welche die Wohnung eines Wohnungseigentümers von der eines anderen oder von gemeinschaftlichen Räumen abgrenzen und die Geschoßdecken;
 - d) das Dach
 - e) die Hausgänge, Treppen, die Treppentritte und die Treppenhäuser einschließlich ihrer Wandbekleidung;
 - f) die nach außen, und zwar auch die zum Treppenhaus führenden Türen und Fenster sowie die Loggien;
 - g) die anderen dem gemeinsamen Gebrauch dienenden Räume, z.B. die Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen sowie Trockenräume;
 - h) die Installationsteile jeglicher Art, welche allen oder mehreren Wohnungseigentümern dienen, wie z.B. sämtliche Steigeleitungen für elektrischen Strom; ferner die Zuleitungen für Wasser sowie die Heizungsleitungen bis zu den vorstehend in den Bestimmungen über die Abgrenzung des Sondereigentums aufgeführten Anschlußstellen; das gleiche gilt für die Fernseh- und Rundfunkleitungen;
 - i) die Entlüftungsvorrichtungen sowie - von den vorstehend in den Bestimmungen über die Abgrenzung des Sondereigentums bezeichneten Anschlußstellen an - die Entwässerungsleitungen oder -anlagen sowie die gesamte Kanalisation unter der Erde bis zum Anschluß an das städtische Entwässerungsnetz;
 - k) die auf dem Grundstück befindlichen Heizkraftwerke samt Zubehör und Zuleitungen sowie sämtliche Baulichkeiten der Garagenanlage;

Im übrigen sind alle Gebäudeteile, die nicht nach dem Gesetz oder nach § 3 vorstehender Urkunde im Sondereigentum stehen, gemeinschaftliches Eigentum, insbesondere die Hausmeisterwohnung, im Teilungsplan mit Nr. 0 - 142 bezeichnet.

Als gemeinschaftliches Eigentum gelten die Ansprüche aus den für das Wohnungsgeld, die Instandhaltungsrückstellung u.a. bestehenden Gemeinschaftskonten.

Hinsichtlich der auf dem Grundstück vorhandenen PKW-Einstellplätze trifft die Grundstückseigentümerin gemäß § 15 WEG folgende Regelung:
Die im Aufteilungsplan numeriert ausgewiesenen PKW-Einstellplätze werden dem ihrer Nummer entsprechenden Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, zur ausschließlichen Benutzung zugeteilt.

II. Bestimmungen über das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander und über die Verwaltung.

§ 4 GRUNDSATZ

Für die Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer, für ihre Rechtsbeziehungen untereinander und für die Rechtsbeziehungen zwischen ihnen und dem Verwalter gelten, soweit nicht nachstehend ändernde Bestimmungen getroffen werden, die Vorschriften des 1. Teiles, II. und III. Abschnitt des WEG und die nachstehenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 5 NUTZUNGSRECHTE

1. Jeder Wohnungseigentümer ist berechtigt, seine Wohnung nach Belieben zu nutzen oder nutzen zu lassen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Gemeinschaftsordnung entgegenstehen.
2. Jeder Wohnungseigentümer ist nebst seinen Haushaltsangehörigen, unabhängig vom Wert seiner Eigentumswoh-

nung, berechtigt, die zur gemeinsamen Nutzung vorhandenen Bestandteile und Grundstücksflächen der Wohnanlage in der Weise zu nutzen, daß ein anderer Wohnungseigentümer nicht daran gehindert oder darin beeinträchtigt wird, seine Nutzungsrechte in angemessenem Umfang auszuüben.

3. Das gleiche gilt für diejenigen Personen, denen ein Wohnungseigentümer die Nutzung seiner Räume überlassen hat. Die Nutzung ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, so auszuüben, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.
4. Die Gestaltung, insbesondere der Anstrich der Loggien, hat in einer Weise zu erfolgen, daß das architektonische und ästhetische Aussehen und das einheitliche Bild der Wohnanlage nicht gestört oder beeinträchtigt wird.
5. Die Nutzung der jeweils in einem Gebäude im Kellergerüst befindlichen, nicht im Sondereigentum stehenden Räumlichkeiten steht ausschließlich denjenigen Wohnungseigentümern zu, die Sondereigentum an dem in diesem jeweiligen Gebäude befindlichen Wohnungen haben.

§ 6 NUTZUNGSPFLICHTEN

1. Jeder Wohnungseigentümer ist gegenüber den anderen Wohnungseigentümern verpflichtet:
 - a) den Hausfrieden zu wahren, insbesondere es zu unterlassen und es zu verhindern, daß ein anderer Wohnungseigentümer über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus Nachteile erleidet, so wie alles zu unterlassen, was den Bestand, die Sicherheit die Zweckbestimmung und das äußere Bild der Wohnanlage beeinträchtigt oder ändert;
 - b) Schilder, Reklameeinrichtungen oder Antennen nur nach schriftlicher Einwilligung des Verwalters und nur in der von ihm bestimmten Art und Form anzubringen;
 - c) von ihnen wahrgenommene Schäden an der im Sondereigentum und an den im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Bestandteilen der Wohnanlage unverzüglich dem Verwalter anzuzeigen;
 - d) falls er seine Eigentumswohnung veräußert oder sie auf andere Weise verliert, die Wohnung zu dem vereinbarten oder vorgeschriebenen Termin zu räumen und die Löschung aller seiner Rechte im Grundbuch (Wohnungsgrundbuch) zu bewilligen und solange, als er seine Räume in Erfüllung einer bestehenden Räumungspflicht nicht übergeben hat, die doppelte Kostenmiete für die gesamte Wohnung zu entrichten.
2. Das Grundstück ist bestimmt, gutbürgerlichen Wohnzwecken zu dienen, entsprechend der Lage und Umgebung und dem besonderen gegenwärtigen Charakter desselben. Eine Änderung des Bestimmungszwecks der Gebäude und der einzelnen Sondereigentumsräume bedarf einer Mehrheit von 75 % aller stimmberechtigten Miteigentümer nach Köpfen und nach Bruchteilen.
3. Jeder Eigentümer hat hinsichtlich seiner Sondereigentumsräume das Recht auf Nutzung und Verfügung wie über Eigentum schlechthin, unter der besonderen Bedingung jedoch, daß er die Rechte der anderen Miteigentümer nicht beeinträchtigt und nichts tut, was den Bestand, die Sicherheit, die Zweckbestimmung und das architektonische und ästhetische Bild der Wohnanlage beeinträchtigt. Jeder Miteigentümer ist den anderen gegenüber verantwortlich für die Folgen seiner Handlungen wie auch der seiner Gehilfen und der Benutzer seiner Räume. Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen sind die Eigentümer auch dann verantwortlich, wenn sie selbst ihre Sondereigentumsräume nicht benutzen, sei es wegen Vermietung, Besitzüberlassung oder räumlicher Entfernung.

4. Eine Vermietung oder jegliche sonstige schuldrechtliche Überlassung der Nutzung der Wohnung oder der nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räume, die Gegenstand des Sondereigentums sind, an Dritte hat der Wohnungseigentümer dem Verwalter oder der Wohnungseigentümergeinschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor der beabsichtigten Besitzüberlassung oder dem Anschluß einer darauf gerichteten Vereinbarung anzuzeigen. Der Verwalter kann und hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Überlassung an Dritte zu widersprechen. Unterläßt der Wohnungseigentümer trotz Widerspruchs des Verwalters die Drittüberlassung nicht, so kann der Verwalter bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft gem. §§ 43 ff. WEG den Unterlassungsanspruch durchsetzen.

Als wichtiger Grund gilt es insbesondere, wenn sich eine unzumutbare Beeinträchtigung der anderen Hausbewohner, eine übermäßige Abnutzung der im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Bestandteile der Wohnanlage ergeben, oder der Charakter der Wohnanlage beeinträchtigt werden würde.

5. Veränderungen an und in der Wohnanlage, z.B. Um- und Einbauten bedürfen, soweit dadurch die im gemeinschaftlichen Eigentum oder die im Sondereigentum eines anderen Wohnungseigentümers stehenden Bestandteile der Wohnanlage berührt werden, der schriftlichen Einwilligung des Verwalters. Verweigert der Verwalter eine gewünschte Einwilligung oder widerruft er eine erteilte Einwilligung, so entscheidet auf Antrag des Wohnungseigentümers die Wohngemeinschaft.
6. Für die Benutzung der Sondereigentumsräume, die zu Wohnzwecken bestimmt sind, gilt weiterhin insbesondere folgendes:
 - a) Hunde und Katzen und andere Tiere sind geduldet unter der Bedingung, daß sie nicht durch Lärm oder Geruch die benachbarten Miteigentümer belästigen; auf jeden Fall gehen die durch diese Tiere verursachten Beeinträchtigungen zu Lasten ihrer Eigentümer. Die Befugnis zur Tierhaltung kann durch Mehrheitsbeschluß der Wohnungseigentümergeinschaft eingeschränkt oder völlig untersagt werden.
 - b) Es darf nichts an den Fenstern der Außenmauern, wie im Innern, abgestellt oder angebracht werden, was die Sauberkeit oder das gute Aussehen des Hauses beeinträchtigt.

An den Fenstern und auf den Loggien dürfen keine Gegenstände aufgestellt werden, die geeignet sind, die Sauberkeit und das gute Aussehen des Hauses zu beeinträchtigen; insbesondere darf Wäsche weder an den Fenstern zur Straße oder zum Innenhof, noch auf den Loggien aufgehängt werden.

Die Eigentümer dürfen Blumen auf den Loggien oder an den Fenstern aufstellen unter der Bedingung, daß alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Begießen die Fassade nicht beschmutzt und die Nachbarn nicht stört. Blumenkästen sind den Unfallschutzvorschriften entsprechend anzubringen (also auf den Loggien nur von innen).

- c) Keiner der Miteigentümer oder Besitzer darf die gemeinschaftlichen Teile versperren wie Innenhof, Durchgänge, Eingangsvorhallen, Treppen, Treppenabsätze, Ausgänge usw. Es dürfen auch keine Gegenstände abgestellt werden, insbesondere keine Fahrräder oder Kinderwagen, es sei denn in den dafür vorgesehenen, im Miteigentum der Wohnungseigentümer stehenden Räumlichkeiten.

Ganz allgemein ist es verboten, Werke aller Art auszuführen, Materialien, Waren und Gegenstände aufzubewahren in den Räumen des gemeinschaftlichen Eigentums und Gebrauchs und irgendeine Handlung zu tätigen,

gen, die Bestand, Sicherheit, architektonisches und ästhetisches Aussehen des Gebäudes benachteiligen oder Schaden und Belästigung bedeuten kann oder die Ansicht der übrigen Miteigentümer beeinträchtigt.

- d) Auf den Treppen und Gängen dürfen keine Haushaltsarbeiten, Teppichbürsten, Schuhputzen usw. ausgeführt werden.
- e) Alle Miteigentümer, Mieter oder Besitzer im Anwesen müssen ohne Entschädigung die Ausführung von Reparaturen dulden, die an den gemeinschaftlichen Sachen notwendig werden und zu diesem Zweck dem Verwalter, dem Hausmeister, den Architekten, den Unternehmern und den mit der Überwachung Leitung und Ausführung dieser Arbeiten beauftragten Arbeitern den Zutritt gestatten.
Sie müssen ohne Entschädigung das Aufschlagen der für diese Arbeiten notwendigen Bagerüste dulden, desgleichen der Gerüste für den Anstrich, für die Reparaturen der Dächer, der Dachrinnen und der Ableitungsröhre.
- f) Die vorstehenden Bestimmungen über die Benutzung der Wohnungen und Räume und allgemein über die gute Wartung des Grundstücks können durch Hausordnung und Weisungen vervollständigt werden, die durch Beschluß der Miteigentümersammlung verbindlich ergehen. Die Verpflichtung, diese Hausordnung und die Weisungen einzuhalten, erstreckt sich auf alle Bewohner und Benutzer im Anwesen.
- g) Es ist verboten, an den Außenwänden der Gebäude Schilder, Buchstaben, Anzeigen, Reklamen oder anderes anzubringen, auch wenn dafür nur der Platz unmittelbar bei der Wohnung in Anspruch genommen wird.

Es ist auch verboten, Schilder, Inschriften und Ankündigungen jeder Art in den Eingangshallen, Korridoren, Treppen oder an sonstigen gemeinschaftlichen Bestandteilen des Grundstücks anzubringen, ausgenommen die an den Eingangstüren jeder Wohnung, sofern sie das ästhetische Aussehen nicht beeinträchtigen. In besonderen Fällen kann die Verwaltung Berufstätigen die Anbringung von Hinweisschildern mit einer Größe von nicht mehr als 30 x 30 cm gestatten.
- h) Die Eingangstüren zu den Wohnungen, die Geländer, Balustraden, Rampen und sämtliche äußeren Bestandteile der Gebäude, auch soweit sie im ausschließlichen oder getrennten Eigentum einzelner Wohnungseigentümer stehen und nicht geändert werden können, ohne die Einheitlichkeit des Gebäudes zu beeinträchtigen, dürfen nur mit Zustimmung der Mehrheit der Eigentümer verändert werden. Das gleiche gilt für die Veränderungen eines evtl. Außenanstrichs, der nach Bedarf erneuert werden muß Mangelns Einigkeit über die Notwendigkeit der Erneuerung des Anstrichs wird dies durch einfache Mehrheit der Eigentümersammlung nach Bruchteilen bestimmt.

§ 7 INSTANDHALTUNG

1. Jeder Wohnungseigentümer hat die Bestandteile der Wohnanlage, die in seinem Sondereigentum stehen oder die sich als gemeinschaftliches Eigentum im Bereich seiner Wohnung befinden, auf eigene Kosten dauernd in gutem Zustand zu halten. Dies gilt - unbeschadet seiner etwa entstandenen Ersatzansprüche - auch dann, wenn Schäden durch Dritte oder durch höhere Gewalt verursacht worden sind.
Diese Verpflichtung umfasst insbesondere:
- a) den Fußbodenbelag, den Deckenanstrich sowie sämtliche Wandbekleidungen;

- b) die Fenster und Türen einschließlich der Rahmen, der Verglasung und der Beschläge, jedoch ausschließlich des Farbanstrichs der Außenseiten der Fenster und der Wohnungsabschlußtüren;
- c) die Versorgungs-, Entwässerungs- und sonstigen Leitungen; soweit diese jedoch im gemeinschaftlichen Eigentum stehen, betrifft dies nur den Anstrich.
2. Die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Bestandteile der Wohnanlage sind, soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen eine andere Regelung getroffen ist, auf gemeinsame Kosten dauernd in gutem Zustand zu halten. Schäden an den nach außen führenden Türen und Fenstern der Wohnungen und an den Loggien sind jedoch von dem jeweiligen Wohnungseigentümer auf dessen Kosten zu beseitigen.
3. Jeder Wohnungseigentümer haftet für eine vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder unsachgemäße Behandlung der im gemeinschaftlichen Eigentum oder im Sondereigentum eines anderen Wohnungseigentümers stehenden Bestandteile der Wohnanlage durch ihn selbst oder seine Haushaltsangehörigen oder durch diejenigen Personen, denen er die Nutzung seiner Eigentumswohnung überlassen hat. Dem Wohnungseigentümer obliegt der Beweis dafür, daß ihn ein Verschulden nicht trifft.
4. Über die Ausführung umfangreicher Instandsetzungsarbeiten (mit einem Kostenaufwand über 10.000,-DM) und über die Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beschließen die Wohnungseigentümer mit Stimmenmehrheit. Die Art und Weise der Ausführung dieser Arbeiten bestimmt der Verwalter und zwar nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB). Instandsetzungsarbeiten, deren Kosten im Einzelfall DM 10.000,- nicht überschreiten werden, kann der Verwalter ohne einen Beschluß der Wohnungseigentümer ausführen lassen, desgleichen dringend notwendige Instandsetzungsarbeiten, insbesondere zur Beseitigung von Gefahrenquellen und zur Erledigung von behördlichen Auflagen.
5. Lehnt die Mehrheit der Wohnungseigentümer die Ausführung einer von dem Verwalter für notwendig erachteten Instandsetzungsarbeit ab, so haften die ablehnenden Wohnungseigentümer der zustimmenden Minderheit für den dieser etwa entstandenen Schaden als Gesamtschuldner.
6. Die Wohnungseigentümer sind zur Ansammlung einer ausreichenden Instandhaltungsrückstellung für die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Bestandteile der Wohnanlage verpflichtet. Über deren Verwendung beschließen sie mit Stimmenmehrheit, soweit die Kompetenz des Verwalters überschritten ist.

§ 8 WOHNUNGSGELD

1. Die laufenden Kosten der Wohnanlage werden von allen Wohnungseigentümern getragen. Sie sind als "Wohnungsgeld" monatlich an den Verwalter zu zahlen. Die Zahlungspflicht obliegt dem einzelnen gegenüber allen anderen Wohnungseigentümern als Gesamtgläubigern. Sie beginnt mit der Übergabe der Wohnungen.
2. Die Höhe des Wohnungsgeldes ist je nach den Umständen veränderlich. Sie wird für das erste Wirtschaftsjahr von dem Verwalter festgesetzt. Für die folgenden Wirtschaftsjahre ergibt sich die Höhe des Wohnungsgeldes aus dem Wirtschaftsplan.
3. Zur Zeit enthält das Wohnungsgeld die im § 13 dieser Teilungserklärung im einzelnen aufgeführten Kostenanteile.

4. Das Wohnungsgeld ist bis zum dritten Werktag jeden Monats im Voraus an den Verwalter auf das von ihm angegebene Konto zu zahlen.
5. Rückständige Wohnungsgelder sind mit zwei von Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank in Nordrhein;Westfalen zu verzinsen. Auf Verlangen des Verwalters sind die Wohnungseigentümer verpflichtet, wegen sämtlicher nach dem Wohnungseigentumsgesetz und den Bestimmungen dieser Teilungserklärung von ihnen zu erbringenden Zahlungen sich einem dauernden Einziehungsverfahren mittels Abbuchung von einem bestehenden bzw. von ihnen einzurichtenden Bankkonto anzuschließen. Eventuell begründete Einwendungen der Wohnungseigentümer gegen einzelne im Wege dieses Einziehungsverfahrens erfolgte Zahlungen bleiben nach Maßgabe der von den Wohnungseigentümern zu erteilenden Einziehungsermächtigungen unberührt. Bei Wohnungsgeldrückständen ist der Verwalter berechtigt, die Verrechnung von Zahlungen des Wohnungseigentümers nach seiner Wahl zu bestimmen, wobei entgegenstehende Bestimmungen des Säumnigen gem. § 366 Abs. 1 BGB unbeachtlich sind. Gerät ein Wohnungseigentümer mit einem Betrage in Verzug, der mindestens das 6-fache eines monatlichen Wohnungsgeldes beträgt, so kann von ihm gem. § 18 WEG die Veräußerung seiner Eigentumswohnung verlangt werden. Wird es notwendig, das monatliche Wohnungsgeld neu festzusetzen, so ist nach § 28 WEG zu verfahren.
6. Die Aufrechnung gegen Wohnungsgeldforderungen, die Zurückbehaltung und Hinterlegung von Wohnungsgeldern sowie deren Zahlung auf ein Sperrkonto sind unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung gilt als Säumnis.
7. Verursacht ein Wohnungseigentümer besondere Bewirtschaftungskosten, so hat er diese gesondert zu tragen.
8. Die Wohnungseigentümer haben keinen Anspruch auf Auseinandersetzung, Auszahlung, Aussonderung und ähnliches. Dies gilt insbesondere für die Instandhaltungsrückstellung.

§ 9 MEHRERE EIGENTÜMER EINER EIGENTUMSWOHNUNG

1. Sind mehrere Personen Eigentümer einer einzelnen Eigentumswohnung (Miteigentümer), so haben sie dem Verwalter auf sein Verlangen für sich und ihre Erben einen mit öffentlich beglaubigter Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu nennen. Der Bevollmächtigte muß berechtigt sein, die Miteigentümer bezüglich aller ihre Eigentumswohnung betreffenden Rechte und Pflichten zu vertreten, insoweit für sie auch Willenserklärungen und Zustellungen zu empfangen und Unterbevollmächtigte zu bestellen.
2. Bis zur Erteilung der Vollmacht gilt jeder Miteigentümer, soweit es sich um die Eigentumswohnung handelt, als von den anderen Miteigentümern bevollmächtigt.
3. Die Miteigentümer haften für sämtliche sich aus dieser ihrer Eigenschaft ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, daß Tatsachen, die auch nur hinsichtlich eines von ihnen vorliegen oder eintreten, für oder gegen jeden von ihnen wirken.

§ 10 ABWESENDE ODER UNBEKANNTE WOHNUNGSEIGENTÜMER

Gibt ein Wohnungseigentümer eine von ihm benötigte Erklärung nicht ab oder unterläßt er eine von ihm zu vollziehende Rechtshandlung, indem er Briefe des Verwalters nicht beantwortet oder, weil sein Aufenthaltsort

nicht bekannt ist oder, weil er selbst - z.B. infolge Erbganges - nicht bekannt ist, und ist entweder für eine die Wohnanlage betreffende Maßnahme die Mitwirkung aller Wohnungseigentümer erforderlich, oder ist eine dringliche Entscheidung über seine von ihm nicht selbst bewohnte Wohnung zu treffen, so gilt folgendes:

- a) Der Verwalter ist beauftragt, die Bestellung eines Abwesenheitspflegers oder eines Nachlaßpflegers zu beantragen.
- b) Ist die Bestellung eines Pflegers nicht möglich, so gelten die anderen Wohnungseigentümer als ermächtigt, den Verwalter, oder, falls dieser selbst beteiligt ist, einen Wohnungseigentümer mit einfacher Mehrheit zum Bevollmächtigten des abwesenden oder unbekanntem Wohnungseigentümers zu bestellen.
- c) Die Wohnungseigentümer dürfen die Vollmacht nur erteilen, wenn der Verwalter zu der Wohnungseigentümersammlung mit eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Anschrift eingeladen hat. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben und ist darauf hinzuweisen, daß die erschienenen Wohnungseigentümer ermächtigt sind, einen Bevollmächtigten für die unaufschiebbare Rechtshandlung oder Entscheidung zu bestellen.

§ 11 VERTRAGSVERLETZUNG

- 1.) Wenn ein Wohnungseigentümer trotz Abmahnung gegen eine der kraft Gesetzes, Vertrages oder Übung gegebenen Verpflichtungen verstößt oder durch Handlung, Duldung oder Unterlassung den Hausfrieden gefährdet, haben die vertragstreuen Wohnungseigentümer, und zwar im Falle einer Gefährdung des Hausfriedens lediglich die Wohnungseigentümer des betroffenen einzelnen Wohngebäudes, neben ihren sonstigen Ansprüchen das Recht, aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses
 - a) von dem Störer den Ersatz des ihnen entstandenen Schadens zu verlangen;
 - b) nach ergebnislosem Ablauf einer dem Störer gesetzten angemessenen Frist zu versuchen, unvertretbare Handlungen sowie Unterlassungen des Störers dadurch zu erwirken, daß sie - erforderlichenfalls wiederholt eine angemessene, durch den Verwalter einzuziehende Vertragsstrafe für verwirkt erklären, welche für den Einzelfall auf einen Betrag von DM 20,- bis 500,- festgesetzt werden kann;
 - c) den Verwalter zu beauftragen:
 1. geschuldete vertretbare Handlungen auf Kosten des Störers vornehmen zu lassen,
 2. sonstige Maßnahmen im Rahmen der Gesetze und des Vertrages zu ergreifen, durch welche der Wille der Gemeinschaft verwirklicht werden kann;
 - d) gemäß § 18 WEG in schweren Fällen, insbesondere im Falle einer trotz Abmahnung wiederholten gröblichen Verletzung der Vorschriften der Gemeinschaftsordnung oder einer erheblichen Belästigung des Verwalters, von dem Störer die Veräußerung seiner Eigentumswohnung und deren Räumung zu verlangen;
- ein schwerer Fall liegt auch dann vor, wenn ein Wohnungseigentümer das Ansehen der Wohngemeinschaft oder des Verwalters gegenüber Behörden oder Privatpersonen vorzüglich oder grobfahrlässig herabsetzt.

- 2.) Die Veräußerung kann nicht mehr verlangt werden, wenn seit der Kenntnis des Verwalters von den sie begründenden Voraussetzungen mehr als sechs Monate vergangen sind. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Verwalters kann die Veräußerung nicht mehr verlangt werden, wenn seit Eintritt der Voraussetzungen mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- 3.) Ist eine Vertragsverletzung im Sinne des Absatzes 1 dieser Bestimmung von einer Person begangen, der ein Wohnungseigentümer seine Wohnung ganz oder z.T. zur Nutzung überlassen hat, so ist der Wohnungseigentümer auf Verlangen der Eigentümer von mindestens der Hälfte aller anderen Eigentumswohnungen verpflichtet, seinen Anspruch auf Unterlassung der Vertragsverletzung an diese abzutreten und den etwa abgeschlossenen Nutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

§ 12 VERÄUSSERUNG

1. Die Veräußerung eines Miteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum - auch eines ideellen Bruchteiles hieran - sowie die Bestellung eines Dauerwohnrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verwalters. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Veräußerungen an den Ehegatten oder an Verwandte auf- und absteigender Linie, sowie bei Veräußerungen durch den Konkursverwalter im Wege der Zwangsvollstreckung, ferner bei der 1. Veräußerung durch die jetzige Eigentümerin
2. Die Zustimmung darf nur aus einem wichtigen Grunde verweigert werden. Als solcher gilt insbesondere der durch Tatsachen begründete Zweifel daran, daß
 - a) der Erwerber die ihm als Wohnungseigentümer gegenüber den anderen Wohnungseigentümern obliegenden finanziellen Verpflichtungen erfüllen wird oder
 - b) der Erwerber oder eine zu seinem Haushalt gehörende Person sich in die Wohngemeinschaft einfügen wird.
3. Verweigert der Verwalter seine Zustimmung, so entscheidet auf Antrag des Wohnungseigentümers die Wohngemeinschaft.
4. Bei der Veräußerung ist dem Erwerber aufzuerlegen:
 - a) Sämtliche aus dieser Teilungserklärung sich ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Gemeinschaftsordnung zu übernehmen;
 - b) diese Verpflichtungen bei einer Weiterveräußerung der Eigentumswohnung durch den Erwerber seinem Rechtsnachfolger mit der Maßgabe aufzuerlegen, daß auch dieser verpflichtet ist, mit der gleichen Maßgabe alle weiteren Rechtsnachfolger zu verpflichten.

§ 13 KOSTENTRAGUNG UND LASTENTRAGUNG

1. Die gemeinschaftlichen Lasten umfassen die folgenden Kosten und Ausgaben:
 - a) die Steuern, Beiträge und Abgaben jeder Art, denen die gemeinschaftlichen Sachen und Teile der Gebäude und des Grundbesitzes unterworfen sind;
 - b) sämtliche Reparaturkosten an Gegenständen des gemeinschaftlichen Eigentums;
 - c) das Gehalt des zu bestellenden Hausmeisters einschließlich der Miete für die Hausmeisterwohnung;

- d) die dem Verwalter zugebilligte Entschädigung;
 - e) die Kosten der Beleuchtung der im gemeinsamen Eigentum stehenden Baulichkeiten und Räume, insbesondere der Garage, der Gebäudeeingänge, der Treppenhäuser, der auf dem Grundstück angebrachten Außenleuchten, insbesondere aber auch sämtlicher Kellerräume, selbst soweit diese jeweils im Sondereigentum eines Wohnungseigentümers stehen; ferner die Stromkosten für den Betrieb der auf dem Grundstück befindlichen, im gemeinsamen Eigentum stehenden beiden Heizkraftwerke;
 - f) die Gebühren für das zum gemeinsamen Gebrauch bestimmte Wasser, nämlich das für den Betrieb der Heizanlagen benötigte Wasser, ferner die übrigen Kosten des Wasserverbrauchs der Wohnungseigentümer und der anfallenden Kanalgebühren;
 - g) die Kosten für die Müllbehälter der Gebäude und für die verschiedenen notwendigen Geräte und Materialien des Hausmeisters zur Durchführung der ihm auf dem Grundstück übertragenen Aufgaben;
 - h) die Müllabfuhrgebühren;
 - i) sämtliche laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, insbesondere die Grundsteuer;
 - k) die Kosten der Straßenreinigung;
 - l) die Gartenpflegekosten;
 - m) die Kehrgebühren;
 - n) die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung des Grundstücks;
 - o) sämtliche mit dem Betrieb der Heizungsanlagen verbundenen Kosten, insbesondere die Brennstoffkosten, die Kosten der Wartung und der technischen Überwachung und die Kosten etwaiger Haftpflichtversicherung gegen Ölschäden.
2. Sämtliche vorgenannten Kosten sind von den Wohnungseigentümern im Verhältnis der jeweiligen Wohnfläche zur Gesamtwohnfläche zu tragen mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Die Verteilung der Kosten nach dem Wohnflächenanteil erfolgt nicht, soweit einzelne Kostenpositionen durch gesonderte Einzelveranlagungen oder Einzelbescheide berechnet und angefordert werden, z.B. die unter lit. i) vorstehend aufgeführte Grundsteuer.
 - b) Die Kosten der Beleuchtung für die Gebäudeeingänge, für die Treppenhäuser und für die Kellerräume, die Kosten des Wasserverbrauchs in den einzelnen Wohnungen und die Kanalbenutzungsgebühren fallen jeweils nur für ein einzelnes Gebäude oder mehrere einzelne Gebäude zusammen an. In diesen Fällen sind die angefallenen Kosten lediglich auf diejenigen Wohnungseigentümer in dem betroffenen einzelnen Gebäude oder in den belasteten mehreren Gebäuden im Verhältnis der jeweiligen Einzelwohnfläche zur Gesamtwohnfläche der betroffenen Gebäude zu verteilen.
 - c) Die unter lit. n) aufgeführten Versicherungskosten entfallen auf die Wohnungseigentümer im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile.
 - d) Die Kosten der Garagenbeleuchtung entfallen zu gleichen Anteilen auf jede Eigentumswohnung.

§ 14 VERSICHERUNGEN

1. Für das Sondereigentum und das gemeinschaftliche Eigentum als Ganzes werden eine Versicherung gegen Inanspruchnahme aus der gesetzlichen Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum am Grundstück und eine Gebäude-Vielschutzversicherung abgeschlossen.
2. Für die Zeit nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode können die Wohnungseigentümer mit Stimmenmehrheit einen Wechsel der Versicherungsgesellschaften beschließen.

§ 15 ZERSTÖRUNG

1. Für den Fall der Zerstörung des Anwesens oder eines Teils des Anwesens ist die fällig werdende Versicherungssumme auf ein von der Eigentümerversammlung mit einfacher Bruchteilsmehrheit zu benennendes Gemeinschaftskonto zu überweisen, über welches der Verwalter nur mit Gegenzeichnung durch mindestens zwei von der Eigentümerversammlung benannte Miteigentümer verfügen kann. Die von der Eigentümerversammlung aufgestellten Bedingungen für die Verwendung der Versicherungssumme sind zu beachten.
2. Reicht die Versicherungssumme zur Wiederherstellung der Gebäude nicht aus, so wird, falls Wiederaufbaupflicht überhaupt besteht oder beschlossen werden konnte (§ 22 WEG), der Fehlbetrag von allen Miteigentümern im Verhältnis ihrer Miteigentumsbruchteile aufgebracht und durch den Verwalter wie die Lastenbeiträge angefordert.
3. Überschreitet die Entschädigung die Wiederherstellungskosten, so wird der Überschuß einer Sonderrücklage der Verwaltung zugewiesen.

§ 16 WIEDERAUFBAU

1. Die Wiederherstellung der zerstörten Gebäude kann mit einfacher Mehrheit nach Köpfen und nach Bruchteilsanteilen der Eigentümerversammlung beschlossen werden, wenn nicht mehr als die Hälfte des Wertes des Gesamtgebäudes (ohne Wert des Grund und Bodens) zerstört ist. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden nicht völlig durch Versicherung, Rücklagebildung oder in anderer Weise gedeckt ist.
2. Beträgt der Wert der Zerstörung mehr als die Hälfte des Gesamtwertes des Gebäudes, aber nicht mehr als 3/4 des Gesamtwertes, so kann die Wiederherstellung mit 3/4 Mehrheit der Eigentümerversammlung nach Köpfen und nach Miteigentumsbruchteilen beschlossen werden, auch dann, wenn eine entsprechende Versicherungssumme oder sonstige Deckung nicht zur Verfügung steht.
3. Auch durch qualifizierte Mehrheit kann eine anderweitige Verwendung einer ausreichenden Versicherungssumme als zum Wiederaufbau nicht beschlossen werden.
4. Die Gemeinschaftler, die sich an dem Wiederaufbau nicht beteiligen wollen, sind verpflichtet, aus der Gemeinschaft auszuschcheiden und müssen ihre Rechte den anderen Miteigentümern zur Übertragung anbieten, und zwar innerhalb eines Zeitraumes von längstens zwei Monaten nach Beschlußfassung über den Wiederaufbau. Bei mehreren Interessenten entscheidet die Eigentümerversammlung mit einfacher Bruchteilsmehrheit, nötigenfalls das Los.

5. Die abtretenden und ausscheidenden Miteigentümer haben Anspruch auf eine Entschädigung, die vom Erwerber zu zahlen ist. Ein Anteil an der Versicherungssumme ist dem ausscheidenden Miteigentümer nicht auszuführen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so wird der Entschädigungsbetrag gem. § 317 Abs. 2 BGB durch zwei Schiedsmänner bestimmt, von welchen jede Partei einen ernannt.

Das Recht einer Partei zur Ernennung des Schiedsmannes geht auf die andere Partei über, wenn sie der mittels eingeschriebenen Briefes an sie ergangenen oder ihr zugestellten Aufforderung zur Ernennung nicht binnen zwei Wochen nachgekommen ist. Einigen sich die Sachverständigen über die Entschädigungssumme nicht, so wählen sie einen Obmann. Kommt es über dessen Person zwischen den Sachverständigen zu keiner Einigung, so wird der Obmann durch den Präsidenten des zuständigen Landgerichts ernannt. Wird dann über die Entschädigungssumme keine Einigung erzielt, so ist der Durchschnitt der zuletzt von jedem der drei Schiedsmänner ermittelten Entschädigungssummen maßgebend.

Der Betrag ist in drei Jahresraten zu zahlen und bis zur Zahlung mit 4% pro Jahr zu verzinsen.

6. Bei ausreichender Versicherungssumme ist der Wiederaufbau ungeachtet des Grades der Zerstörung durchzuführen.
7. Wird mangels ausreichender Versicherungssumme der Wiederaufbau unter den Miteigentümern nicht durchgeführt, so erfolgt die Auflösung der Gemeinschaft, und zwar in der Weise, daß jeder der Miteigentümer die Aufhebung des Sondereigentums und die Eintragung zu bloßem Miteigentum nach §§ 1008 ff. BGB verlangen kann.
8. Für die Auseinandersetzung über noch vorhandene Bauteile, Materialien und Ersatzansprüche sind die Bruchteile der einzelnen Miteigentümer zugrunde zu legen. Etwaige Ausstattungs- oder Ausrüstungswerte einzelner Sondereigentumsanteile, die der Sondereigentümer auf eigene Kosten eingebracht hat, bleiben hierbei außer Ansatz.
9. Kommt der Wiederaufbau nicht zustande, gleich aus welchem Grunde, so sind aus einer etwa angefallenen Versicherungssumme die dinglichen Lasten des Gesamtanwesens und der Sondereigentumsrechte, öffentliche Lasten sowie Kosten und Lasten der Abwicklung der Gemeinschaft zu bezahlen. Diese Abwicklung gehört zu den Aufgaben des Verwalters.
10. Im Falle durchzuführenden Wiederaufbaues entscheidet die Eigentümerversammlung in der Mehrheit, in der sie über den Wiederaufbau entschieden hat, über die Art und Weise des Wiederaufbaues, die zu beauftragenden Unternehmer, Architekten und die abzuschließenden Verträge und nötigen Maßnahmen.
11. Die Eigentümerversammlung, die über die Frage und die Maßnahmen des Wiederaufbaues, die Verwendung der Versicherungssummen und die etwaige Auseinandersetzung zu entscheiden hat, ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 der Miteigentümer nach Köpfen und Bruchteilsanteilen in der Versammlung vertreten sind. Dies gilt jedoch nicht für eine wegen Beschlußunfähigkeit der ersten Versammlung notwendig werdende zweite Versammlung.
12. Wird der Wiederaufbau, gleich aus welchen Gründen, nicht durchgeführt und kann der Rest des Gebäudes

oder der Gebäude weiterhin zweckmäßig verwertet werden, so steht es den Eigentümern der erhaltenen Sondereigentumsräume frei, durch entsprechende Veränderung oder Ausbau, sich ihre Sondereigentumsrechte zu wahren. Die Auflösung der Gemeinschaft ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Dagegen sind diejenigen Miteigentümer, deren Sondereigentumsräume zerstört sind, soweit sie nicht mit der Versicherungssumme für den Wert ihrer Anteile abgefunden werden können, durch die verbleibenden Sondereigentümer zu entschädigen. Die Ausscheidenden sind verpflichtet, ihre Miteigentumsrechte (unter Auflösung ihres Sondereigentums) an die verbleibenden Sondereigentümer zu übertragen. Die Entschädigung hierfür wird so festgestellt, wie es vorstehend in Abs. 5 des § 16 vorgesehen ist.

§ 17 VERWALTUNG

1. Die Verwaltung setzt sich zusammen aus:
 1. der Eigentümergemeinschaft (§§ 21 - 25 WEG),
 2. dem Verwalter (§§ 26 - 28 WEG),
 3. einem nach Bedarf durch die Eigentümerversammlung zu bestellenden Verwaltungsbeirat (§29 WEG).
2. Das Verwaltungsjahr der Eigentümergemeinschaft läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres. Das erste Verwaltungsjahr beginnt mit der Abgabe dieser für die Wohnungseigentümer verbindlichen Erklärung.

§ 18 VERWALTER

1. Die WoGeBau, Wohn- und Gewerbebauträger GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, 401 Hilden, Wohlaer Straße 32, wird entsprechend dem Verlangen der Grundpfandgläubiger mit Wirkung vom 23.7.1972 an zum ersten Verwalter bestellt, und zwar zunächst bis zum 30.6.1982
 2. Zwischen den Wohnungseigentümern und der Gesellschaft wird für die in Satz 1 genannte Zeit ein Verwaltervertrag (Dienstvertrag gem. § 675 BGB) mit nachstehendem Inhalt abgeschlossen:
 - a) Die Bestellung zum Verwalter erfolgt auf feste Zeit bis zunächst zum 30.6.1982.
 - b) Die Abberufung des Verwalters und die Kündigung des Verwaltervertrages zum Ablauf des 30.6.1982 können auf Grund eines mit einer Mehrheit der Wohnungseigentümer von 3/4 aller Eigentumswohnungen gefaßten Beschlusses und mit Zustimmung der Grundpfandgläubiger ein Jahr vor Ablauf der zuvor vereinbarten Zeit mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochen werden. Geschieht dies nicht, so verlängert sich mangels Kündigung durch den Verwalter, gem. nachstehendem lit. d) die Bestellung zum Verwalter und der Verwaltervertrag jeweils um fünf Jahre.
 - c) Aus einem wichtigen Grund kann die Abberufung des Verwalters und die Kündigung des Verwaltervertrages vor dem in lit b) genannten Zeitpunkt gleichfalls nur auf Grund eines mit einer Mehrheit der Wohnungseigentümer von 3/4 aller Eigentumswohnungen gefaßten Beschlusses erfolgen. Solcher Beschluß wird erst gültig, wenn der Verwalter nicht binnen eines Monats seit der Beschlußfassung eine Entscheidung des Amtsgerichts gem. § 43 Abs. 1 Nr. 4 WEG beantragt hat. Andernfalls wird er erst gültig, wenn über seine Gültigkeit rechtskräftig entschieden worden ist.
- d) Der Verwalter kann sein Amt niederlegen und den Verwaltervertrag kündigen, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, und zwar mittels eines an jeden Wohnungseigentümer zu richtenden eingeschriebenen Briefes. Solange die Grundpfandrechte noch nicht getilgt sind, kann nur mit Zustimmung der Gläubiger gekündigt werden.
 - e) Das Entgelt für die Verwaltung beträgt zur Zeit für jede Eigentumswohnung jährlich DM 2.-/m². Soweit seitens des für die Gesellschaft zuständigen Prüfungsverbandes die Notwendigkeit einer Erhöhung schriftlich bestätigt wird, erhöht sich das Entgelt. Werden dem Verwalter Aufgaben übertragen, die über die laufende Verwaltung hinausgehen, wie z.B. Errichtung, Vermietung und Verwaltung von Garagen sowie von Einstellplätzen der Parkpalette, Bearbeitung von Sonderwünschen, Verkauf oder Vermietung einer Eigentumswohnung, kann der Verwalter hierfür eine angemessene Vergütung verlangen.
 - f) Dem Verwalter wird für die Verwaltung Vollmacht erteilt, und zwar unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Der Verwalter ist berechtigt, die Vollmacht in eigener Verantwortung ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Dem Verwalter wird außerdem von jedem Wohnungseigentümer und seinem Ehegatten eine Zustellungsvollmacht erteilt. Der Verwalter kann verlangen, daß ihm eine notariell zu beurkundende Vollmacht ausgestellt wird.
 - g) Bei Bestellung eines neuen Verwalters ist jeder Wohnungseigentümer verpflichtet, mit diesem einen Verwaltervertrag abzuschließen und ihm Vollmacht zu erteilen. Zur Bestellung eines neuen Verwalters bedarf es der Zustimmung der Grundpfandgläubiger, soweit diese sich eine solche ausbedungen haben.
 - h) Die Rechte der Wohngemeinschaft gegenüber dem Verwalter können nicht von einzelnen Wohnungseigentümern ausgeübt werden. Der Verwalter unterliegt nicht der Anweisung durch einzelne Wohnungseigentümer.
 - i) Der Verwalter hat die in § 27 WEG genannten und die nachgenannten weiteren Aufgaben und Befugnisse. Danach hat er insbesondere
 - aa) den termingerechten Eingang der Wohnungsgelder und der etwa beschlossenen Umlagen zu überwachen;
 - bb) Säumige zu mahnen und, sobald er es wegen seiner Verantwortung gegenüber der Wohngemeinschaft für notwendig hält, die Wohnungseigentümer zu unterrichten, wenn bezüglich einer sich aus der Gemeinschaftsordnung ergebenden Verpflichtung entweder ein Wohnungseigentümer länger als 2 Monate in Verzug geraten oder gegen einen Wohnungseigentümer eine Vollstreckungsmaßnahme eingeleitet worden ist;
 - cc) ohne besonderen Auftrag namens der vertragstreuen Wohnungseigentümer die Vollstreckung gegen Säumige zu betreiben, wenn der Rückstand das Doppelte eines monatlichen Wohnungsgeldes des Säumigen übersteigt;
 - dd) erforderlichenfalls einen Beschluß gemäß § 18 WEG zu veranlassen und zu vollziehen;
 - ee) die üblichen Gebäudeversicherungen bei einem von ihm auszuwählenden Versicherer für die Wohnanlage - mit Ausnahme der Wohnungseinrichtungen - abzuschließen und aufrechtzuerhalten, und zwar zum gleitenden Neuwert;
 - ff) in dringenden Fällen eine Wohnungseigentümerversammlung einzuberufen und zu leiten;

gg) einzelne oder alle Wohnungseigentümer - notfalls auch gegen einen oder mehrere Wohnungseigentümer - gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit es im Interesse der Wohnanlage liegt;

hh) bei Unstimmigkeiten über die Nutzung und das Aussehen der gemeinschaftlichen Bestandteile der Wohnanlage, insbesondere der Kraftfahrzeugeinstellplätze, zu entscheiden;

ii) in der Regel in Abständen von zwei Jahren zur Überwachung des baulichen Zustandes alle Bestandteile der Wohnanlage zu besichtigen; er hat auch das Recht, hierbei die im Sondereigentum stehenden Räume zu besichtigen, und zwar nach vorausgegangener Ankündigung; in Gefahrenfällen muß ihm der Zutritt jederzeit gestattet werden;

kk) einen Hausmeister anzustellen und ihn zu überwachen.

ll) mit Wirkung für und gegen die Wohnungseigentümer alle im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben liegenden sonstigen Verträge abzuschließen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere auch soweit es sich um Bestandteile des gemeinschaftlichen Eigentums handelt.

j) Die Verfügung des Verwalters über Gelder der Wohnungseigentümer kann gem. § 27 Abs. 4 Satz 2 WEG nur von der Zustimmung eines mit einer Mehrheit der Eigentümer von 106 Wohnungen bestellten Wohnungseigentümers der Wohnanlage abhängig gemacht werden, und zwar nur für die Fälle, in denen es sich um Ausgaben handelt, welche nicht die laufende Verwaltung der Wohnanlage betreffen.

k) Insofern und insoweit es sich um die Wohnanlage im ganzen oder um die Eigentumswohnungen im einzelnen handelt, wird der Verwalter bevollmächtigt, namens jedes Wohnungseigentümers alle Erklärungen - z.B. Bewilligungen und Anträge - abzugeben, welche im Interesse der Wohnanlage und der Wohnungseigentümer liegen - z.B. zur Löschung gegenstandslos gewordener Lasten der Abt. II oder getilgter Lasten der Abt. III des Grundbuchs, (Wohnungsgrundbuchs) - oder welche zwecks Erfüllung einer behördlichen Auflage - z.B. Übertragung von Grundstücksteilen als Straßenland, Eintragung von Dienstbarkeiten - abgegeben werden müssen. Der Verwalter wird bevollmächtigt, entsprechende Willenserklärungen oder Benachrichtigungen entgegenzunehmen.

l) Der Verwalter ist berechtigt, einem Beschluß der Wohnungsgemeinschaft, und zwar auch einem einstimmigen Beschluß zu widersprechen und hierüber gem. § 43 Abs. 1 Ziff. 2 WEG die Entscheidung des Amtsgerichts zu verlangen, soweit durch einen solchen Beschluß nach seiner Überzeugung eine ordnungsgemäße Verwaltung behindert wird.

§ 19 WIRTSCHAFTSPLAN

1. Für jedes Verwaltungsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Für das erste Verwaltungsjahr wird der Wirtschaftsplan von dem Verwalter aufgestellt. Für die folgenden Verwaltungsjahre ist der von dem Verwalter aufgestellte Wirtschaftsplan durch einen Beschluß der Wohnungseigentümer zu genehmigen. Jeder Wirtschaftsplan bleibt verbindlich, bis ein neuer beschlossen worden ist.

2. Der Verwalter hat über jedes Wirtschaftsjahr innerhalb von neun Monaten nach dessen Ablauf gegenüber jedem Wohnungseigentümer abzurechnen und ihm gleichzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans für das laufende Verwaltungsjahr zu übersenden.

3. Die sich aus der Abrechnung über das abgelaufene Verwaltungsjahr und die sich aus dem Wirtschaftsplan für die schon vergangene Zeit des laufenden Verwaltungsjahres ergebenden Fehlbeträge haben die Wohnungseigentümer binnen eines Monats nach Anforderung zu zahlen; Guthaben werden verrechnet.

§ 20

Dem Verwalter obliegt die Einberufung der Eigentümerversammlung. Die ordentliche Eigentümerversammlung hat er mindestens einmal jährlich einzuberufen, und zwar jedes Jahr bis spätestens 1. April. Liegen besondere Gründe vor, so ist er verpflichtet, die Einberufung einer außerordentlichen Eigentümerversammlung von sich aus vorzunehmen.

§ 21

1. Der Verwalter hat außerdem eine Versammlung einzuberufen, wenn dies von Miteigentümern mit mehr als 1/4 der Bruchteile schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

2. Darüber hinaus steht jedoch diesem genannten Viertel bei Weigerung oder Zögern des Verwalters auch unmittelbar das Recht zu, die Einberufung unter Einhaltung der oben bestimmten Form und Frist unmittelbar vorzunehmen. Die Einberufung muß den Gegenstand der Beratungen (Tagesordnung) in klarer, unmißverständlicher Form enthalten. (Gültigkeitsvoraussetzung § 23 Abs. 2 WEG).

§ 22

Die Eigentümerversammlung ist schriftlich einzuberufen. Der Verwalter hat sich über die Einberufung Nachweis dadurch zu beschaffen, daß er die Einladung entweder mittels eingeschriebenen Briefes verschickt oder gegen Empfangsbescheinigung aushändigt. Die Frist zwischen Einladung und Termin der Eigentümerversammlung muß mindestens 14 Tage betragen. Sie kann in dringenden Fällen und aus wichtigem Grund abgekürzt werden.

§ 23

1. Den Vorsitz in der Versammlung führt, falls die Versammlung nicht eine andere Person wählt, der lebensälteste anwesende Miteigentümer.

2. Die Niederschrift über die Versammlung ist vom Verwalter anzufertigen und vom Vorsitzenden der Versammlung sowie einem weiteren Miteigentümer zu unterzeichnen.

3. Ist ein Verwaltungsbeirat bestellt, so führt dessen Vorsitzender oder sein Stellvertreter den Vorsitz. Er unterzeichnet zusammen mit einem anderen Miteigentümer die Niederschrift über die Versammlung.

§ 24

1. Die Eigentümerversammlung ist beschlußfähig, wenn die erschienenen bzw. vertretenen stimmberechtigten Miteigentümer mehr als die Hälfte der 100.000stel Anteile der Miteigentümer ausmachen, es sei denn, daß etwas anderes bestimmt ist.

2. Kommt diese Mehrheit bei dieser Versammlung nicht zustande, so ist durch den Verwalter eine zweite Versammlung einzuberufen mit der gleichen Tagesordnung. Diese ist in jedem Fall beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

3. Ein Beschluß kann auch außerhalb einer ordnungsgemäß einberufenen Eigentümerversammlung durch Rundlauf gefaßt werden. Dabei müssen jedoch sämtliche Miteigentümer ihr Einverständnis schriftlich zu dieser Art von Beschlußfassung von Fall zu Fall erklären und alle Stimmberechtigten ihre Abstimmung schriftlich auf dem Rundlauf abgeben.

4. Das Stimmrecht bestimmt sich nach dem WEG. Bei der Feststellung der Mehrheit werden die Stimmen der nicht vertretenen Wohnungseigentümer nicht gerchnet. Auf jederzeitiges vorheriges Verlangen eines oder mehrerer vertretenen Wohnungseigentümer mit mehr als 25 % der in der Wohnungseigentümerversammlung vertretenen Miteigentumsbruchteile hat zu einer Beschlußfassung die Abstimmung nach den vertretenen Eigentumsbruchteilen zu erfolgen.

§ 25

Eine Mehrheit von Eigentümern an einem Sondereigentum hat zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu stellen und diesen dem Verwalter bekanntzugeben. Solange dies nicht geschieht, kann eine Wahrnehmung der Rechte aus dem Mit- und Sondereigentum innerhalb und außerhalb der Eigentümerversammlung nicht erfolgen.

§ 26 RECHNUNGSLEGUNG

Zwei Wochen vor der ordentlichen Eigentümerversammlung, in welcher über Jahresabrechnung und neuen Wirtschaftsplan Beschluß gefaßt werden soll, sowie zwei Wochen vor einer Hauptversammlung, in welcher über neue Ausgaben beschlossen werden soll, sind die entsprechenden Unterlagen in dem Verwaltungsgebäude des Verwalters zur Einsicht für die Miteigentümer auszulegen.

§ 27 Für die Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, insbesondere für Schadensersatzverpflichtungen und unvorhersehbare Instandsetzungsarbeiten ist ein angemessener Reservefond zu bilden und ständig zu unterhalten. Die Beiträge hierzu sind in den jährlichen Wirtschaftsplan aufzunehmen.

§ 28 VERWALTUNGSBEIRAT

1. Die Eigentümergemeinschaft beschließt mit einfacher Mehrheit der 100.000stel Anteile, ob ein Verwaltungsbeirat im Sinne des § 29 WEG bestellt werden soll. Der Verwaltungsbeirat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die mit einfacher Mehrheit von der Versammlung gewählt werden, jeweils auf die Dauer eines Jahres.
2. Der Verwaltungsbeirat hat beratende und unterstützende Funktion.
3. Der Verwaltungsbeirat hat insbesondere den jährlichen Wirtschaftsplan des Verwalters, seine Jahresabrechnung, Rechnungslegung sowie Kostenanschläge für außerordent-

liche Instandsetzungsarbeiten zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen, bevor die Eigentümerversammlung darüber beschließt.

4. Die Einberufung des Verwaltungsbeirats erfolgt durch dessen Vorsitzenden nach Bedarf. Der Verwaltungsbeirat hat auch die Bücher und Schriften des Verwalters zu prüfen und diesen ganz allgemein zu überwachen.

WEG, § 29 Abs. 1 S. 2, 25e

§ 29 HAUSMEISTER

Der Verwalter bestellt im Einverständnis mit der einfachen Bruchteilsmehrheit der Eigentümerversammlung einen Hausmeister.

Der Vertrag mit ihm unterliegt der Genehmigung der Eigentümerversammlung mit einfacher Bruchteilsmehrheit.

§ 30 VERMITTLUNG

Vor Anrufung des Gerichts gem. § 43 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 WEG soll jeder Miteigentümer die Vermittlung der Eigentümerversammlung anrufen und den Verwalter veranlassen, hierzu eine Eigentümerversammlung form- und fristgerecht einzuberufen. Die Eigentümerversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen besonderen Ausschuß zur Schlichtung im einsetzen.

§ 31 ERGÄNZUNGEN UND ABÄNDERUNGEN

Ergänzungen und Abänderungen (vgl. § 10 Abs. 2 des WEG) der Bestimmungen dieser Teilungserklärung über den Inhalt des Sondereigentums bedürfen zu ihrer Wirksamkeit außer der Eintragung in das Grundbuch gem. § 877 BGB der Zustimmung der Grundpfandgläubiger oder sonstiger Inhaber dinglicher Rechte am Wohnungseigentum.

§ 32 ANTRÄGE

1. Die Gesellschaft bewilligt und beantragt gem. Teil II dieser Urkunde, die Teilung des Eigentums an dem Grundstück in 141 Eigentumswohnungen im Grundbuch (Wohnungsgrundbuch) einzutragen und für jede Eigentumswohnung ein besonderes Grundbuchblatt (Wohnungsgrundbuchblatt) gem. § 2 dieser Erklärung anzulegen.

2. Die Gesellschaft bewilligt und beantragt gem. § 7 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 WEG, die Bestimmungen über den Inhalt des Sondereigentums jeder einzelnen Eigentumswohnung in das Grundbuch (Wohnungsgrundbuch) einzutragen.

Die Gesellschaft beantragt die Befreiung von Gerichtsgebühren gem. § 1 des Gesetzes vom 30.5.1953. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird versichert. Über die 5-Jahresfrist ist sie belehrt.

Rottenburg, den 14. Juli 1972
gez. Klaus Winter

Die vorstehende, heute vor mir vollzogene
Unterschrift des mir persönlich bekannten

Herrn Klaus Winter, Wohnungs-
wirt in 401 Hilden, Köbener Straße 8,

handelnd für die Firma Hausgrund Grund-
stücksverwertungsgesellschaft mit be-
schränkter Haftung in Hilden, in deren
Eigenschaft als persönlich haftende Ge-
sellschafterin der Firma Hausgrund Grund-
stücksverwertungsgesellschaft mit be-
schränkter Haftung & Co. Kommanditgesell-
schaft in Hilden, aufgrund Vollmacht
vom 9. Juni 1972 —

b e g l a u b i g e i c h .

Rottenburg, den 14. Juli 1972

gez. Guckes
N o t a r

**Eigentumswohnungen
Rottenburg – Kreuzerfeld
Baubeschreibung**

Anteilmäßiges Gemeinschaftseigentum:

Eine Hausmeisterwohnung (Nr. 0), Zentralheizungsanlage, Tankanlage, Waschküchen- und Trockenräume (nicht eingerichtet), Aufzugsanlagen, Treppenhäuser, Gartenanlagen, Gehwege, Kinderspielplätze.

Bauweise:

Die 141 Eigentumswohnungen werden in 2 Wohnblöcken mit 2 bzw. 3 Häusern errichtet. Die Häuser sind 7- und 8-geschossig und sind voll unterkellert und erhalten ein Flachdach in Kaltdachkonstruktion. Jeder Wohnblock erhält im 9. Obergeschoß eine Penthouse-Wohnung. Die PKW-Stellplätze befinden sich in einer oberirdischen Halbtiefgarage bzw. sind teilweise als oberirdische Autoeinstellplätze ausgewiesen.

Baustoffe und Baukonstruktion:

Drainage:

Alle Häuser erhalten eine Drainage, die als Ringleitung ausgelegt ist. Das Drainagerohr liegt in einer Kiesfilterschicht; Tiefensickerer aus Well eternit auf unteren Abstandhaltern und obere Abdeckung aus Lochziegeln. Etwa alle 30 m erhält die Ringdrainage Kontrollschächte. Die Drainage ist über Schlammfänge an die Regenentwässerungsleitungen angeschlossen.

Abdichtung:

Die Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser geschieht zwischen den Fundamenten und den Kelleraußenwänden durch ein Fugenblech. Alle unter Erdreich liegenden Kelleraußenflächen erhalten einen dreimaligen Sperranstrich gem. DIN oder eine Spritzbitumen-Isolierung.

Grundleitungen:

Die Grundleitungen werden entsprechend der DIN 18 331 und 18 306 ausgeführt. Zur Verwendung kommt nur glasiertes Steinzeugrohr 1. Wahl. Anschlüsse an senkrechte Leitungen werden als Gußübergangsbögen ausgeführt. Die Revisionsschächte sind wasserdicht ausgeführt und erhalten eine Riffelblechabdeckung.

Rohbauarbeiten:

Fundamente in Beton gem. statischer Berechnung mit bzw. ohne Bewehrung.

Kellersohle aus B 160 auf Kiessauberkeitsschicht einschließlich eines Verbundestrichs.

Kellerwände in Schüttnbeton, Güte und Stärke entsprechend der statischen Berechnung.

Kellerraumabtrennungen teilweise mit Lattenverschlagen.

Kellerdecke als Stahlbeton – Massivplattendecke (ungeputzt, feuerbeständig).

Die Decke der unterirdischen Kraftfahrzeughalle ist für eine Belastung von mindestens 50 cm Bodenauftrag ausgelegt. Sie ist ebenfalls ungeputzt, feuerbeständig.

Die Ausführung der Außenwände der Wohngeschosse geschieht in Schwerbeton, mindestens B 225 mit Großflächenbeschalung. Außenwandstärke

17 cm, Wohnungstrennwände 20 cm. Nichttragende Innenwände werden mit 10 cm Siporex ausgeführt.

Alle Aussparungen für Türen sind raumhoch; ausgenommen sind die Wohnungseingangstüren, Bad-, WC- und Aufzugtüren.

Die Loggienplatten und Balkonbrüstungen werden in Sichtbeton mit entsprechendem Gefälle ausgeführt, keine Kragplatten, da Kältebrücken.

Die innenliegenden Bäder und WC's sind an eine Einzugsammelschachtentlüftung entsprechend DIN 18017 Blatt 2 angeschlossen.

Die Wohngebäude erhalten eine vorgehängte hinterlüftete Eternitfassade im Bereich der Wohngeschosse. Zur Wärmedämmung der Gebäude werden die Außenwandflächen vor Aufbringung der Eternitfassade mit einer 40 mm starken Wärmedämmung aus kunstharzgebundenen Glaswollmatten versehen. Horizontale Verfugungen in der Fassade werden überstülpt, vertikale Fugen werden durch Hinterlegung eines PVC-Dichtungsstreifens abgedichtet. Alle Türen zu den Maschinenräumen, Treppenhausabschlußtüren in den Kellern sowie zu den haustechnischen Räumen erhalten Stahlwinkelzargen mit FB- oder FH-Türen entsprechend DIN 18081 bzw. 18082. Alle Stahltüren zu den technischen Räumen der Häuser erhalten Sicherheitszylinderschlösser, welche in den Schließplan für die einzelnen Erschließungsabschnitte einbezogen sind.

Dächer:

Die Dächer der Wohnhäuser werden als Kaltdachkonstruktion ausgeführt. Die Wärmeisolierung besteht aus einer zweilagigen im Verband versetzt und fugendicht verlegten kunstharzgebundenen Dämmplatte gem. DIN 18165. Die Dacheindeckung erfolgt durch eine Trocal-Dachfolie-S oder gleichwertig von einer Mindeststärke von 0,8 mm einschließlich einer Kiesschüttung von ca. 5 cm Stärke, Korngröße 15 – 30 mm, ca. 90 kg pro qm.

Die Dachflächen der Aufzugsmaschinenräume werden als Warmdächer ausgeführt, erhalten eine mindestens 5 cm starke Wärmedämmung einschließlich einer zusätzlichen Dampfsperre. Die Eindeckung erfolgt entsprechend der Kaltdachkonstruktion. Für die Entlüftung des Dachraumes werden in erforderlicher Anzahl Entlüftungshauben eingebaut.

Die Dachentwässerung erfolgt über innenliegende Fallrohre. Die Dacheinläufe sind wärme gedämmt und mit Kies- und Laubfangkörben versehen.

Glaser:

Die Fenster der Wohnräume werden als Holzverbundfenster ausgeführt.

Die Fenster erhalten alle einen Doppelfalz mit Lippendichtung und unterer Regenbugschiene. Der Abstand zwischen den beiden Glasscheiben ist so groß, damit hierin die Jalousettenführung liegen kann. Jeder Raum erhält im Fenster bzw. Fenstertür eine Vorrichtung zur Be- und Entlüftung. Alle Fenster erhalten eine innere Verleistung.

Die an allen Fenstern eingebauten Jalousetten erhalten ihre Betätigung durch einen Schnurzug.

Die im Loggienbereich liegenden Holzaußenwandelemente bestehen – von innen nach außen gesehen – aus einer Spanplatte, Dammsperre aus einer Alufolie, Rahmenkonstruktion zur Aufnahme der mindestens 60 mm starken Wärmedämmung, einem Bitumenpapier oder PVC-Folie und einer äußeren Verbretterung dunkel getränkt mit einem Imprägniermittel.

Schreiner:

Die Wohnungseingangs- und Zimmertüren werden als überfällzte Türen, mindestens 7fach abgesperrt, mit einem Deckfurnier aus Macoré, naturlackiert ausgeführt. Die Wohnungseingangstür ist als FH-Tür ausgebildet und muß gleichzeitig einen höheren Schalldämmwert erreichen. Die Türfutter der Zimmertüren haben ebenfalls ein Deckfurnier aus Macoré und sind in natur seidenmatt gespritzt. Sie erhalten dreiseitig umlaufend eine Lippendichtung. Alle Türen erhalten als Beschläge Anubabänder verzinkt, Bundbartschlösser mit Drückergarnitur, ausgenommen die Wohnungseingangstür, die ein Sicherheitsschloß, zur Schließanlage passend, erhält. Bad- und WC-Türen erhalten Badezimmernaturen mit Vierkantschlössern.

Die Fußleisten sind ebenfalls aus Naturholz in Sipo, Gercul o. ä., naturlasiert. Die zusätzlichen Scheuerleisten sind ebenfalls aus Naturholz. Die Hauskellertüren werden als Lattentüren mit Überwurf und Kastenschloß ausgeführt.

Fußboden:

Alle Wohn- und Feuchträume (Bad, WC) erhalten einen schwimmenden Estrich, 40 mm stark, auf den nach den einschlägigen DIN-Vorschriften erforderlichen Trittschallplatten (Glaswollplatten oder elastifizierte Styroporplatten). Die Trennung zwischen Estrich- und Trittschallplatte erfolgt durch eine Kunststoff-Folie, 0,2 mm stark. Der Estrich wird vor Verlegung des Oberbodens gespachtelt und geschliffen.

Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer erhalten einen Teppichfilzbelag, Qualität Pegulan Atelier. Treppenhaus und Verteilerflure Kunststoffbelag 2 mm stark in Platten, fugenverschweißt, Qualität Pegulan Imperial. Die restlichen Wohnräume Kunststoffbelag, 1,5 mm stark, als Bahnenbelag, Qualität Pegulan Supra.

Die Anschlüsse zwischen Fußboden und Wandfliesen in den Naßräumen erfolgen durch einen wasserdicht verklebten PVC-Winkel.

Die Treppenpodeste und die Verteilerflure erhalten zur besseren Schalldämmung ebenfalls einen schwimmenden Estrich mit Kunststoffbelag.

Natur- + Kunststein:

Die Treppenstufen bestehen aus Tritt-Stufen, 6 cm stark, mit einem Vorsatz in Waschbetonstruktur, Körnung 0 – 30 mm, Sichtflächen geschliffen. Die Stellstufen sind aus Betonwerkstein 0 – 7 mm, dunkelgrau.

Die Eingangspodeste im Erdgeschoß und die Zwischenpodeste zu den Untergeschoßen erhalten einen Belag aus Naturstein – Travertin, Oberfläche geschliffen und versiegelt. Die äußeren Eingangspodeste werden belegt mit Kunststeinplatten, 30 x 30 cm, mit Waschbetonvorsatz und Steinzeugsockel zum Belag passend (rein Material, Oberfläche gewaschen).

Jeder Hauseingang erhält einen Fußkratzzrost mit Rahmen außen sowie eine eingelegte Kokosmatte innen.

Sanitäre Installation:

Sämtliche Abwasserleitungen für Schmutz- und Regenwasser erfolgen in Gußrohren. Für die Kaltwasserleitungen findet schmiedeeisernes verzinktes Gewinderohr nach DIN 2440 Verwendung. Die Warmwasserleitungen werden in WKU-Kupferrohren mit PVC-Isoliermantel ausgeführt. Die Befestigungen aller Rohrleitungen geschehen durch Rohrschellen mit Moosgummieinlage zur größeren Schalldämmung.

Die Wasserversorgung erfolgt durch das öffentliche Leitungsnetz über eine Druckerhöhungsanlage. Die Wassermessung erfolgt einmal durch den Hauptwasserzähler im Untergeschoß. Darüber hinaus erhält jede Wohnung einen Kaltwasserwohnungszähler.

Jede Wohnung verfügt über eine separate Toilette – ausgenommen die 1- und 2 1/2-Raum-Wohnung – mit Tiefspülklosettkörper und eingebauten geräuscharmen Spülkasten sowie Handwaschbecken mit Spiegel.

Die 4 1/2-, 3 1/2-, 1- und 2 1/2-Raum-Wohnungen verfügen über eine komfortable Einrichtung der Bäder mit Einbauwanne, teilweise mit zusätzlicher Dusche, Tiefspülklosett mit eingebautem geräuscharmen Spülkasten, Porzellanwaschtisch mit großer Ablage und Kristallglasspiegel, Handtuchhalter, Wannengriff, Badetuchhalter und Waschmaschinenanschluß.

In den 3 1/2-Raum-Wohnungen entfällt in den Bädern das 2. WC. Die Küchen sind wie folgt eingerichtet: eine Spüle mit Edelstahlabdeckung und kunststoffbelegtem Schrankunterbau und einem Anschluß für Spülautomat, Arbeitsplatte mit Schublade, Elektro-4-Platten-Herd mit Deckel, 140 l-Kühlschrank und ein Vorratsschrank, teilweise be- und entlüftbar – alles in Tischhöhe –.

Die Einraumwohnungen erhalten zusätzlich einen Besenschrank. Die Küchen der Einraumwohnungen sind an die mechanische Abluftanlage angeschlossen.

Die Entlüftungsanlage für die Bäder und WC's sowie der Küchen in den Einraumwohnungen bestehen aus einer Eternit-Sammelschachanlage nach DIN 18017 Blatt 3 und DIN 4109 mit einem Nebenschacht. Für die kontinuierliche Entlüftung sorgen über Zeitschaltuhren gesteuerte Gebläse.

Zur Sicherheit bei Brandgefahr sind in alle Häuser Feuerlösch-Trockenleitungen entsprechend den feuerpolizeilichen Auflagen installiert. Darüber hinaus befinden sich in jedem Haus Trockenfeuerlöscher der Brandklasse S, B, C, E.

Auch die Tiefgarage ist mit Trockenfeuerlöschern ausgerüstet.

Die Garagenentwässerung erfolgt über einen Benzinabscheider, einen Schlammfang und eine Heizölpfeife in das öffentliche Kanalnetz.

Die Kaltwasserleitungen sind im Untergeschoß gegen Tauwasserbildung durch 20 mm starke Glaswollisolierung geschützt.

Die Warmwasserversorgung jeder Wohnung erfolgt durch einen über den wohnungseigenen Stromzähler laufenden Elektro-Durchlauferhitzer.

Heizung:

Die Beheizung aller Wohnungen geschieht von einer Öl-Warmwasser-Zentralheizungsanlage aus. Das Heizwerk befindet sich zur besseren Schalldämmung der einzelnen Wohnungen außerhalb der Wohngebäude in einem separaten unterirdischen Raum. Die Regelung erfolgt je Gebäudeteil über einen Außentemperaturfühler.

Die Beheizung der Räume erfolgt durch schmiedeeiserne Radiatoren nach DIN 4722. Jede Wohnung wird durch eine eigene Wohnungsringleitung mit Wärme versorgt und ist einzeln absperr- und entleerbar.

Für die Rohrleitungen wird für die Verteilungsleitungen im Keller und für die Steigeleitungen nahtloses Rohr verwendet. Die Wohnungsringleitungen sind in BENTELER-Istatherm-Rohr vorgesehen.

Die freiliegenden Heizungsleitungen und die Steigeleitungen werden mit Glaswolle isoliert. Die Leitungen in der Tiefgarage erhalten zum Schutz gegen Beschädigungen eine zusätzliche Blechummantelung. Ebenso die Verteiler im Heizungsraum.

Für die Kesselwasseraufbereitung ist ein Basenaustauscher sowie eine VDN- und Korrekturphosphatdosierung vorgesehen.

Zur Schalldämmung in der Heizungsanlage sind wiederum alle Rohrhalter gummigelagert. Außerdem sind Kompensatoren eingebaut. Alle Pumpen für den Wasserumlauf sind grundsätzlich als Zwillingspumpen ausgelegt, so daß bei Störungen automatisch auf die zweite Pumpe umgeschaltet wird. Die Heizöllagerung geschieht durch zwei doppelwandige Heizöllagerbehälter entsprechend DIN 6608 Blatt 2 mit einem Gesamtvolumen von 120.000 l.

Elektroinstallation:

Besonders umfangreich sind die Elektroinstallationen. Dazu gehören Türsprechanlagen, Fernseh- und Rundfunkantennenanschluß für alle Programme als Gemeinschaftsanlage der Firma Siemens für die gesamte Wohnanlage und Telefonleerrohre in jeder Wohnung.

An Allgemeinzählern sind geschlossen die Heizungsanlage (Ölbrenner und Pumpen), die Verstärker der Antennenanlage, die Aufzüge sowie die Beleuchtung der Tiefgarage. Ebenso sind angeschlossen die Gemeinschaftsräume im Keller sowie Waschküche, Trockenräume, Abstellräume und Heizraum sowie die Beleuchtungskörper im Treppenhaus. Die gesamte Zähleranlage befindet sich zentral im Kellergeschoß.

Jede Wohnung erhält auf der Etage eine eigene Unterverteilung. Die einzelnen Wohnungen sind reichhaltig mit Brennstellen und Steckdosen ausgestattet.

Die Außenbeleuchtung wird über einen Dämmerungsschalter und Synchron-Schaltuhr gesteuert.

Eine Potentialausgleichsleitung, die alle Leitungen der sanitären und Heizungsinstallationsleitungen miteinander verbindet und an die Fundamenterde angeschlossen ist, ist selbstverständlich installiert.

Aufzüge:

Jedes Haus ist mit einer Personenaufzugsanlage ausgestattet. Die Tragkraft der Aufzüge beträgt 600 kg. Die Fahrgeschwindigkeit ist 0,8 — 0,2 m pro Sek. mit Feineinstellung. Haltestellen befinden sich in jedem Geschoß bzw. auf den Zwischenpodesten. Die Steuerung erfolgt über eine Einknopfsammelsteuerungsanlage.

Die Fahrkabine erhält eine Kabinenabschlußtür in automatisch betätigter Konstruktion als einseitige Teleskop-Schiebetür. Die Kabinentür erhält zusätzlich einen automatischen Sicherheitsrücklauf, um eine Einklemmgefahr auszuschalten. Die Schachttüren sind Drehtüren einschließlich Verglasung entsprechend den DIN-Vorschriften.

Blitzschutzanlage:

Die Gebäude sind mit einer dauerwirksamen Blitzschutzanlage gem. ABB versehen. Die abwärts führenden Leitungen sind so verlegt, daß sie nicht in der Nähe von Loggien bzw. Hauseingängen vorüberführen. Darüber hinaus sind alle Treppenhäuser an höchster Stelle mit einer Rauchabzugsöffnung versehen. Die Betätigung erfolgt vom Erdgeschoß mittels Kurbel.

Schlösser:

Alle der Witterung ausgesetzten Stahleinbauteile, die nicht aus Aluminium oder anderen Edelmetallen bestehen, sind feuerverzinkt. Die Loggien- und Balkonbrüstungen erhalten, soweit sie in ihrer Betonkonstruktion nicht die Höhe von 1,10 m aufweisen, ein zusätzliches Vierkantrohr von 20 x 20 mm.

Die Treppengeländer der Treppenhäuser erhalten je Stufe zwei senkrechte Rundstäbe. Der obere Abschluß besteht aus einem Flacheisen mit Mipolamüberzug. Die Anschlüsse an die Trittstufen sind durch Kunststoffrosetten abgedeckt.

Die Hauseingangstüren erhalten eine Ausführung in Alu-Konstruktion mit Türbodenschließer, äußerem Stoßgriff über die ganze Türbreite durchgehend, innen Drücker und Einsteckschloß mit Profilzylinder und Türfeststeller sowie elektrischem Türöffner. Verglast sind die Hauseingangstüren mit Drahtkaroliteglas.

Jeder Hauseingang erhält eine Briefkastenanlage in Aluminiumkonstruktion mit Namenschild und Entnahmeöffnung von vorn mit Sicherheitsschloß.

Fliesen:

Die Küchen aller Wohnungen erhalten an der Installationswand einschließlich der seitlich anschließenden Wandflächen entweder bis zur Küchentür bzw. bis zum Fenster einen Belag aus keramischen Fliesen, weiß, 15 x 15 cm, 2. Wahl, geklebt als Plattenschild, ca. 75 cm hoch, beginnend etwa 80 cm vom Fußboden entfernt.

Die Bäder und WC's erhalten eine Rundumverfliesung aus Majolika-Fliesen 1. Wahl, 15 x 15 cm groß, 180 cm hoch, Farbe hellgrau bzw. pastellfarben.

Die Fliesenverlegung erfolgt im Dünnbettverfahren. Die Fugen zwischen Badewanne und Fliesenbelag erhalten eine dauerelastische Verfüllung. In den Bädern ist über der Badewanne zusätzlich eine Seifenschale mit Ablauf angebracht.

Fensterbänke:

Die in den Betonwänden eingesetzten Fenster erhalten innen eine Fensterbankabdeckung aus mindestens 20 mm dickem Marmor, jura gelb, oder travertingespachtelt. Die Breite der Fensterbank richtet sich nach der vorhandenen Betonkonstruktion zuzüglich Heizkörperüberdeckung.

Räume, die nach außen hin durch ein Holzwandelement abgeschlossen sind und deren Heizkörper freistehend ist, erhalten eine Heizkörperabdeckung wie vor beschrieben, jedoch auf Standkonsolen.

Die Fensterbankbreite der Wohnräume beträgt mindestens 30 cm.

Maler:

Die Wände und Decken der Keller sowie der unterirdischen Einstellplätze erhalten einen Anstrich mit Innendispersion.

Die Decken der Wohnungen und der innenliegenden Flure der Erschließungsanlagen erhalten einen Kunststoffspritzputz in Rauhfaserstruktur, hell getönt. Diese Ausführungsart gilt ebenfalls für die Küchen, Bäder und WC's, soweit sie oberhalb der Fliesenverkleidung liegen.

Die nicht verfliesen Wandflächen der Küchen erhalten bis zur Höhe des Fliesenbelages einen zweimaligen Innendispersionsanstrich.

Alle Wände der Wohnräume und Flure in den Wohnungen werden tapeziert. Die Normalausführung beinhaltet Tapeten, die fein gerändelt geklebt werden können. Der Rollenpreis der Tapeten muß im Mittel DM 5,- einschließlich Mehrwertsteuer betragen (Normalausführung: Rauhfasertapete mit Innendispersionsanstrich, hell getönt).

Alle Fenster, Fenstertüren, Holzwandelemente und dergl. erhalten einen Anstrich gem. DIN bestehend aus Grundierung, Voranstrich und Lackanstrich (offenporig).

Heizkörperflächen, Heizkörperkonsolen und -halter erhalten einen Anstrich gem. DIN 18363 Abs. 3.242.1. Die Wandflächen hinter den Heizkörpern werden nicht tapeziert, sondern mit einer wischfesten Innendispersion gestrichen.

Die Wohnungsabschlußtüren, Innentüren, Fußleisten und Viertelstäbe aus Edelholz bzw. Edelfurnieren sind entsprechend den DIN-Vorschriften mit DD-Lack natur lackiert.

Außerdem erhalten alle Wand- und Deckenflächen der Hausinstallationsräume (Fahrstuhl, Maschinenräume, Heizzentrale usw.) einen wischfesten Innendispersionsanstrich. Die Bodenflächen dieser Räume sind mit Betonfarbe deckend und staubfest gestrichen.

Alle Sichtbetonaußenwände (nicht Waschbeton) erhalten einen deckenden Farbanstrich und sind vorher mit einem Silikonanstrich mit Farbpigmentzusa grundiert.

Die Deckenflächen und Laufuntersichten in den Treppenhäusern der Geschöwohnungen erhalten einen zweimaligen Anstrich aus Kunstharzbinder, gespritzt.

Alle Rohrleitungen (Entwässerung, Bewässerung usw.) erhalten einen deckenden Anstrich gem. DIN, Farbton entsprechend den einschlägigen Bestimmungen.

Außenanlagen:

Die Hauszugangswege werden in Betonplatten und Betonstufen ausgeführt. Die Traufstreifen um die Häuser herum bestehen aus Waschbetonplatten; die PKW-Stellplätze werden in Verbundpflaster ausgeführt.

Die übrigen Freiflächen werden landschaftlich gärtnerisch gestaltet. Sie sind teilweise mit Rasen eingesät bzw. bepflanzt mit Bodendeckern, Sträuchern und Hochstämmen.

Zu jedem Haus gehören Wäschespinnen und Teppichklopfstangen.

Der Kinderspielplatz erhält neben den Spielgeräten einen großen Sandkasten mit einer Umwehrung aus Schalbeton, die Kanten gebrochen; Spieltische sind ebenfalls vorgesehen.

Sitzbänke sind vorgesehen.

Um die Übergrünung der Tiefgaragen sicherzustellen, erhält die Tiefgarage neben ihrer Sicherung gegen Feuchtigkeit folgenden Aufbau: ca. 6 cm Riese oder Styromull, 1 cm starke Terratelmatte, 3 cm Grobtorf und ca. 30 – 50 c Humus.

Für die Müllabstellplätze sind Sichtbetonstelen eingeplant.
Wo Stützmauern erforderlich sind, bestehen diese aus grauen Betonspaltsteinen, die auf der Rückseite einen armierten Hinterbeton B 225 erhalten.

Eine der Maisonett-Wohnungen erhält im Wohnraum ein Herdfeuer aus Klinkern.

Änderungen sowie Änderungen durch Weiterentwicklung und Auflagen der Behörden bleiben vorbehalten.
Sonderwünsche können nur insoweit berücksichtigt werden, wie sie im Kaufvertrag zugelassen sind. In diesem Fall erfolgt die Abwicklung der Sonderwünsche direkt zwischen dem Käufer und der ausführenden Firma.

Hilden, den 14. Juli 1972

Aufgestellt:

Der Bauträger

Der Architekt

h a u s g r u n d
Grundstückverwertungs-
GmbH & Co KG

Dipl.-Ing. Hugo Müller

7110 Öhringen
Rhymanstraße 10

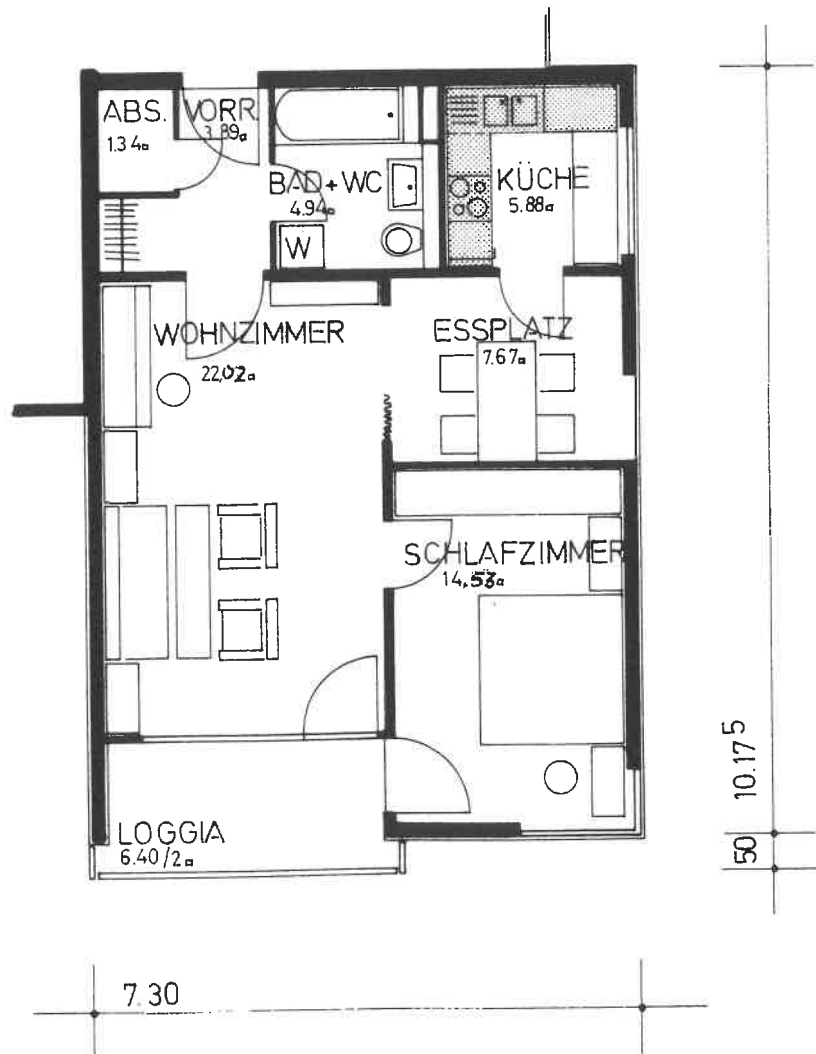
401 Hilden
Wohlauer Straße 32

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hugo Müller', followed by a long horizontal line extending to the right.

BURG - KREUZERFELD
A + B

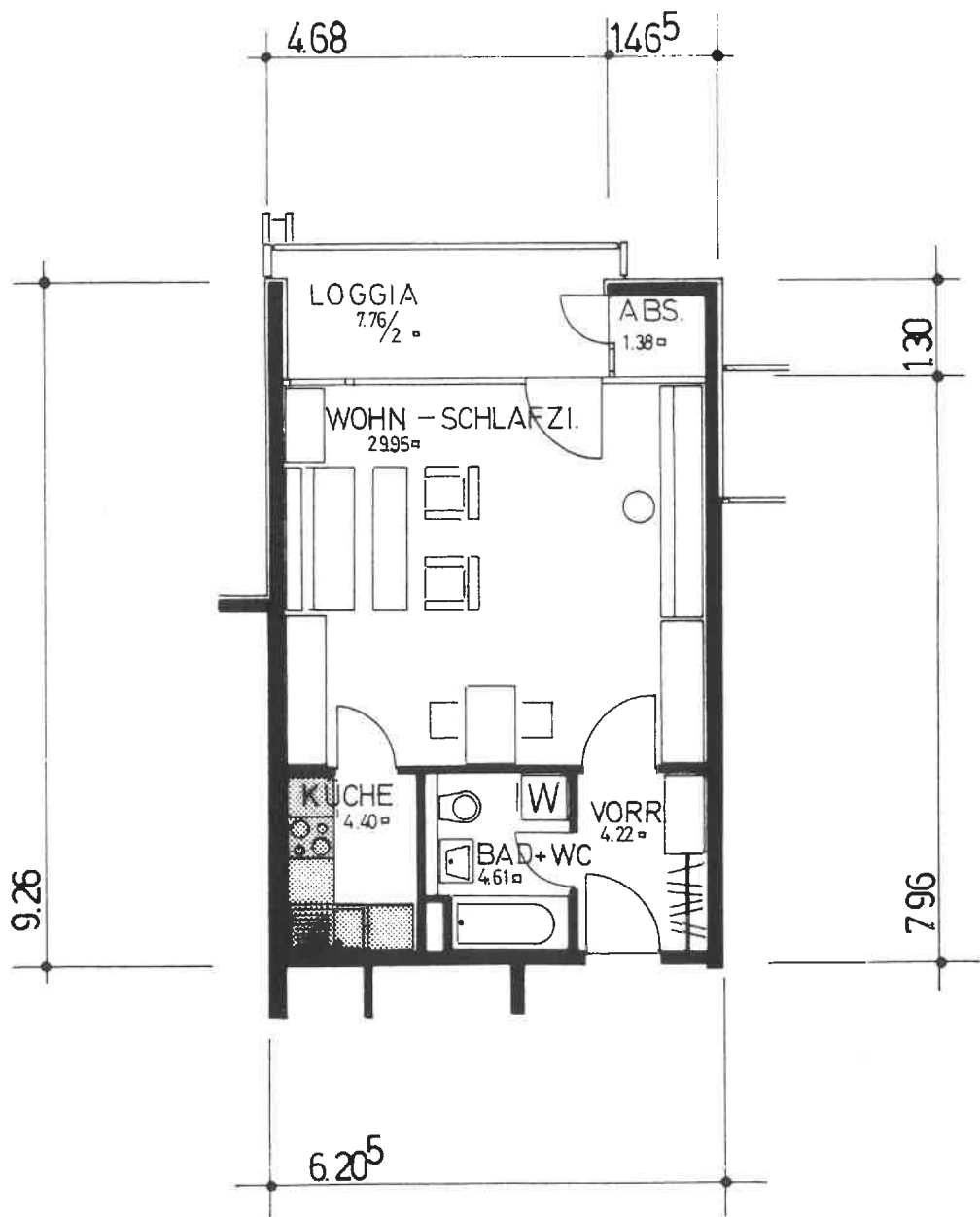
2½ ZIMMER WOHNUNG 63,46 qm
BLOCK A NR. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15,
19, 21, 23, 25, 27

BLOCK B NR. 54, 56, 57, 59, 61, 63, 6
69, 71, 73, 75, 77, 79, 81,
111, 113, 115, 117, 119, 121, 12
127, 129, 131, 133, 135, 13



ENBURG - KREUZERFELD
K A + B

1-ZIMMER WOHNUNG 48,45 qm
BLOCK A NR. 30, 33, 36, 39, 42, 45, 48, 51
BLOCK B NR. 86, 89, 92, 95, 98, 101, 104, 107



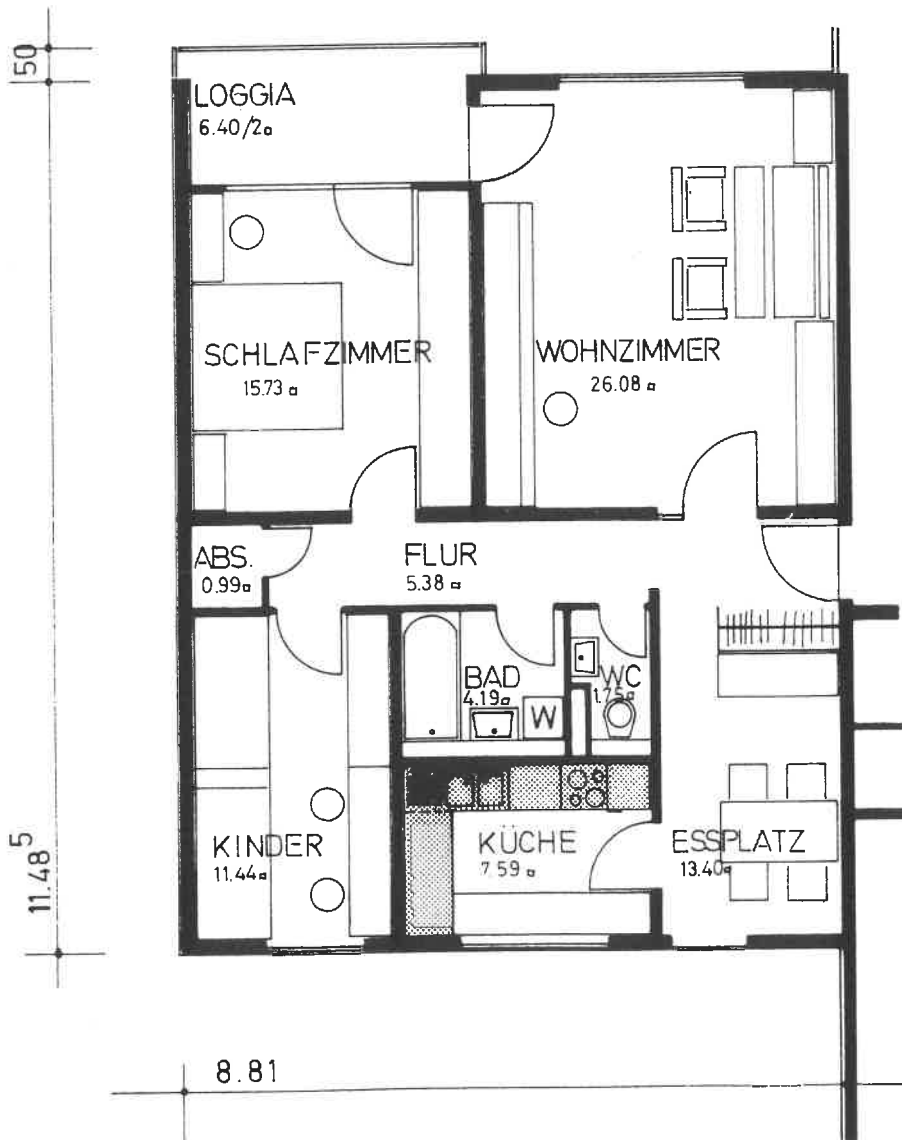
BURG - KREUZERFELD
A + B

3 1/2 - ZIMMER WOHNUNG 89,75 qm

AUCH SPIEGELBILDICH

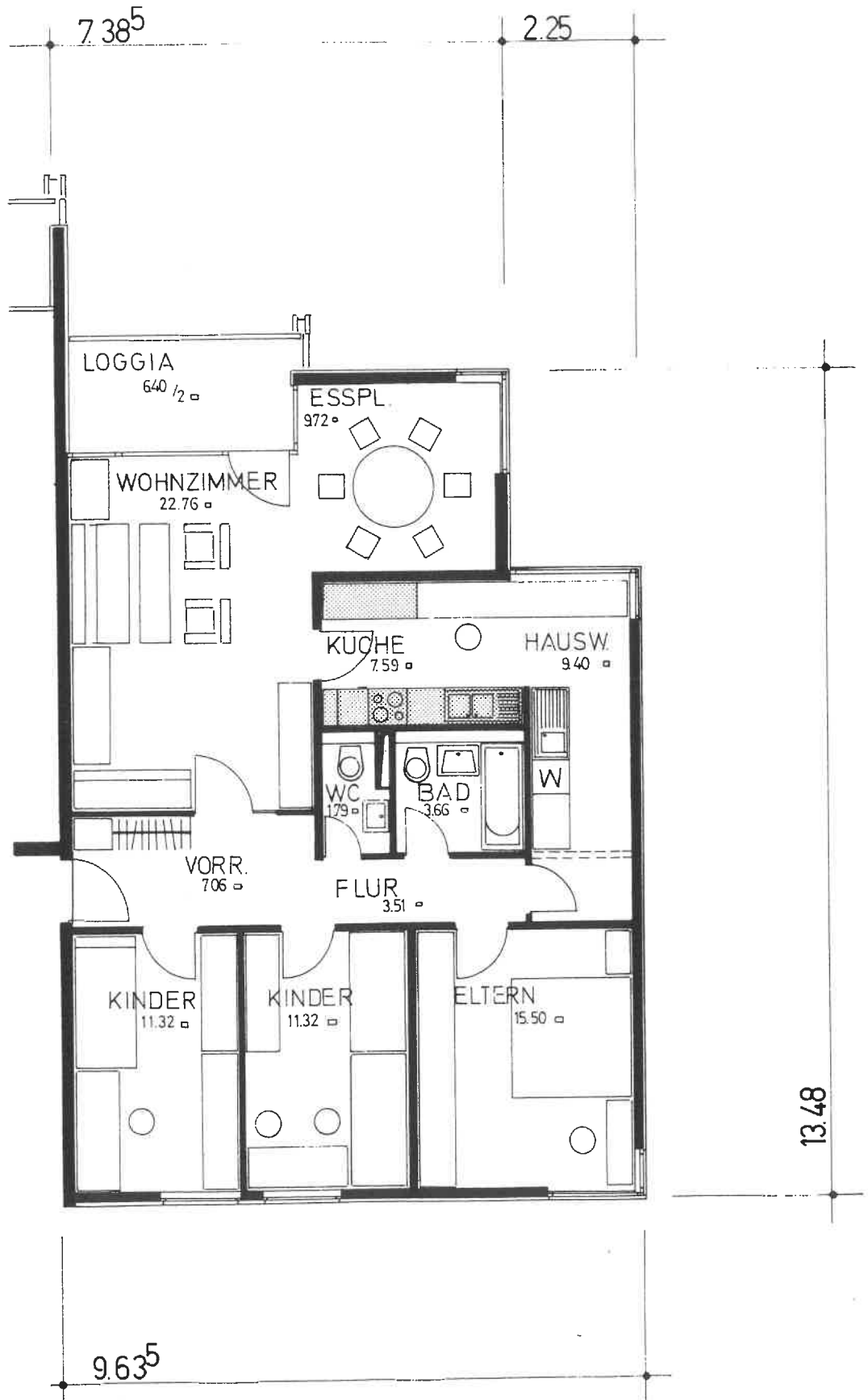
BLOCK A NR. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22
26, 28

BLOCK B NR. 55, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72
76, 78, 80, 82, 84, 87, 90, 93, 9
99, 102, 105, 108, 110, 114, 118
126, 130, 134, 138, 142



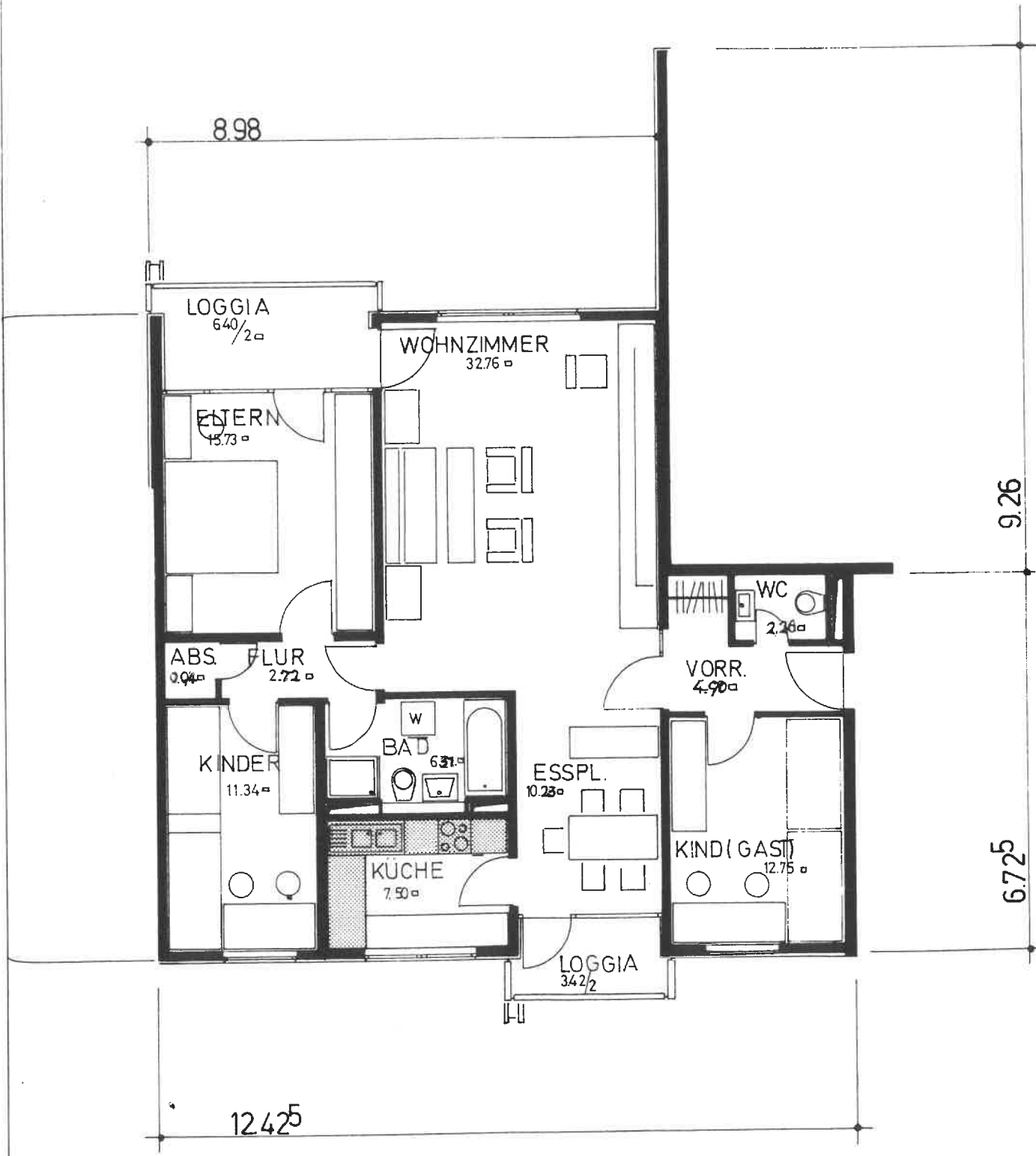
BURG - KREUZERFELD
A + B

4 1/2 - ZIMMER WOHNUNG 107,32qm
BLOCK A NR. 31, 34, 37, 40, 43, 46, 49,
BLOCK B NR. 112, 116, 120, 124, 128, 132, 136



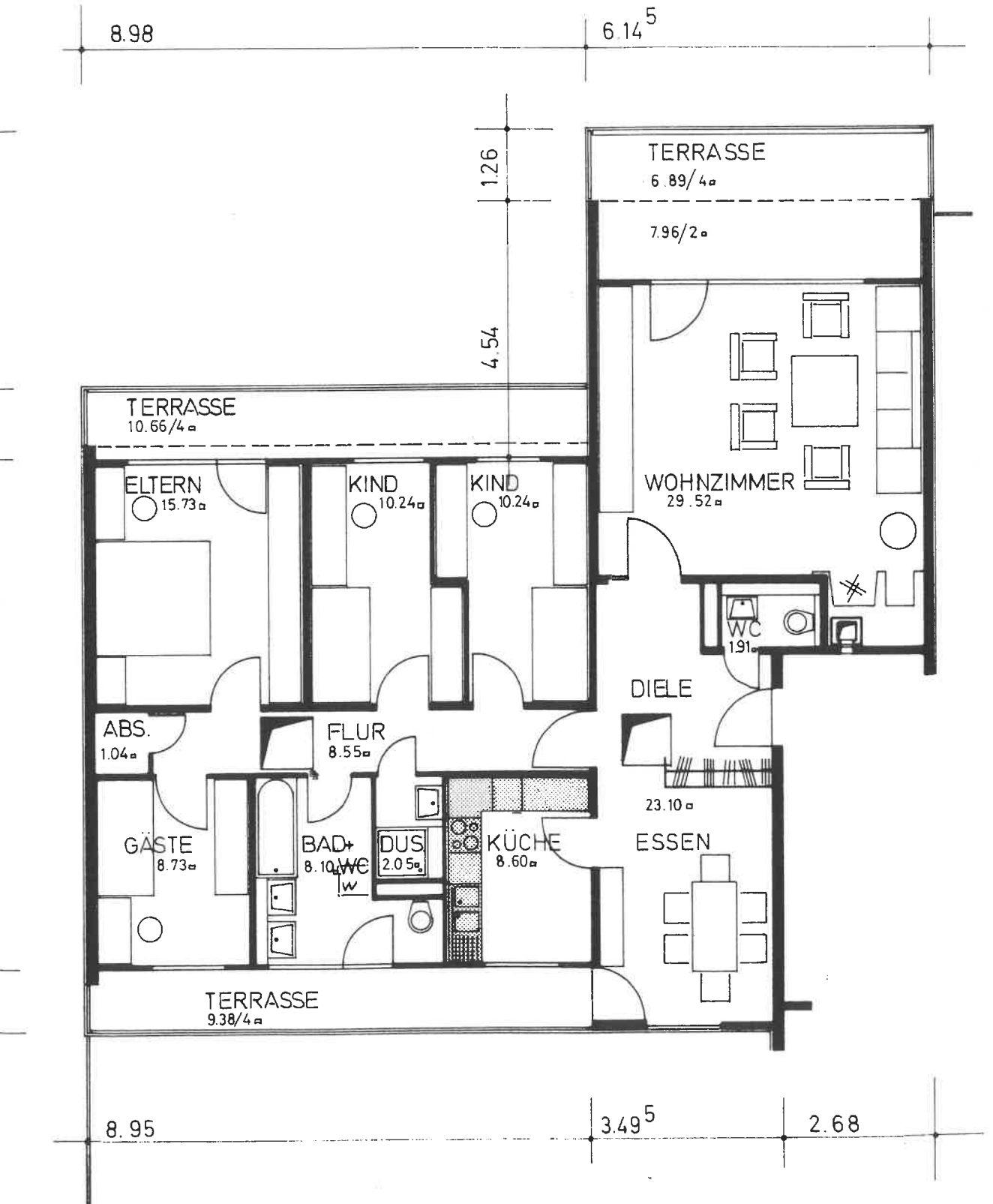
WENDBURG - KREUZERFELD
A + B

4 1/2 - ZIMMER WOHNUNG 112,37 qm
BLOCK A NR. 29, 32, 35, 38, 41, 44, 47,
BLOCK B NR. 85, 88, 91, 94, 97, 100, 103



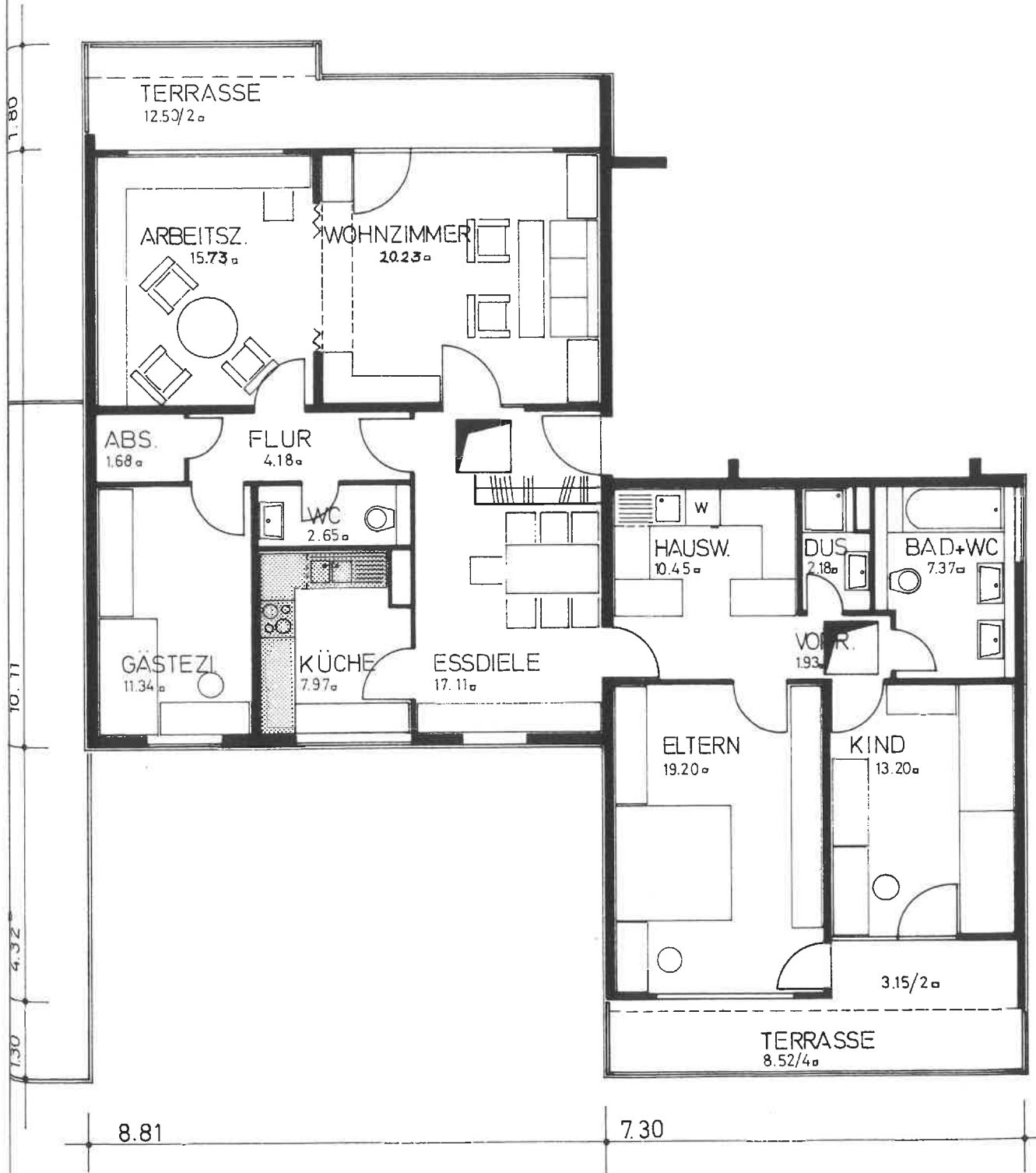
ENBURG - KREUZERFELD
CK A

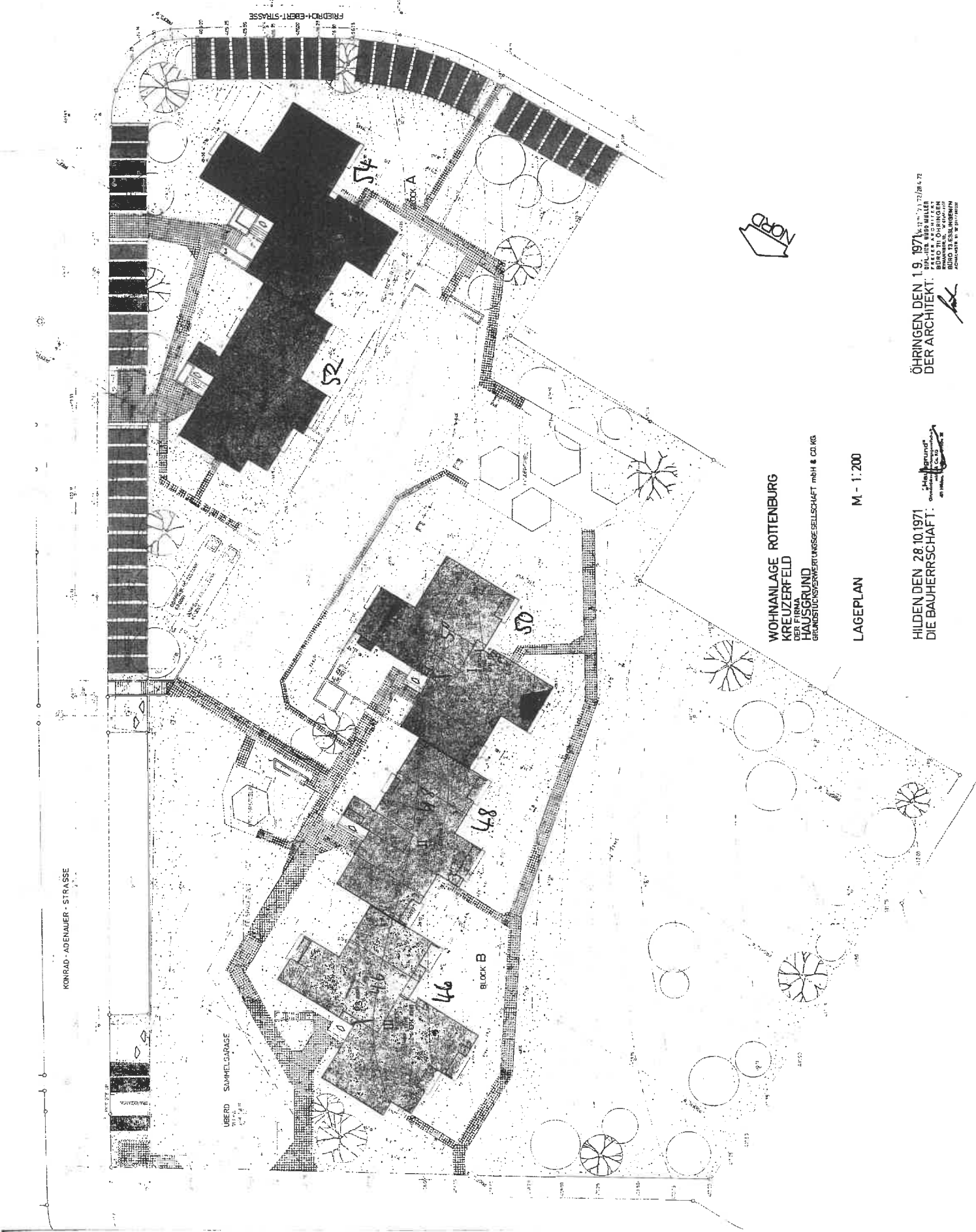
5 1/2 ZIMMER WOHNUNG 138.54 qm
PENTHOUSE NR. 53



ENBURG - KREUZERFELD
CK B

5 1/2 ZIMMER WOHNUNG 143,61 qm
PENTHOUSE NR. 141





WOHNANLAGE ROTTENBURG
 KREUZERFELD
 DER FIRMA
 HAUSGRUND
 GRUNDSTÜCKSERWERBUNGSGESELLSCHAFT mbH & Co KG

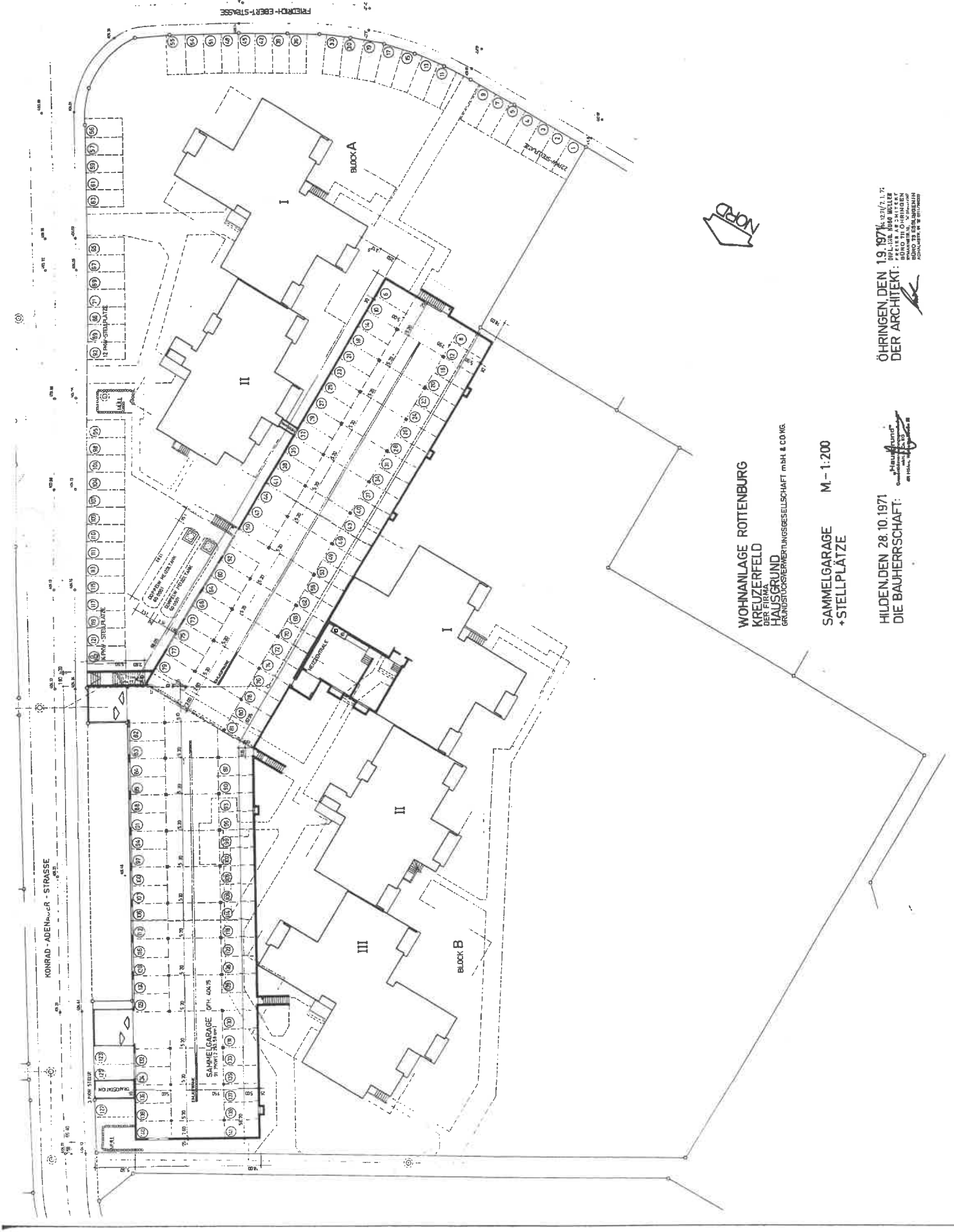
LAGEPLAN M - 1:200

HILDEN DEN 28.10.1971
 DIE BAUHERRSCHAFT:



ÖHRINGEN DEN 1.9.1971
 DER ARCHITEKT:
 DIPL.-ING. BRIGITTE
 FRIEDL & PARTNER
 BRUNNENSTR. 10 6100
 KASSEL

[Handwritten signature]



WOHNANLAGE ROTTENBURG
KREUZERFELD
 DER FÜRSTEN
HAUSGRUND
 GRUNDSTÜCKSERWERBUNGSGESellschaft mbH & Co. KG

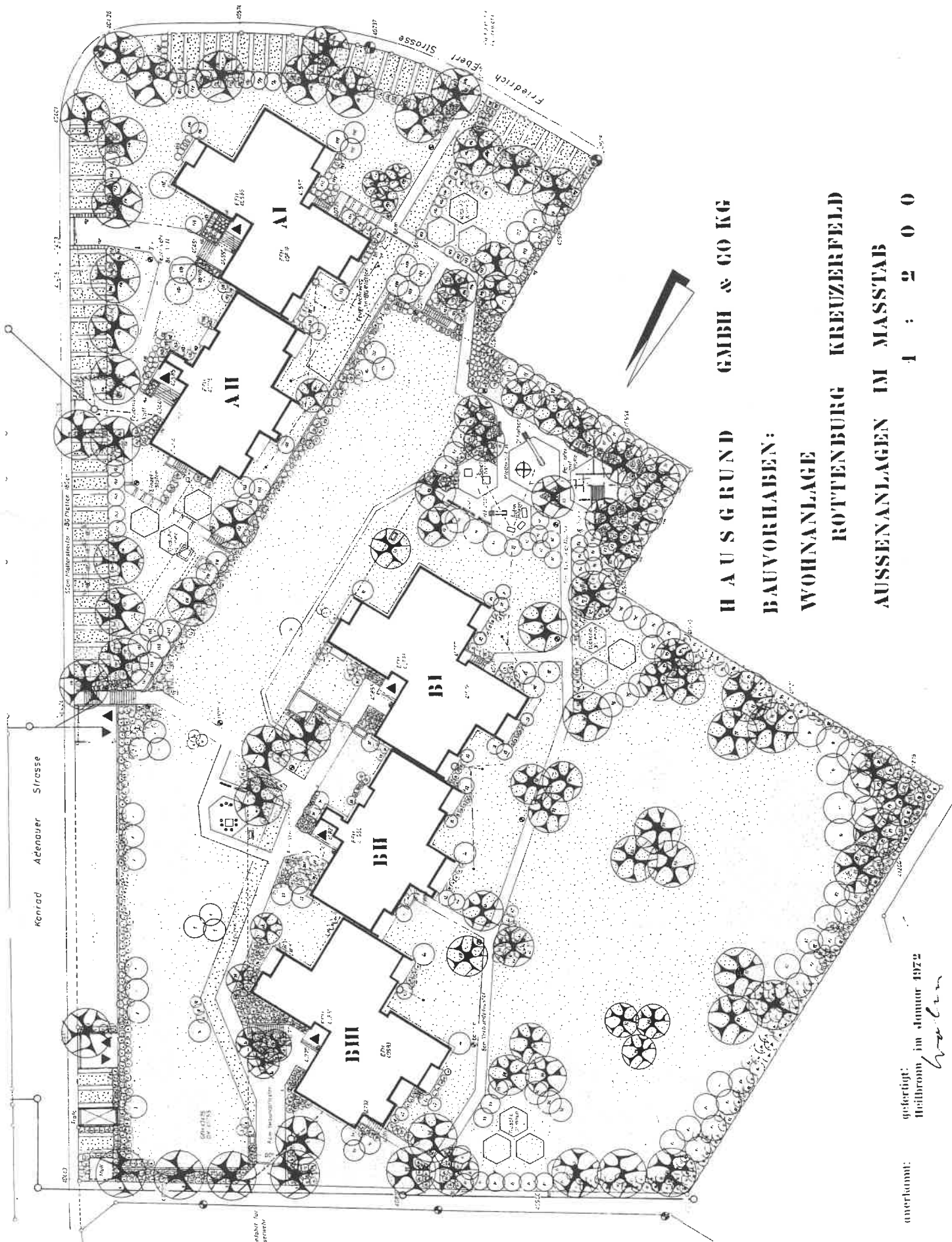
SAMMELGARAGE M - 1:200
+ STELLPLATZE

HILDEN, DEN 28. 10. 1971
 DIE BAUHERRSCHAFT:

ÖHRINGEN, DEN 19. 1971
 DER ARCHITEKT:

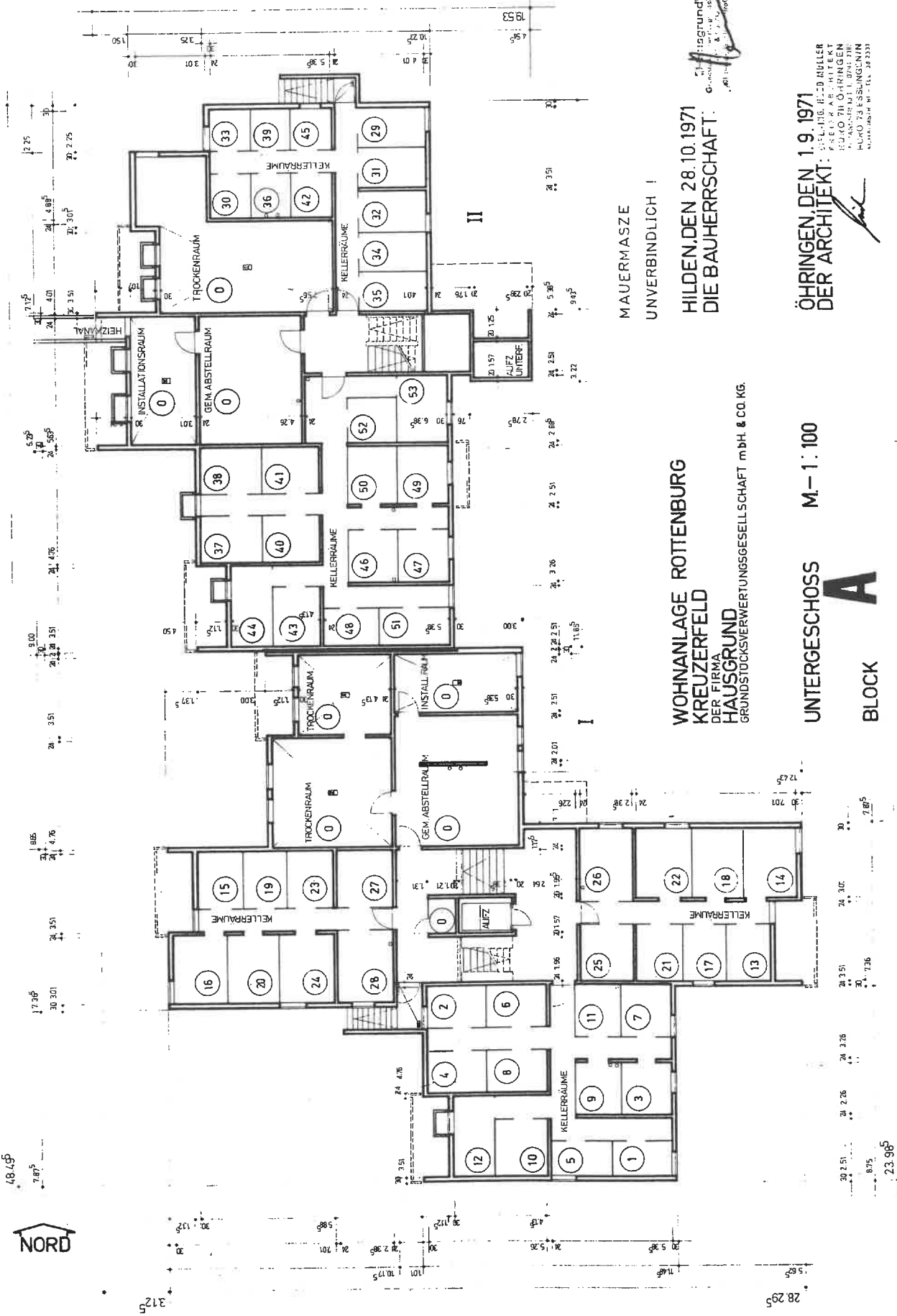
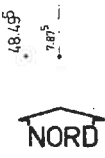


DIPL.-ING. ARNO BELLE
 DIPL.-ING. GÜNTER
 DIPL.-ING. GÜNTER
 DIPL.-ING. GÜNTER
 DIPL.-ING. GÜNTER



H A U S G R U N D **G M B H & C O K G**
BAUVORHABEN:
WOHNANLAGE
ROTTENBURG KREUZERFELD
AUSSENANLAGEN IM MASSSTAB
1 : 2 0 0

überliefert: *Heidbronn*
 gefertigt: *im Januar 1972*
Heidbronn



MAUERMASSE
UNVERBINDLICH !

HILDEN, DEN 28.10.1971
DIE BAUHERRSCHAFT:

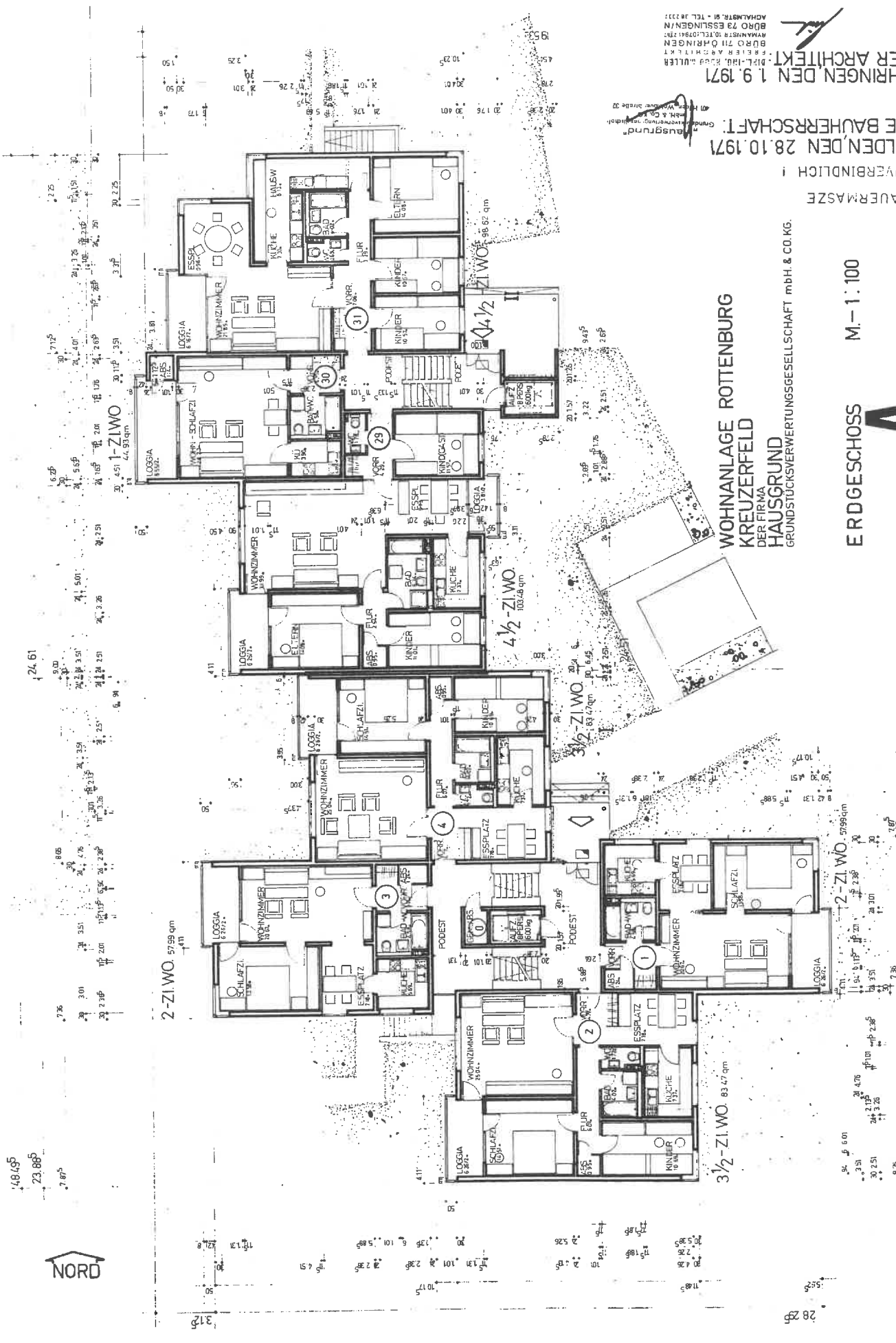
WOHNLANLAGE ROTTENBURG
KREUZERFELD
DER FIRMA
HAUSGRUND
GRUNDSTÜCKSWERTUNGSGESELLSCHAFT mbH. & CO. KG.

ÖHRINGEN, DEN 1.9.1971
DER ARCHITECT:

UNTERGESCHOSS **A**
BLOCK

STÄDLICHE BAUBÜRO
FRIEDRICH H. ROLLER
PLANNING & ARCHITECTURE
PO BOX 10000
MURDOCK, WASHINGTON
PLAZA 73 ESSLINGEN/IN
ALLENSTADT W - TEL. 30 3333

Grundriss
G. ROLLER & CO. ARCHITECTEN
PLANNING & ARCHITECTURE
PO BOX 10000
MURDOCK, WASHINGTON
PLAZA 73 ESSLINGEN/IN
ALLENSTADT W - TEL. 30 3333



448,495
23,885
7,875



DER ARCHITECTEN
DRINGEN DEN 1. 9. 1971
BÜRO 711 DRINGEN
BÜRO 73 ESSLINGEN/N
ACHALKUNSTR. 91 - TEL. 38 2333

HAUSGRUND
GRUNDSTÜCKVERWERTUNGSGESELLSCHAFT mbH & CO. KG.
M.-1:100

HAUSGRUND
DER FIRMA
KREUZERFELD
WOHNANLAGE ROTTENBURG

HAUSGRUND
DER FIRMA
KREUZERFELD
WOHNANLAGE ROTTENBURG

HAUSGRUND
DER FIRMA
KREUZERFELD
WOHNANLAGE ROTTENBURG

HAUSGRUND
DER FIRMA
KREUZERFELD
WOHNANLAGE ROTTENBURG

HAUSGRUND
DER FIRMA
KREUZERFELD
WOHNANLAGE ROTTENBURG

HAUSGRUND
DER FIRMA
KREUZERFELD
WOHNANLAGE ROTTENBURG

HAUSGRUND
DER FIRMA
KREUZERFELD
WOHNANLAGE ROTTENBURG

HAUSGRUND
DER FIRMA
KREUZERFELD
WOHNANLAGE ROTTENBURG

HAUSGRUND
DER FIRMA
KREUZERFELD
WOHNANLAGE ROTTENBURG

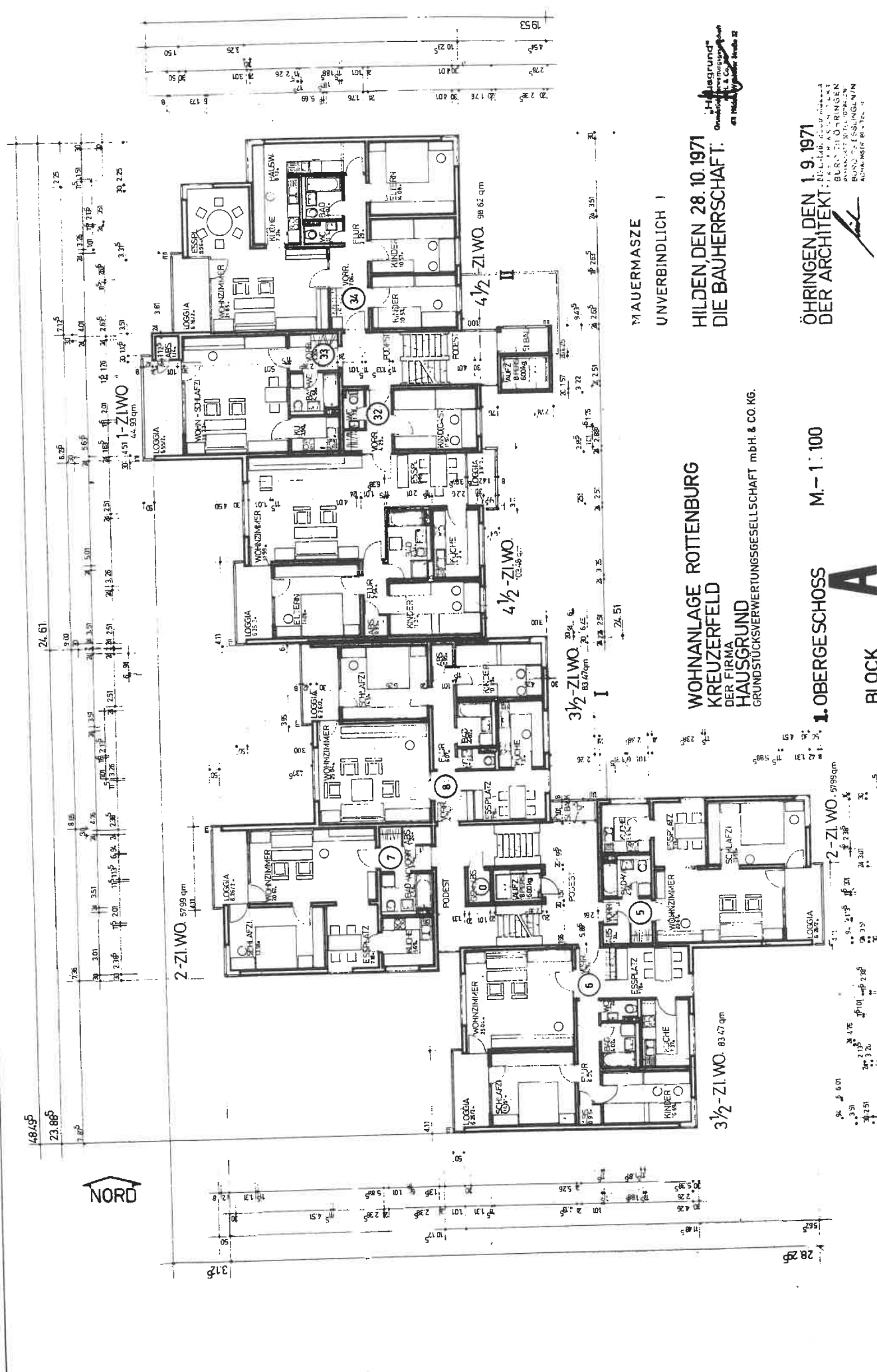
HAUSGRUND
DER FIRMA
KREUZERFELD
WOHNANLAGE ROTTENBURG

HAUSGRUND
DER FIRMA
KREUZERFELD
WOHNANLAGE ROTTENBURG

HAUSGRUND
DER FIRMA
KREUZERFELD
WOHNANLAGE ROTTENBURG

HAUSGRUND
DER FIRMA
KREUZERFELD
WOHNANLAGE ROTTENBURG

HAUSGRUND
DER FIRMA
KREUZERFELD
WOHNANLAGE ROTTENBURG



WOHNANLAGE ROTTENBURG
 KREUZERFELD
 DER FIRMA
 HAUSGRUND
 GRUNDSTÜCKVERWERTUNGSGESELLSCHAFT mbH & CO. KG.

MAUERMASZE
 UNVERBINDLICH !

HILDEN DEN 28.10.1971
 DIE BAUHERRSCHAFT:

Hausgrund
 Grundstücksverwertungsgesellschaft mbH & Co. KG
 61111 Rottenturm, Rottenturm 2

1. OBERGESCHOSS

M. - 1 : 100

ÖHRINGEN DEN 1.9.1971
 DER ARCHITEKT:

Hausgrund
 Grundstücksverwertungsgesellschaft mbH & Co. KG
 61111 Rottenturm, Rottenturm 2

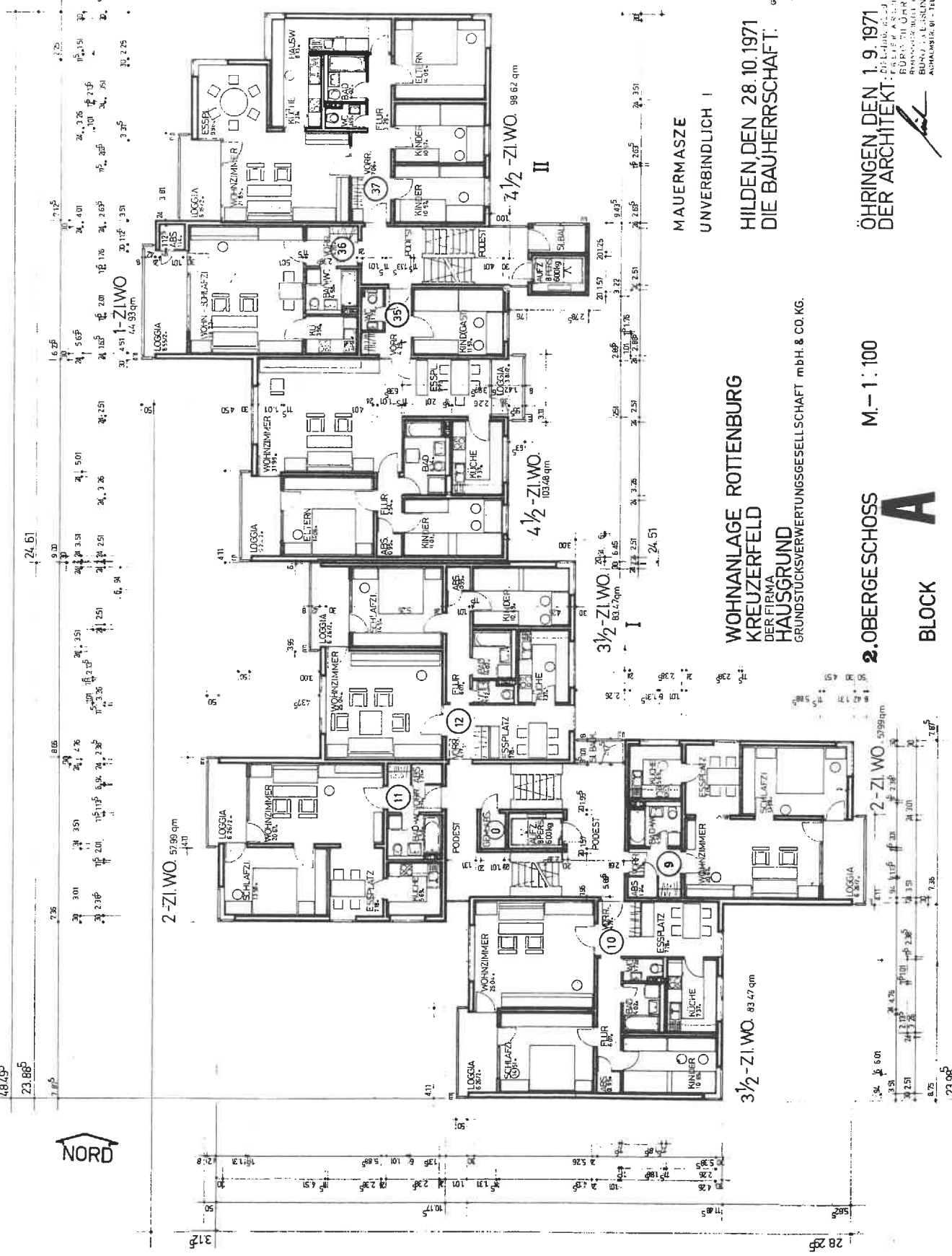
2-ZI.WO. 57.99 qm
 3 1/2-ZI.WO. 83.47 qm
 4 1/2-ZI.WO. 63.46 qm
 4 1/2-ZI.WO. 98.62 qm

HAUSGRUND
 GRUNDSTÜCKVERWERTUNGSGESELLSCHAFT mbH & CO. KG.
 ROTTENTURM 2
 61111 ROTTENTURM



1. OBERGESCHOSS
 BLOCK A

484,95
23,885



WOHNANLAGE ROTTENBURG
KREUZERFELD
 DER FIRMA
HAUSGRUND
 GRUNDSTÜCKVERWERTUNGSGESELLSCHAFT mbH. & CO. KG.

MAUERMAZE
 UNVERBINDLICH !

HILDEN, DEN 28.10.1971
 DIE BAUHERRSCHAFT:

2. OBERGESCHOSS M. - 1 : 100

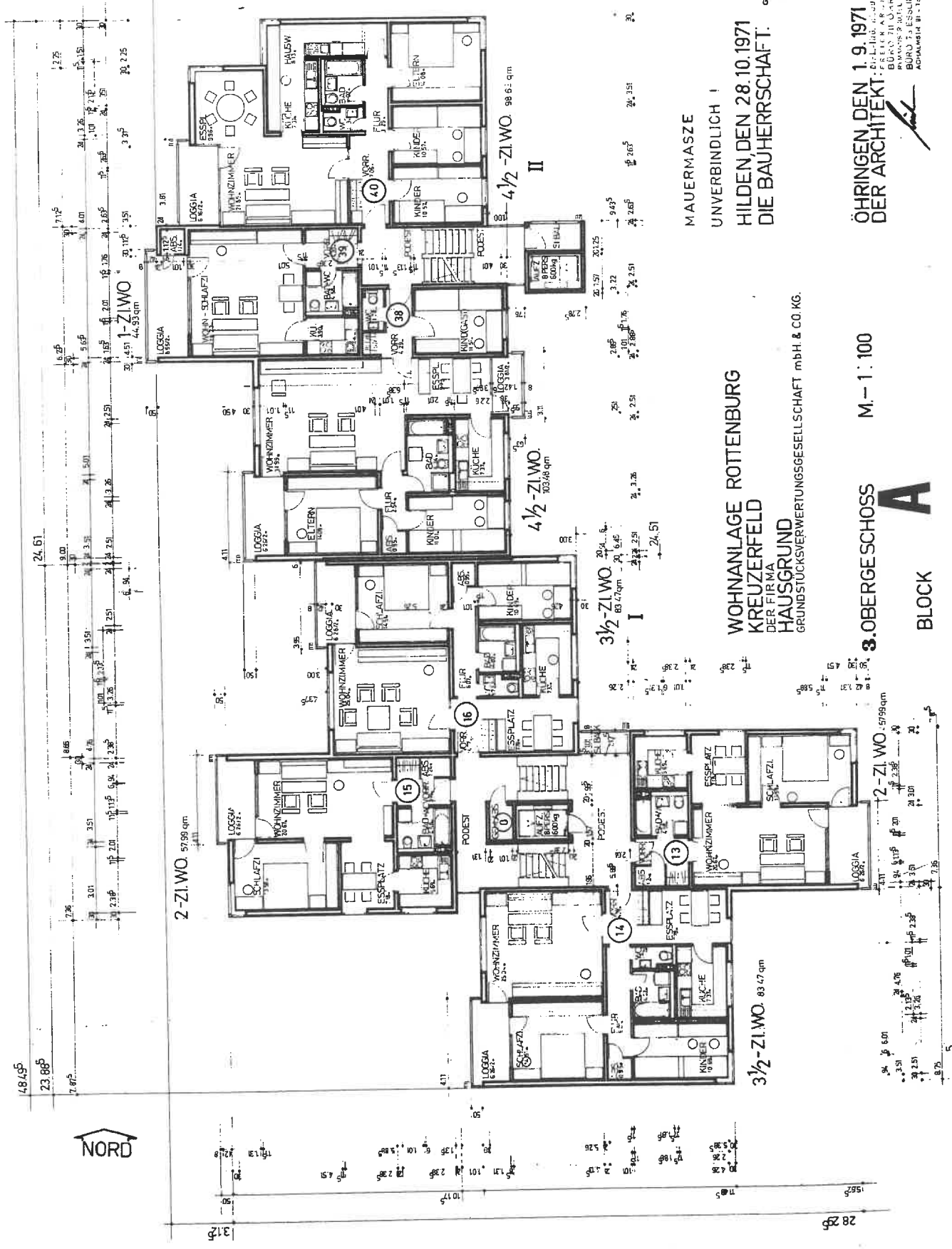
A
BLOCK

hausgrund
 Grundstücksverwertungsgesellschaft mbH & Co. KG
 401 Hildern, Mauermaze, Straße 27

ÖHRINGEN, DEN 1. 9. 1971
 DER ARCHITEKT:



DR. HUBERT G. SCHMIDT
 FACHBEREICH ARCHITECTUR
 BUNDESWEHRUNIVERSITÄT
 MÜNCHEN
 ACHHALLSTR. 81 - TEL. 92.21.17



WOHNANLAGE ROTTENBURG
 KREUZERFELD
 DER FIRMA
 HAUSGRUND
 GRUNDSTÜCKVERWERTUNGSGESELLSCHAFT mbH & CO. KG.

MAUERMASSE
 UNVERBINDLICH I
 HILDEN, DEN 28.10.1971
 DIE BAUHERRSCHAFT:

ÖHRINGEN DEN 1. 9. 1971
 DER ARCHITECT

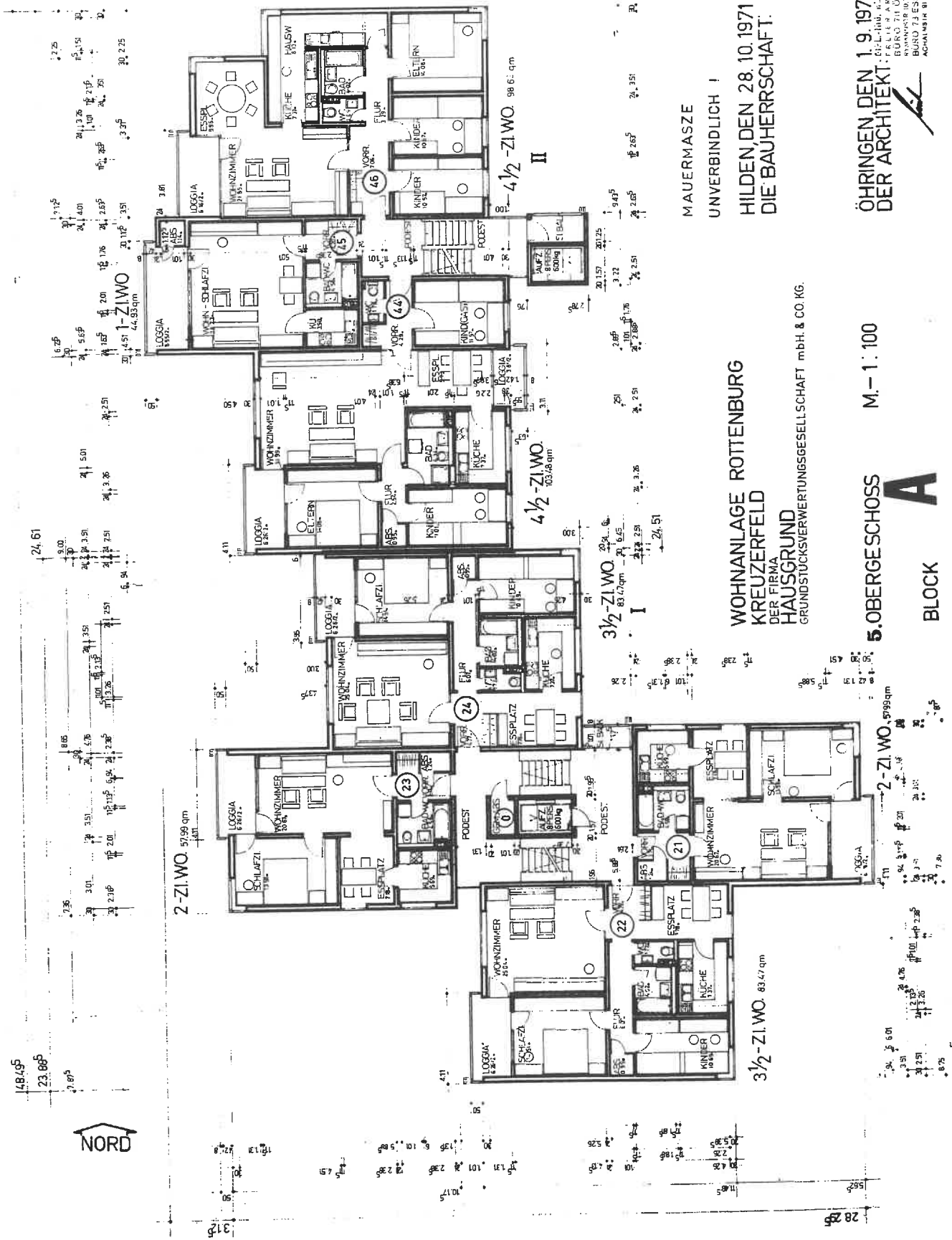
3. OBERGE SCHOSS M. - 1 : 100

A
 BLOCK

"Hueggrund"
 Gestaltung
 J. Hueg & Co. KG
 67111 Hildesheim, Wobbeberg
 Straße 23

Dr. Ing. Hans-Joachim Hild
 Dipl.-Ing. Hans-Joachim Hild
 Dipl.-Architekt
 Büro für Architektur
 Büro für Innenarchitektur
 Büro für Esszimmer
 Adolphstr. 11 - Tel. 3121

148,435
23,865



MAUERMASSE
UNVERBINDLICH !

HILDEN, DEN 28. 10. 1971
DIE BAUHERRSCHAFT:

WOHNANLAGE ROTTENBURG
KREUZERFELD
DER FIRMA
HAUSGRUND
GRUNDSTÜCKSERWERTUNGSGESELLSCHAFT mbH. & CO. KG.

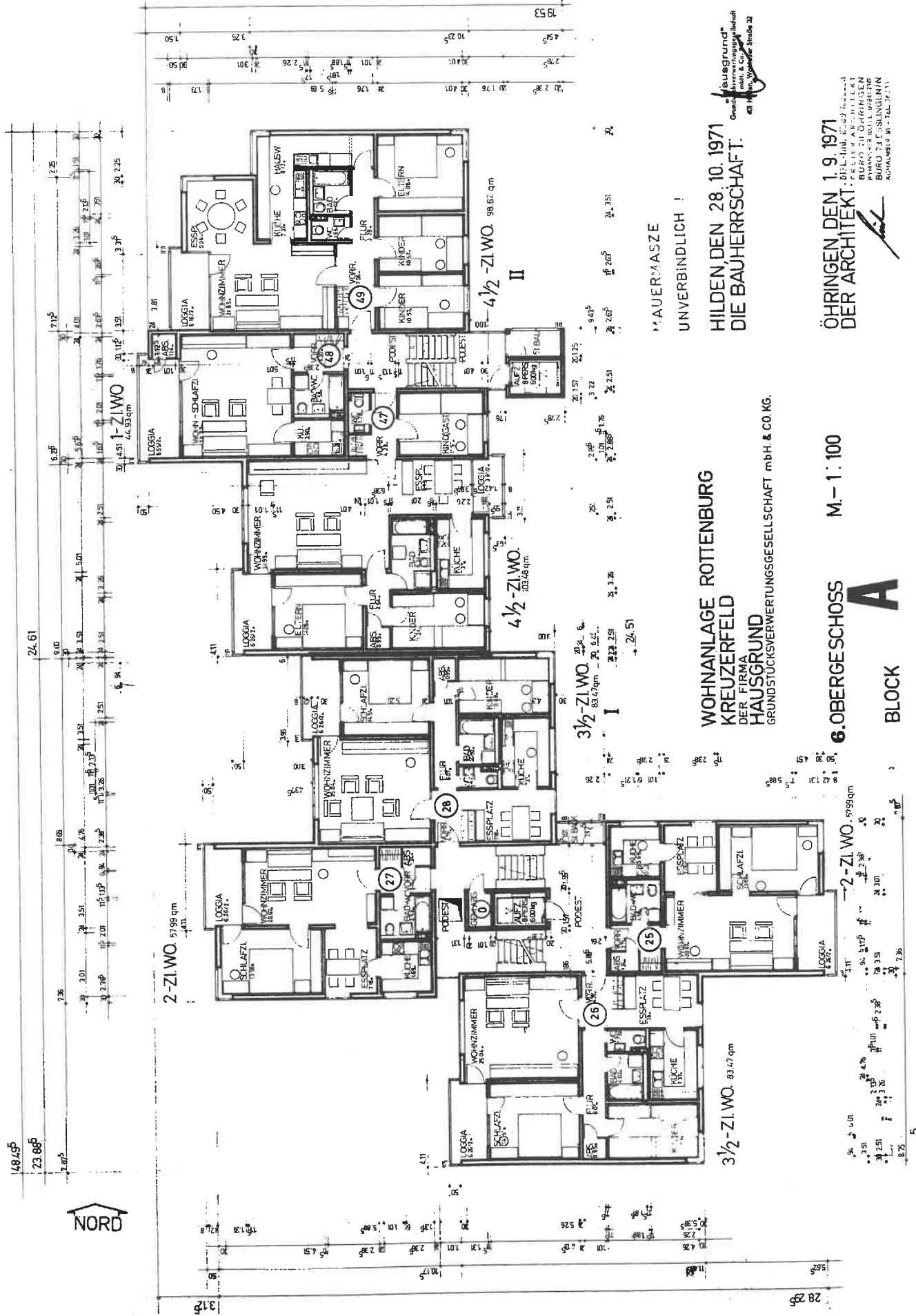
ÖHRINGEN DEN 1. 9. 1971
DER ARCHITEKT:

M. - 1 : 100

5. OBERGESCHOSS
BLOCK A

HAUSGRUND
Grundstückserwertungsgesellschaft
40 Hildener Straße
3000 Hildesheim

ÖHRINGEN DEN 1. 9. 1971
FELIX ARHITECT
BÜRO FÜR ARCHITECTUR
UND INGENIEURWESEN
BÜRO 73 ESSLINGEN/IN
AGAL 4814 91 - TEL. 11-11



WOHNANLAGE ROTTENBURG
 KREUZERFELD
 DER FIRMA
HAUSGRUND
 GRUNDSTÜCKSERWERBUNGSGESellschaft mbH. & CO. KG.

6. OBERGESCHOSS M. - 1 : 100

A
 BLOCK

MAUERMASSZE
 UNVERBINDLICH !

HILDEN, DEN 28. 10. 1971
 DIE BAUHERRSCHAFT.

ÖHRINGEN, DEN 1. 9. 1971
 DER ARCHITEKT.

DEL-Ind. 22.93 Hildesheim
 PRINZ A. SCHILLER
 RINGSTR. 10
 30001 HILDESHEIM
 BÜRO 73 F. SINGLINGER
 ACHSENSTR. 91 - TEL. 70.111

hausgrund
 Grundstücks-
 erwerbungs-
 gesellschaft
 mbH. & Co.
 K. W. Hildesheim
 401 Hildesheim, Heide 42

48.49⁵

23.88⁵

7.11⁵

24.61

9.00

2.4

3.9

1.501

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

225

172⁵

30

172⁵

24

1.401

24

1.326

10

2.13⁵

24

1.51

38

225

2.25

3.31⁵

24

1.225

24

1.351

24

1.125

44.93 qm

24

3.81

24

1.125

1.351

24

1.125

1.351

24

1.125

1.351

24

1.125

1.351

24

1.125

1.351

24

1.125

1.351

48.49⁵

23.88⁵

7.11⁵

24.61

9.00

2.4

3.9

1.501

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

48.49⁵

23.88⁵

7.11⁵

24.61

9.00

2.4

3.9

1.501

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

48.49⁵

23.88⁵

7.11⁵

24.61

9.00

2.4

3.9

1.501

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

48.49⁵

23.88⁵

7.11⁵

24.61

9.00

2.4

3.9

1.501

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

48.49⁵

23.88⁵

7.11⁵

24.61

9.00

2.4

3.9

1.501

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

3.26

2.4

2.51

2.4

48.49⁵

23.88⁵

7.11⁵

24.61

9.00

2.4

3.9

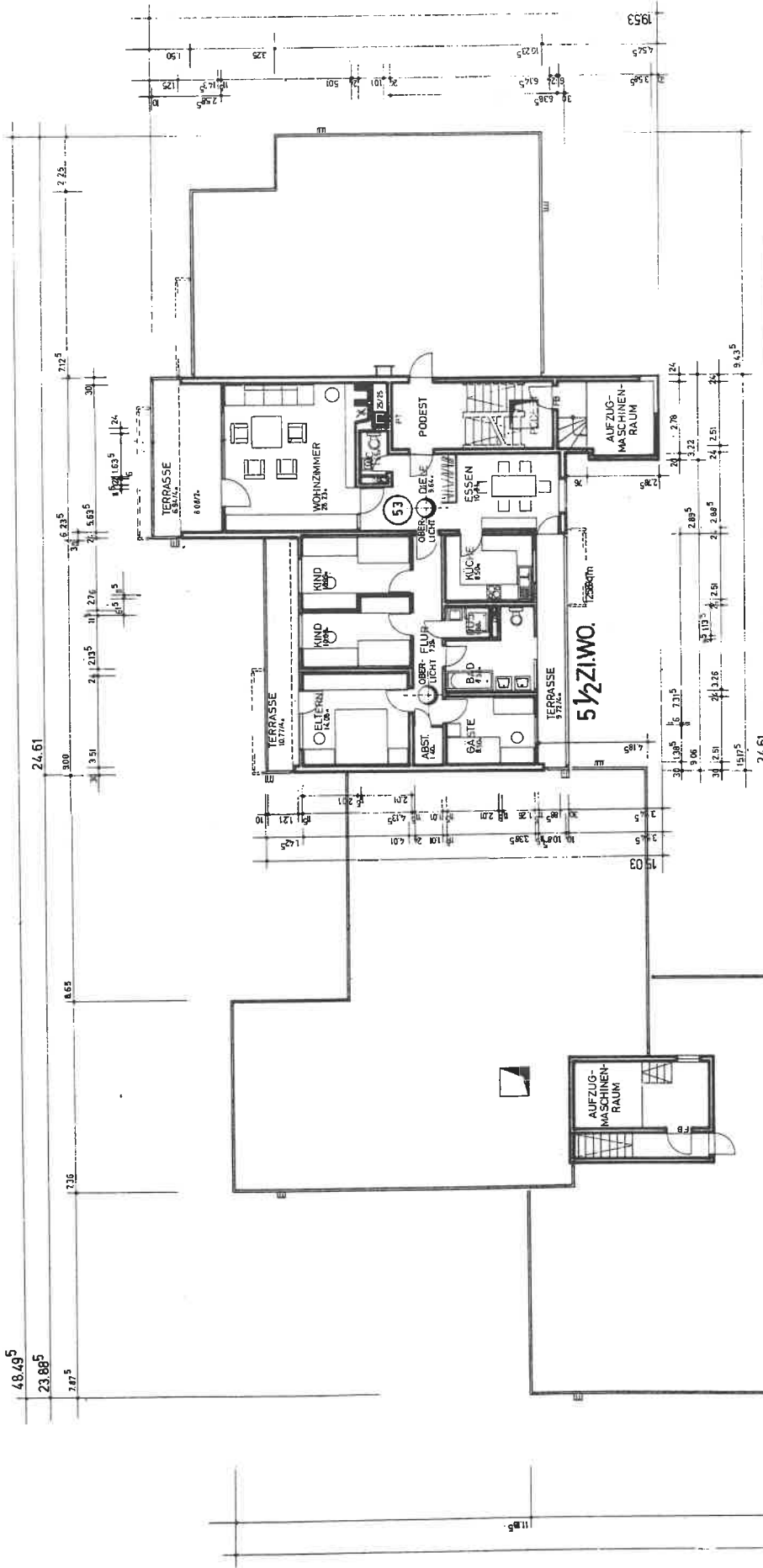
1.501

2.4

3.26

2.4

2



WOHNANLAGE ROTTENBURG
 KREUZERFELD
 DER FIRMA
HAUSGRUND
 GRUNDSTÜCKSERWERTUNGSGESELLSCHAFT m.BH. & CO.KG.

MAUERMASZE
 UNVERBINDLICH !

HILDEN DEN 28. 10. 1971
 DIE BAUHERRSCHAFT :

DACHGESCHOSS M. - 1 : 100

A

BLOCK



Hausgrund
 Grundstücksverwertungsgesellschaft
 m.BH. & CO. KG.
 400 Hildener Wobbeplatz, 32

ÖHRINGEN, DEN 1.9.1971
 DER ARCHITEKT :
 DIPL.-ING. RICH. MÜLLER
 BÜRO 711 ÖHRINGEN
 RYMANSTR. 42, TEL. (0714) 1317
 BÜRO 78 EMBLINGEN/IN
 ACHLWALDSTR. 6, TEL. 38 1137

WOHNANLAGE ROTTENBURG
KREUZERFELD
DER FIRMA
HAUSGRUND
GRUNDSTÜCKSERWERTUNGSGESELLSCHAFT mbH. & CO. KG

HILDEN, DEN 28.10.1971
DIE BAUHERRSCHAFT:

"Hausgrund"
Grundstückserwertungsgesellschaft
mbH. & Co. KG
401 Hilden, Postfach 1000

ÖHRINGEN, DEN 1.9.1971
DER ARCHITEKT:

DIPL.-ING. HUGO MÜLLER
FREIER ARCHITEKT
BÜRO 711 ÖHRINGEN
RYMANSTR. 10. 50141/7380
BÜRO 79 ESSLINGEN/N
ACHALMSTR. 11. 71037



ANSICHT V. SÜDEN M. - 1:100

A

BLOCK

MAUERMASSE
UNVERBINDLICH I



HILDEN, DEN 28. 10. 1971
DIE BAUHERRSCHAFT:

WOHNANLAGE ROTTENBURG
KREUZERFELD
DER FIRMA
HAUSGRUND
GRUNDSTÜCKSWERTUNGSGESELLSCHAFT mbH & CO. KG.

"Hausgrund"
Grundstückswertungsgesellschaft
mbH & Co. KG
403 Hilden, Postfach 25

ÖHRINGEN, DEN 1.9. 1971
DER ARCHITEKT:

DIPL.-ING. RUDOLF MÜLLER
FREIER ARCHITEKT
BYRNANSTR. 10, 40111 ÖHRINGEN
BÜRO 73 ESSLINGEN/JN
ACHALMSTR. 11 73071/20037

ANSICHT V. WESTEN
A
BLOCK



WOHNANLAGE ROTTENBURG
KREUZERFELD
DER FIRMA
HAUSGRUND
GRUNDSTÜCKVERWERTUNGSGESELLSCHAFT mBH & CO.KG.

HILDEN, DEN 28.10.1971
DIE BAUHERRSCHAFT:

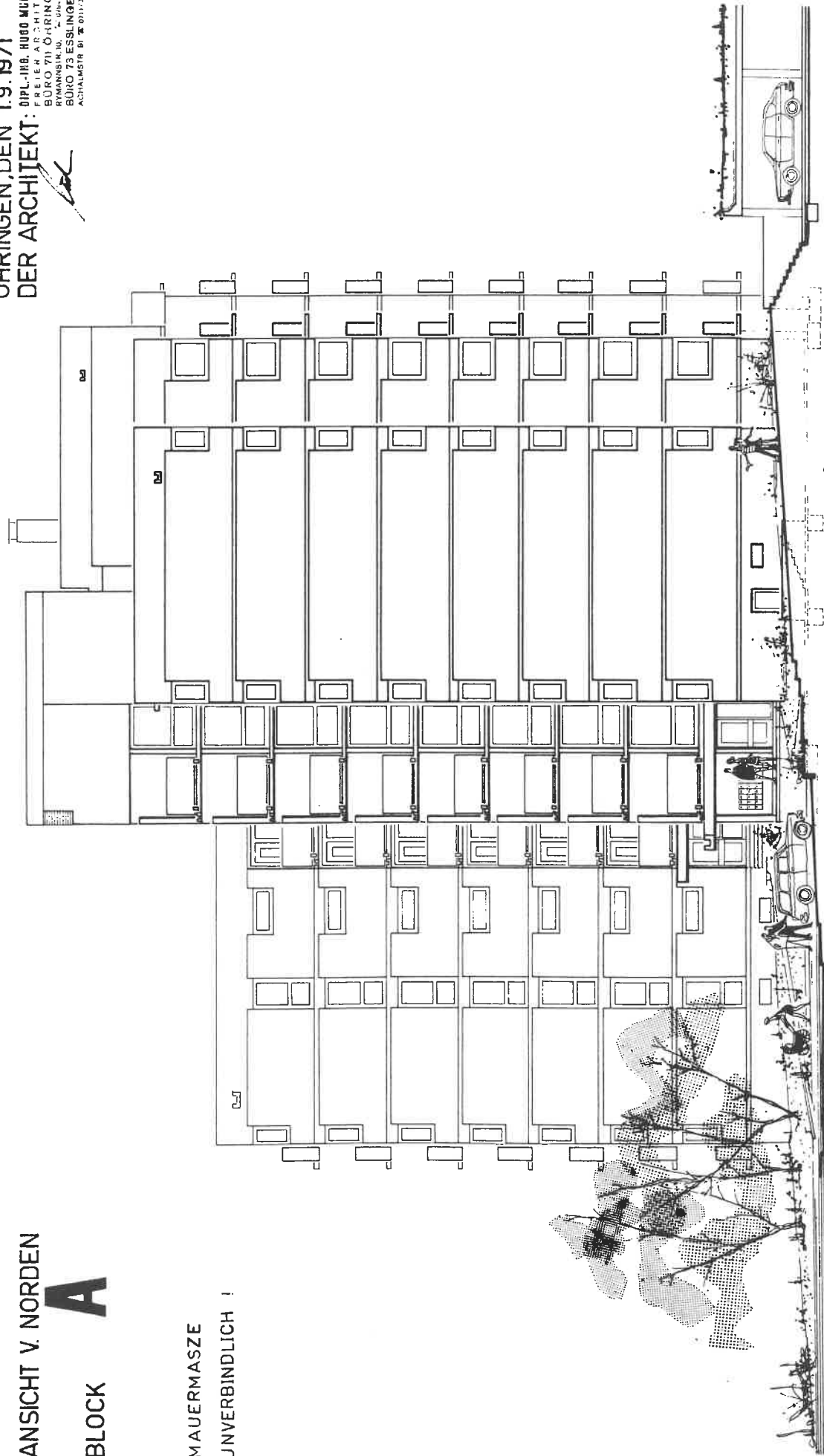
"Hausgrund"
Grundstückverwertungsgesellschaft
mbH & Co. KG
401 Hilden, Ulfenstraße 22

ÖHRINGEN, DEN 1.9.1971
DER ARCHITEKT:

DIPL.-ING. HUGO MÜLLER
FREIER ARCHITEKT
BÜRO 711 ÖHRINGEN
RYMANSBURG, 4. 045-7-7217
BÜRO 73 ESSLINGEN/N
ACTUALISTR. BY 0311-38037

ANSICHT V. NORDEN
A
BLOCK

MAUERMASSE
UNVERBINDLICH !



WOHNANLAGE ROTTENBURG
KREUZERFELD
DER FIRMA
HAUSGRUND
GRUNDSTÜCKSERWERBUNGSGESELLSCHAFT mbH. & CO. KG.

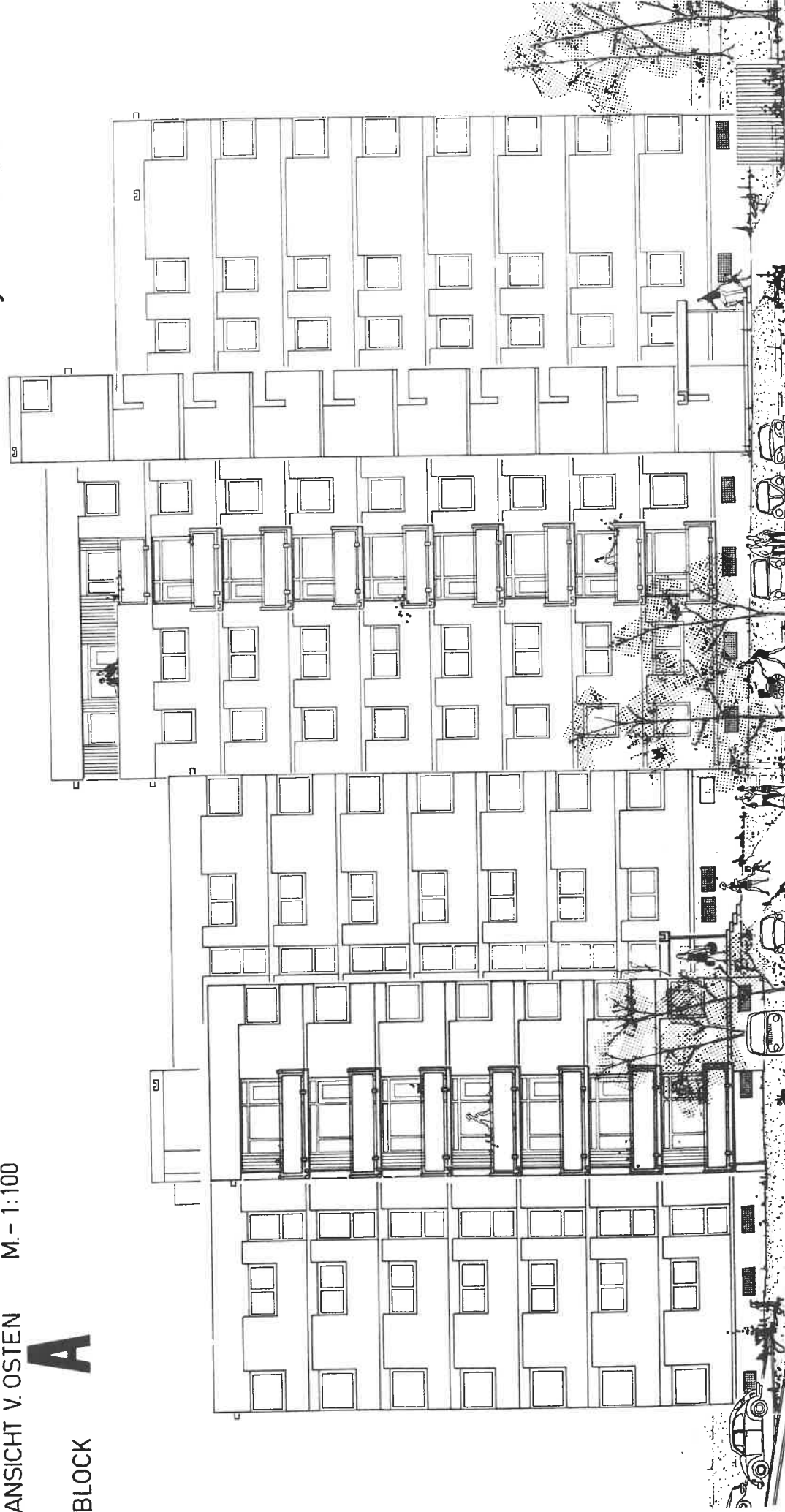
HILDEN, DEN 28.10.1971
DIE BAUHERRSCHAFT: Hausgrund
Grundstückserwerbungs-
gesellschaft mbH. & Co. KG
Bismarck-Platz 12

ÖHRINGEN, DEN 1.9.1971
DER ARCHITEKT: Dipl.-Ing. Hans Müller
Freier Architekt
Büro 711 Öhringen
Hauptstraße 40
Büro 73 Esslingen
Achimstör 61 07142531

ANSICHT V. OSTEN M. - 1:100

A

BLOCK



WOHNANLAGE ROTTENBURG
KREUZERFELD
DER FIRMA
HAUSGRUND
GRUNDSTÜCKSERWERTUNGSGESELLSCHAFT mbH & CO. KG.

MAUERMASSE
UNVERBÄNDLICH

HILDEN, DEN 28.10.1971
DIE BAUHERRSCHAFT:

"Hausgrund"
Grundstückserwertungsgesellschaft
mbH & Co. KG
am Hildener Weg 10
4010 Hilden

GRUNDSTÜCKSERWERTUNGSGESELLSCHAFT mbH & CO. KG.

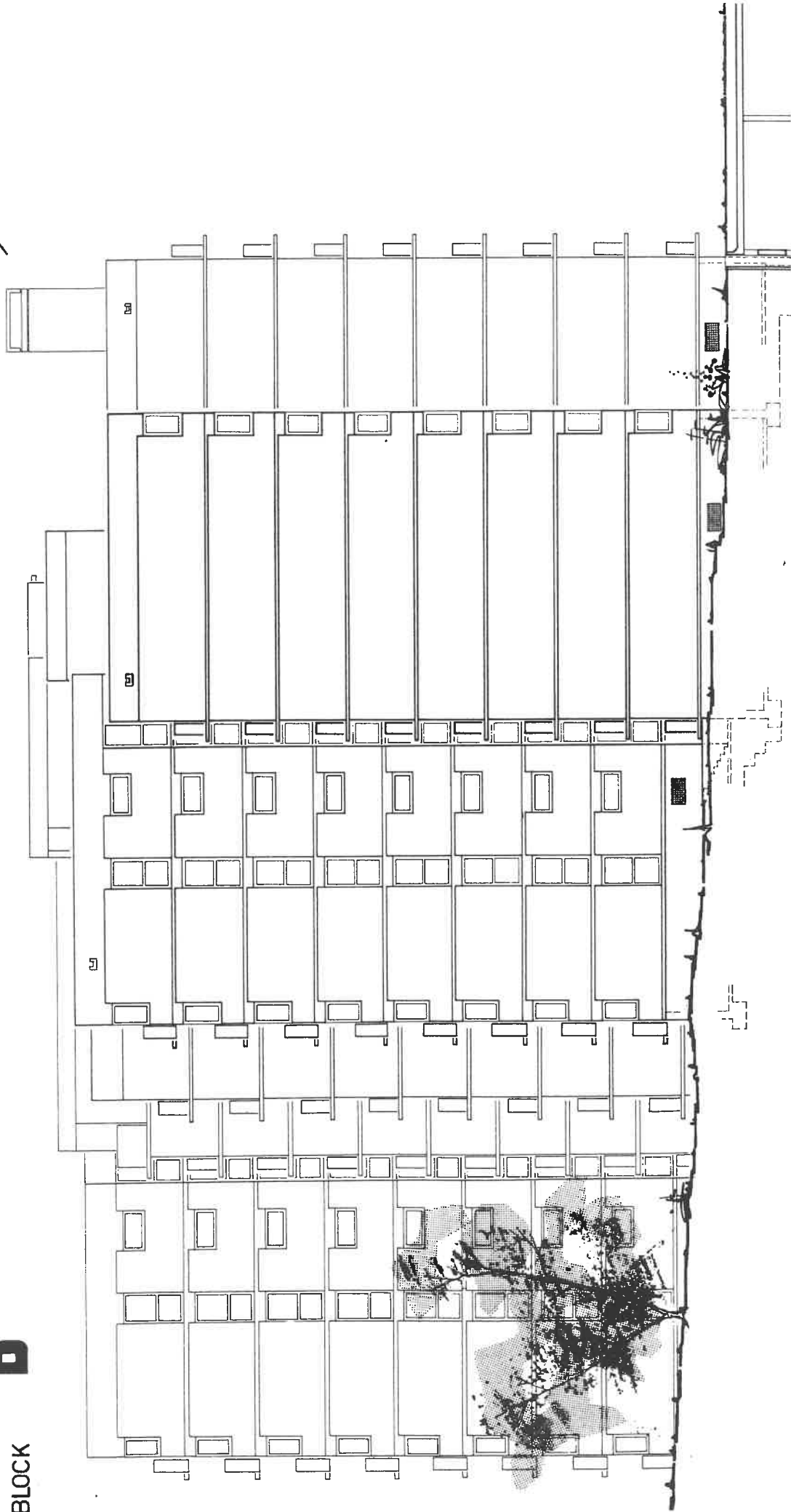
ÖHRINGEN, DEN 1.9.1971
DER ARCHITEKT:

hcl

ANSICHT V. SÜDEN M. - 1:100

B

BLOCK



WOHNANLAGE ROTTENBURG
KREUZERFELD
DER FIRMA
HAUSGRUND
GRUNDSTÜCKSWERTUNGSGESELLSCHAFT mbH & CO KG

HILDEN, DEN 28. 10. 1971
DIE BAUHERRSCHAFT:



ANSICHT V. WESTEN M.- 1 : 100
B
BLOCK

ÖHRINGEN, DEN 1. 9. 1971
DER ARCHITEKT:



DIPL.-ING. RUDOLF MÜLLER
BRUNO TH. ÖHRINGEN
SCHNEIDERSTR. 14
D-7000 WÜRZBURG
ACHSENSTR. 10 W 211 14020



WOHNANLAGE RÖTTENBURG
KREUZERFELD
DER FIRMA
HAUSGRUND
GRUNDSTÜCKSERWERTUNGSGESELLSCHAFT mbH & CO. KG.

ANSICHT V. NORDEN M. - 1 : 100

B

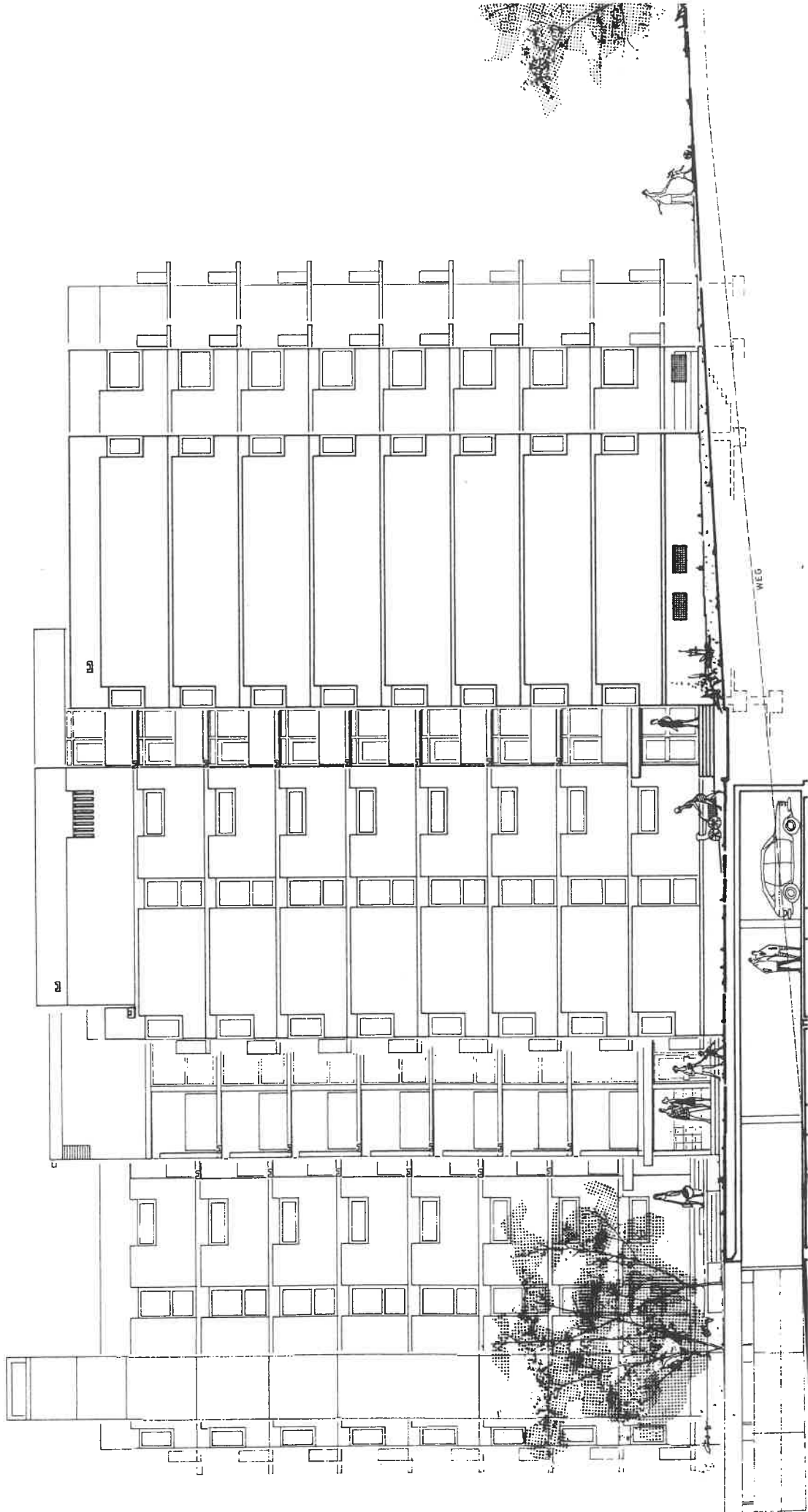
BLOCK

HILDEN, DEN 28.10.1971
DIE BAUHERRSCHAFT:

„Hausgrund“
Grundstückserwertungs-gesellschaft
mbH & Co. KG
491 Hilden

ÖHRINGEN, DEN 1.9.1971
DER ARCHITEKT:

DIPL.-ING. RUGO MÜLLER
FREIER ARCHITEKT
BÜRO 711 ÖHRINGEN
RYMANSTR. 10. 5. 47400-037
BÜRO 73 ESSLINGEN/IN
ACHALMSTR. 91 5. 0111-34337



WOHNANLAGE ROTTENBURG
KREUZERFELD
DER FIRMA
HAUSGRUND
GRUNDSTÜCKVERWERTUNGSGESELLSCHAFT mbH & CO. AG

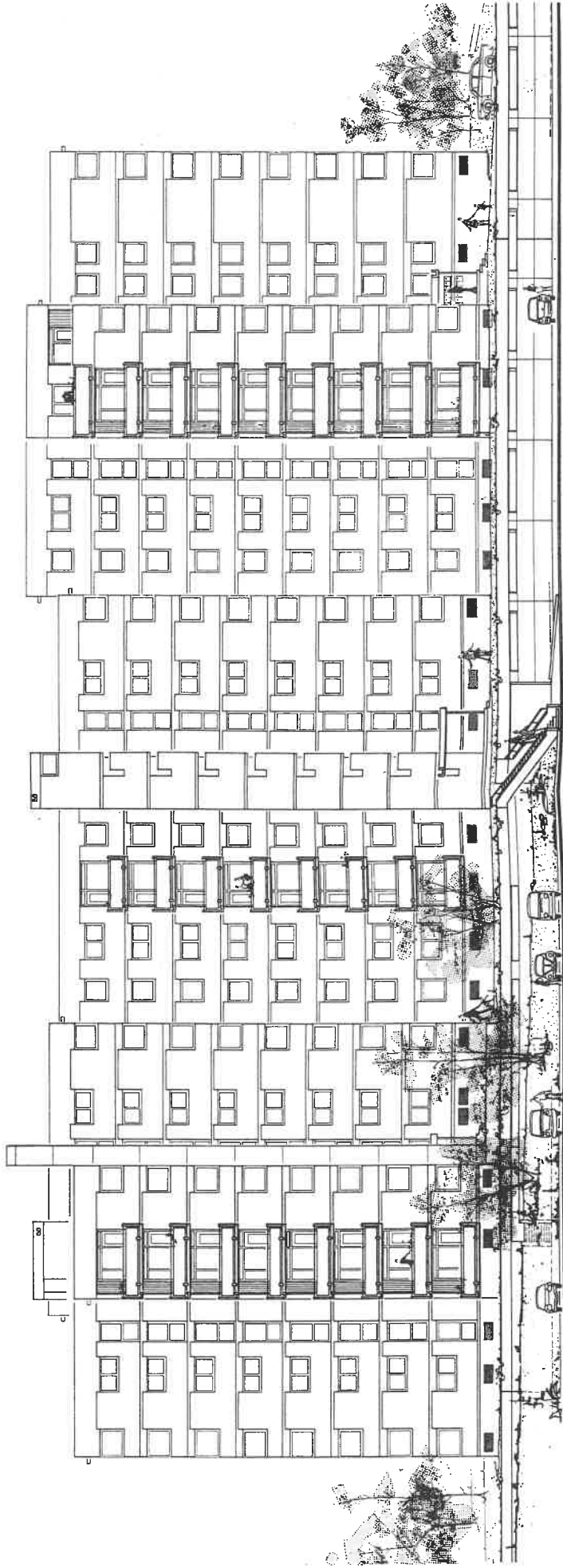
HILDEN, DEN 28. 10. 1971
DIE BAUHERRSCHAFT:

Hausgrund
Dipl.-Ing. Hans-Joachim
Hildebrandt
Hilden, den 28. 10. 1971

ANSICHT V. OSTEN
B
BLOCK

ÖHRINGEN, DEN 19. 1971
DER ARCHITEKT:

Hildebrandt
DIPLO.-ING. RUDOLF MÜLLER
FRIEDRICH-SCHILLER-STR. 10
D-4000 DUISBURG
BÜRO 79 ESSLINGEN
FRANKE & SCHMID



WOHNANLAGE ROTTENBURG
 KREUZERFELD
 DER FIRMA
HAUSGRUND
 GRUNDSTÜCKSWERTUNGSGESELLSCHAFT mbH & CO. KG.

SCHNITT
B
 BLOCK
 HAUS I

M. 1:100
 MAUERMASSE
 UNVERBINDLICH

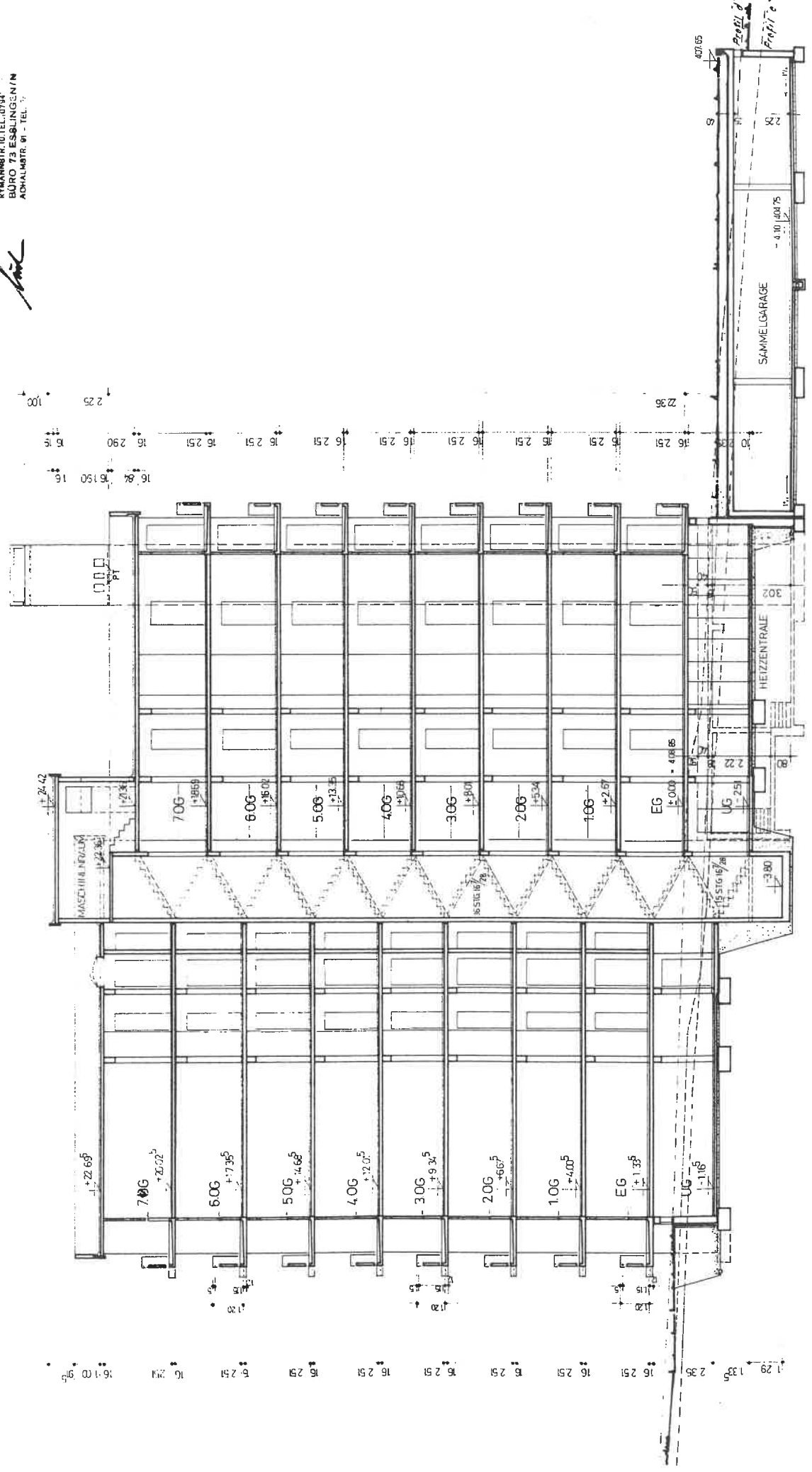
HILDEN, DEN 28.10.1971
 DIE BAUHERRSCHAFT.

ÖHRINGEN, DEN 1.9.1971
 DER ARCHITEKT:

Handwritten signature

DIPL.-ING. HUGO MÜLLER
 FREIER ARCHITEKT
 BÜRO 711 ÖHRINGEN
 RYMANSTR. 10 TEL. 0794
 BÜRO 73 ESSLINGEN/IN
 ADOLPHSTR. 91 - TEL. 77

VERBUNDEN
 38 HILDEBRUNNENSTR. 10, 97082 ESSLINGEN



WOHNANLAGE ROTTENBURG
 KREUZERFELD
 DER FIRMA
HAUSGRUND
 GRUNDSTÜCKSWERTUNGSGESELLSCHAFT mbH & CO. KG.

MAUERMASSE
 UNVERBINDLICH !

HILDEN, DEN 28.10.1971
 DIE BAUHERRSCHAFT:

"Hausgrund"
 Grundstücksverwertungsgesellschaft
 mbH & Co. KG
 am Hilanderhofweg 5, 3000 Hannover 32

ÖHRINGEN, DEN 1.9.1971
 DER ARCHITEKT:

DIPL.-ING. HUGO MÜLLER
 PRAKTIK ARCHITEKT
 BÜRO 711 ÖHRINGEN
 BYMANSTR. 10, TEL. 07944/7197
 BÜRO 73 ESSLINGEN/IN
 ADHALMSTR. 91 - TEL. 36 73 11

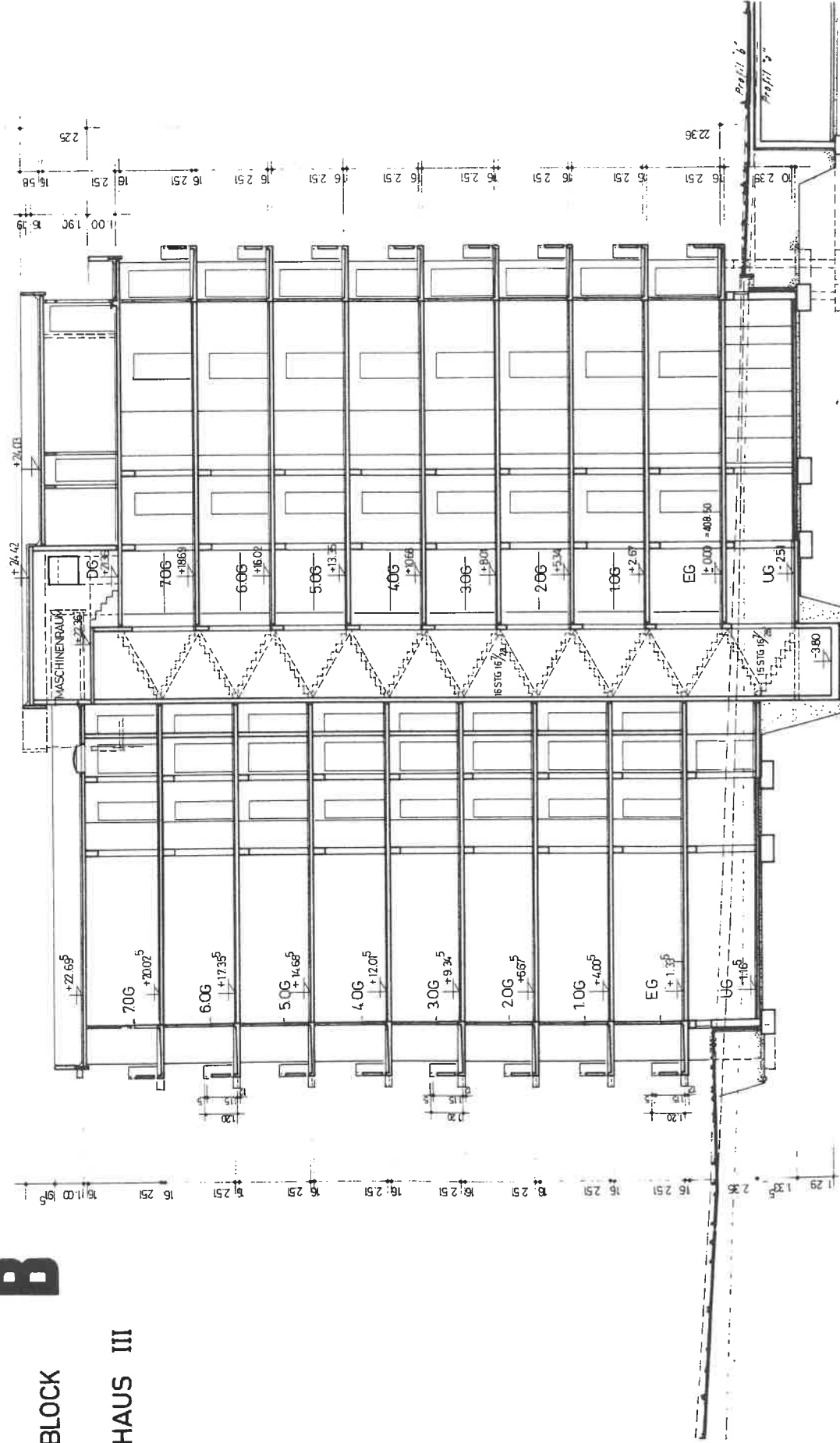
SCHNITT

B

BLOCK

HAUS III

M- 1 : 100



72.96
23.885

WOHNANLAGE ROTTENBURG
KREUZERFELD
DER FIRMA
HAUSGRUND
GRUNDSTÜCKSWERTUNGSGESSELLSCHAFT mbH. & CO. KG.

MAUERMAßE
UNVERBÄNDLICH !

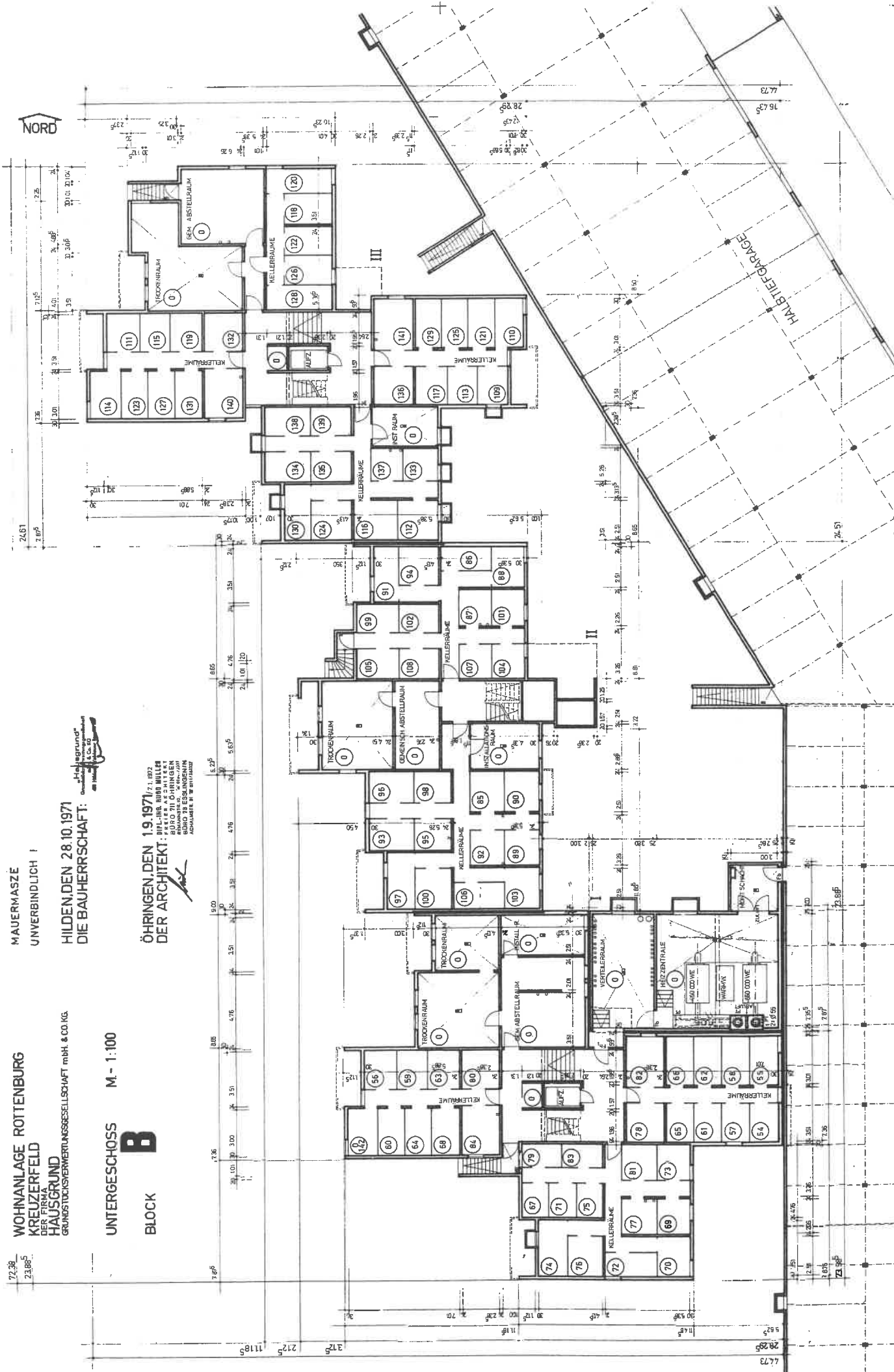
HILDEN, DEN 28.10.1971
DIE BAUHERRSCHAFT:

UNTERGESCHOSS
B
BLOCK

M - 1:100

ÖHRINGEN, DEN 1.9.1971
DIPL.-ING. RUDOLF MILLER
BÜRO 711 ÖHRINGEN
SCHWABER ESSENZEN
ACHSALAUF 11 * 71111 ÖHRINGEN

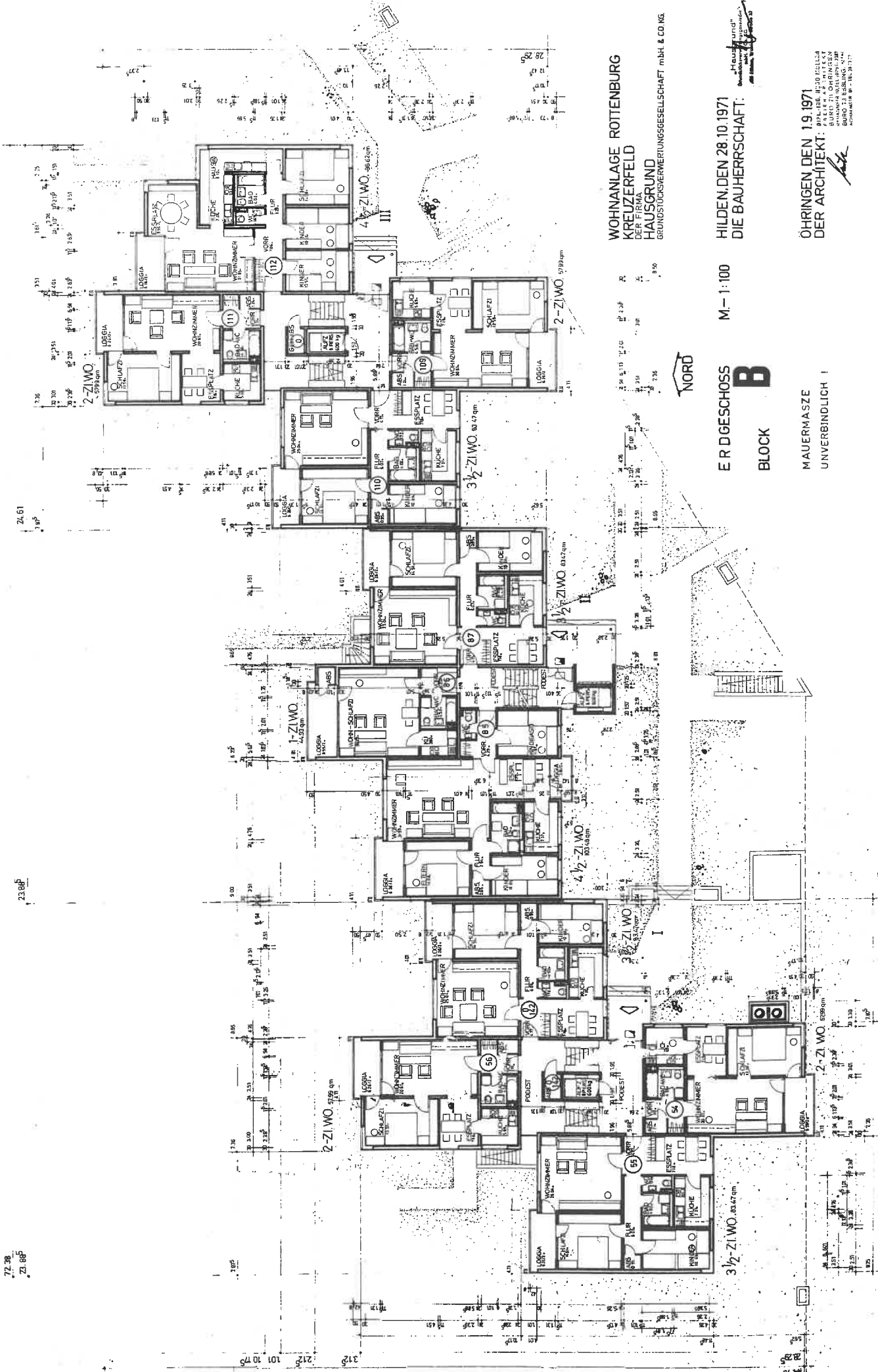
Haasgrund
& Co.
Architekten



77.36
Zl. 885

2388

24.61



WOHNANLAGE ROTTENBURG
 KREUZERFELD
 HAUSGRUND
 GRUNDSTÜCKSERWERBUNGSGESellschaft mbH & CO KG

HILDEN DEN 28.10.1971
 DIE BAUHERRSCHAFT:

M - 1:100



ERDGESCHOSS



BLOCK

MAUERMASS
 UNVERBINDLICH !



ÖHRINGEN DEN 19.1971
 DER ARCHITEKT:



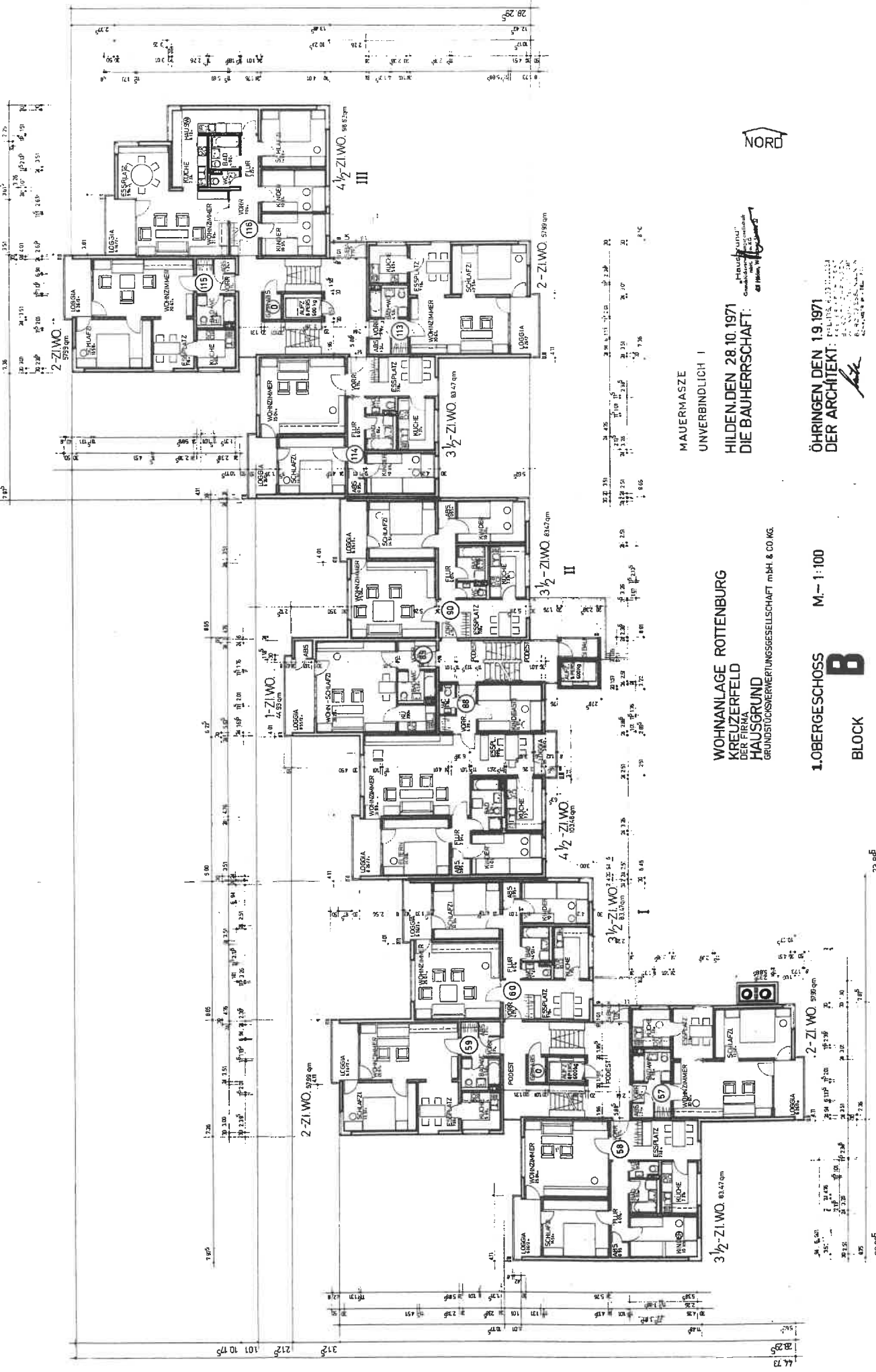
ROLF DR. RICHARD HILLER
 FLEISCHERSTRASSE 11
 4000 DUISBURG
 TEL. 0206 12345
 BÜRO: 11 ESSLINGEN
 TELEFON: 0206 12345

72.38
23.88f

23.88f

ZL 61

23.88f



MAUERMASSE
UNVERBUNDLICH I

HILDEN, DEN 28.10.1971
DIE BAUHERRSCHAFT:

Paulus und
GmbH
48 Hildesheim

WOHNANLAGE ROTTENBURG
KREUZERFELD
HAUSGRUND
GRUNDSTÜCKSERWERBUNGSGESELLSCHAFT mbH & CO KG.

1.OBERGESCHOSS

M - 1:100

B
BLOCK

ÖHRINGEN, DEN 19.1971
DER ARCHITEKT:

[Signature]

23.88f

23.88f

ZL 61

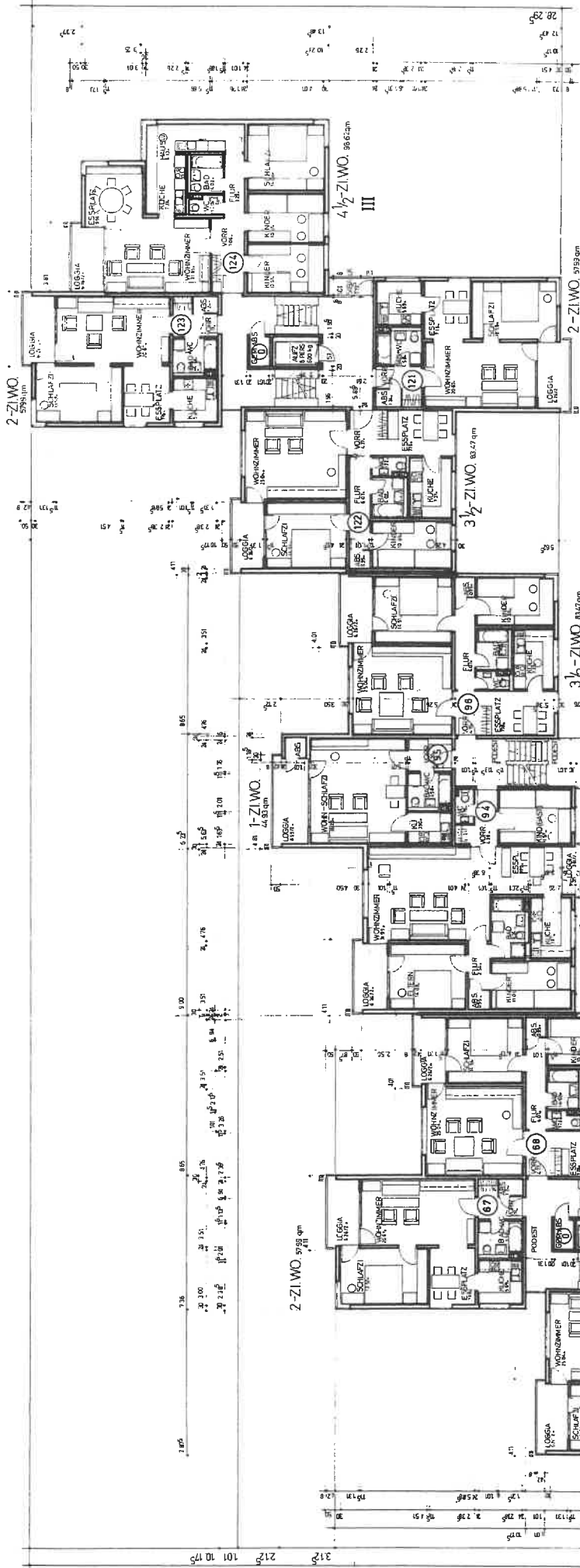
23.88f

72.38
Z3.08f

23.08f

24.61

2-ZIWO 579,9qm
Wohnzimmer
Essplatz
Küche
Balkon
Loggia
Schlafz.
Vorr.
WC
Bad
Haus



MAUERMASSE
UNVERBINDLICH

HILDEN, DEN 28.10.1971
DIE BAUHERRSCHAFT:



ÖHRINGEN, DEN 19.1971
DER ARCHITEKT:

Arch.

WOHNANLAGE ROTTENBURG
KREUZERFELD
DER TIEMPA
HAUSGRUND
GRUNDSTÜCKERWERBUNGSGESellschaft mbH & CO KG

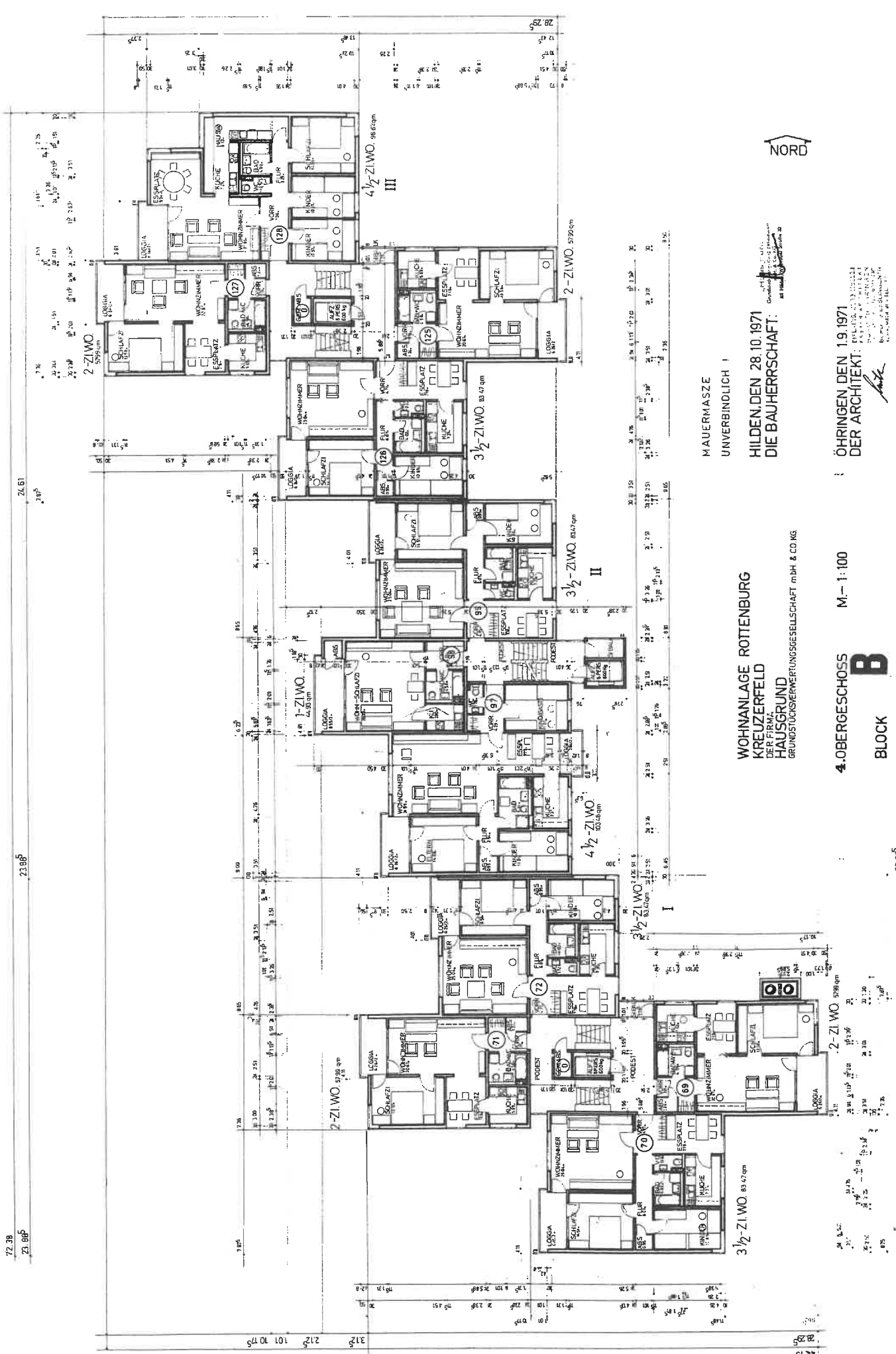
3. OBERGESCHOSS M. - 1:100

B
BLOCK

23.08f

23.08f

44.73

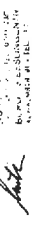


MAUERMASSZE
UNVERBINDLICH I

HILDEN DEN 28.10.1971
DIE BAUHERRSCHAFT:



ÖHRINGEN DEN 19.1971
DER ARCHITEKT:



WOHNANLAGE ROTTENBURG
KREUZERFELD
DER FIRMA
HAUSGRUND
GRUNDSTÜCKVERWERTUNGSGESELLSCHAFT mBH & CO KG

4.OBERGESCHOSS M.-1:100

B
BLOCK

72.38
21.885

23.885

24.61

23.885

23.885

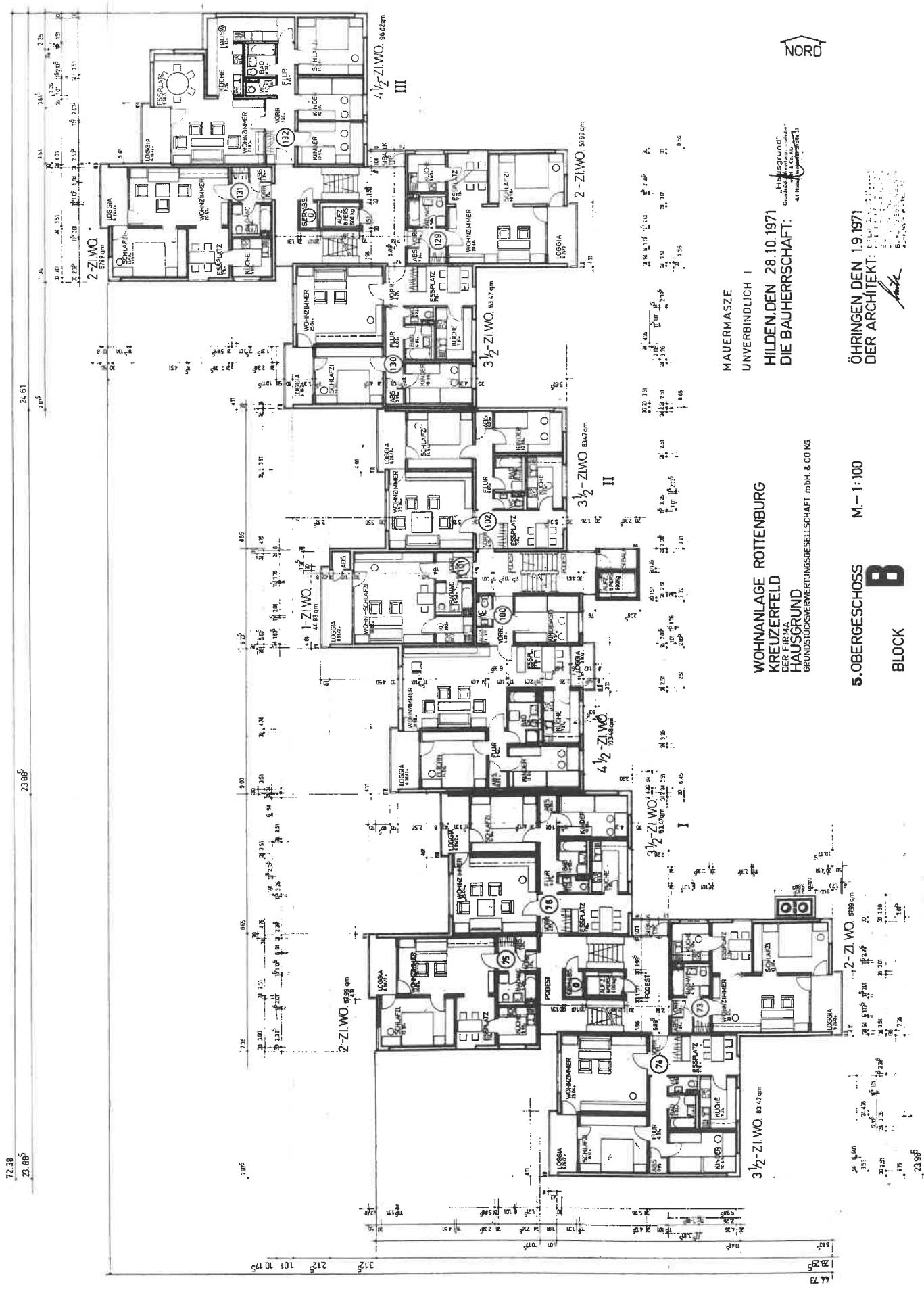
21.885

23.885

72.38
23.88⁵

23.88⁵

24.61



MAUERMASSE
UNVERBUNDLICH I
HILDEN DEN 28.10.1971
DIE BAUHERRSCHAFT:

Hausgrund
GmbH & Co. KG
Hildener Straße 11
D-37075 Hildesheim

ÖHRINGEN DEN 19.1971
DER ARCHITEKT:
[Signature]

WOHNANLAGE ROTTENBURG
KREUZERFELD
DER URBANA
HAUSGRUND
GRUNDSTUDIENGESELLSCHAFT mbH & CO KG

5. OBERGESCHOSS M - 1:100

B
BLOCK

72.38
23.88⁵

23.88⁵

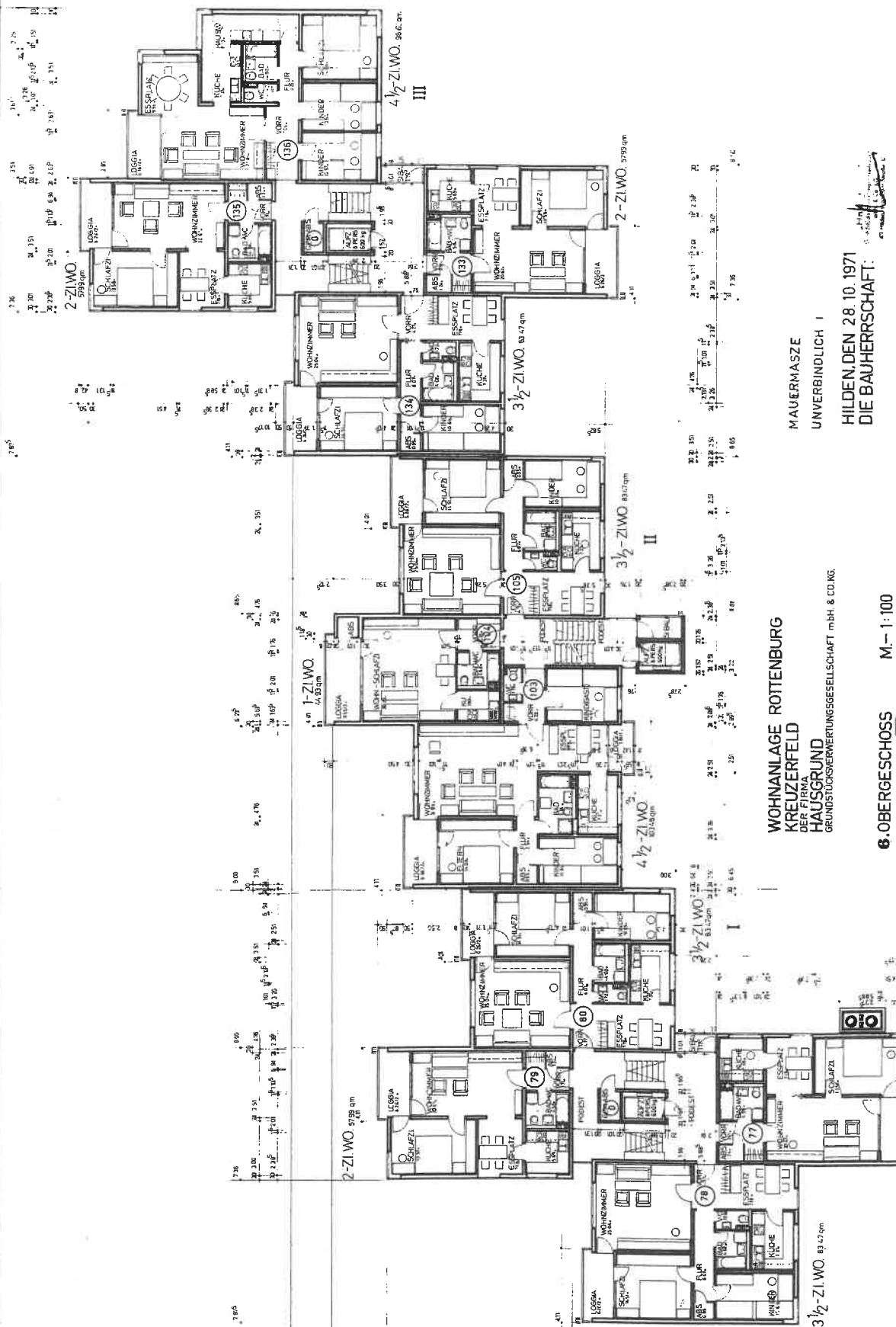
24.61



72.38
23.86

23.86

24.51



WOHNANLAGE ROTTENBURG
 KREUZERFELD
 HAUSGRUND
 GRUNDSTÜCKVERWERTUNGSGESELLSCHAFT mbH & CO. KG.

MAUERMASSZE
 UNVERBÄNDLICH

HILFEN DEN 28.10.1971
 DIE BAUHERRSCHAFT:

6. OBERGESCHOSS M: 1:100

BLOCK **B**



ÖHRINGEN DEN 19.1971
 DER ARCHITEKT:

23.96

4.73

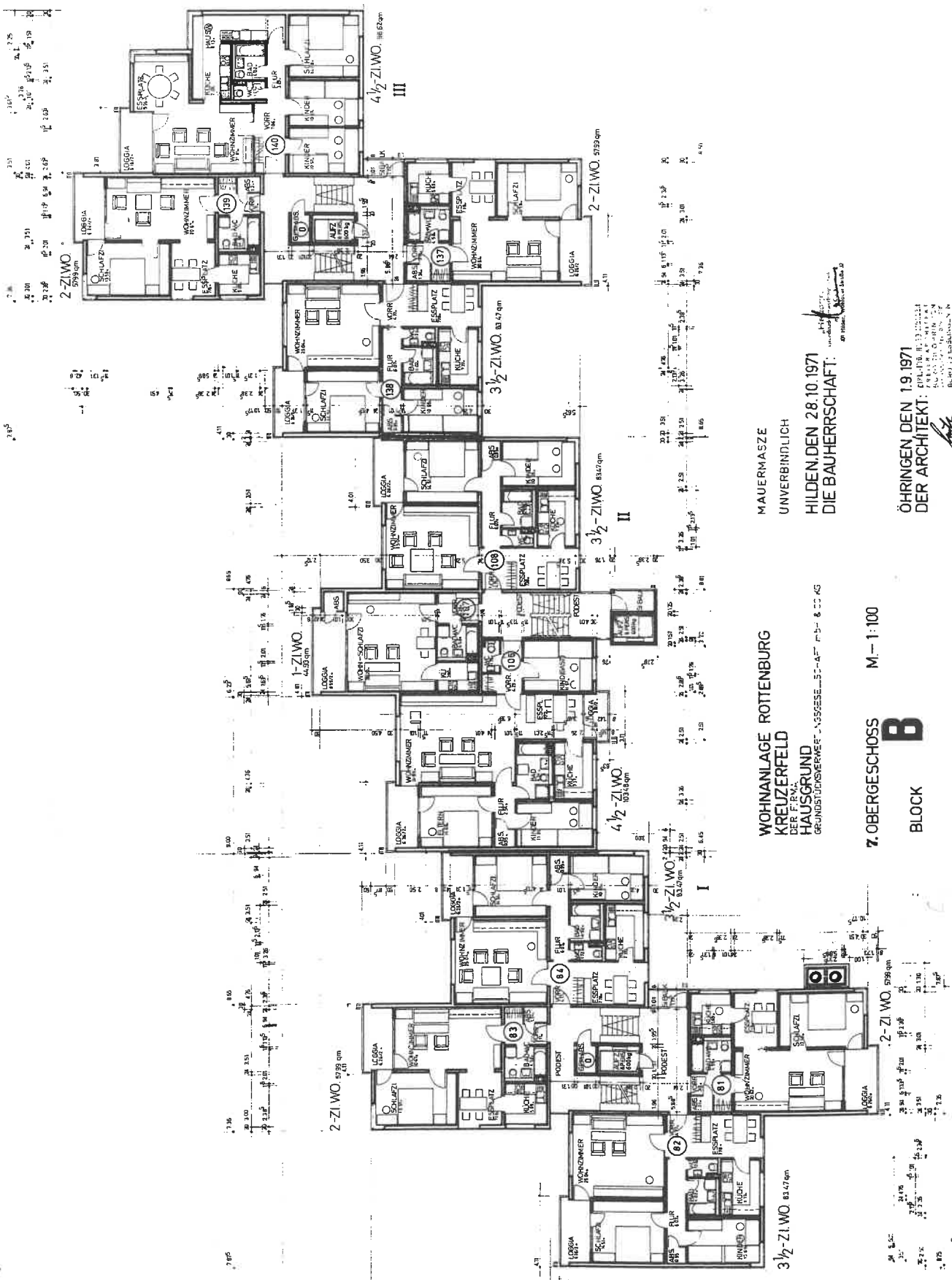
16.43

72.38
23.885



23.885

24.61
2.85



MAERMASSE
UNVERBUNDLICH

HILDEN, DEN 28.10.1971
DIE BAUHERRSCHAFT:

WOHNANLAGE ROTTENBURG
KREUZERFELD
HAUSGRUND
GRUNDSTUECKSERWERBEGASSE 55-57-59-61-63-65

7. OBERGESCHOSS
B
BLOCK

M - 1:100

ÖHRINGEN, DEN 19.1971
DER ARCHITECT:
[Signature]

72.38
23.885

72.38
23.885

